

48
=

V.
Dissert.
da 48.

Stand und Critik
der
Sanitätspflege

durch die

Staatsverwaltung,

mit besonderer Beziehung

auf die

österreichische Monarchie.

Von

Dr. Georg M. Sporer,

k. k. w. Gubernialrath, Landes-Protomedicus von Syrien,
Director der chirurgischen Lehranstalt in Laibach etc.

22162. N. D. d. e.

Stand und Kritik

der

Sanitätspflege

durch die

Staatsverwaltung,

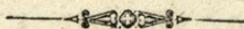
mit besonderer Beziehung auf die

österreichische Monarchie.

Von

Dr. Georg M. Sporer,

k. k. w. Subernalrath, Landes-Protomedicus von Kärnten, Director der chirurgischen
Lehranstalt in Laibach etc.



Laibach,

Verlag von Ignaz Alois Kleinmayr.

1849.

Stand und Kritik

von

Carl Schlegel

aus dem

Handwritten title

Handwritten text

Handwritten text

von

Dr. Georg M. ...

Handwritten text



Handwritten text

Handwritten text

188150030

I n d e r.

	Seite
Allgemeines	1
Begriff und Eintheilung der Staatssanitätspflege	12
Sanitätsverhältnisse in der Bildungssphäre überhaupt	17
Bildungsinstitute	18
1. Erziehung im Allgemeinen und ärztliche Vorbildung	18
2. Herzliche Bildungsanstalten	24
Sanitätspersonalstand, seine Rechte und Pflichten	42
Sanitätsämter im Gemeindeverbande	73
Sanitätsämter im Regierungsverbande	94

Index

1	Abkürzungen
2	Verzeichnis der Städte und Dörfer
3	Verzeichnis der Pfarren
4	Verzeichnis der Schulen
5	Verzeichnis der Kirchen
6	Verzeichnis der Klöster
7	Verzeichnis der Hospitäler
8	Verzeichnis der Armenhäuser
9	Verzeichnis der Fabriken
10	Verzeichnis der Mühlen
11	Verzeichnis der Wasserwerke
12	Verzeichnis der Bergwerke
13	Verzeichnis der Salinen
14	Verzeichnis der Eisenwerke
15	Verzeichnis der Zinnwerke
16	Verzeichnis der Kupferwerke
17	Verzeichnis der Bleiwerke
18	Verzeichnis der Silberwerke
19	Verzeichnis der Goldwerke
20	Verzeichnis der Perlenwerke
21	Verzeichnis der Edelsteinwerke
22	Verzeichnis der Glaswerke
23	Verzeichnis der Porzellanwerke
24	Verzeichnis der Seidenwerke
25	Verzeichnis der Wolllwerke
26	Verzeichnis der Leinwandwerke
27	Verzeichnis der Baumwollwerke
28	Verzeichnis der Papierwerke
29	Verzeichnis der Buchdruckwerke
30	Verzeichnis der Druckereien

Allgemeines.

Noch hat kein Staatsverband bestanden, wo die Gränzen der gegentheiligen Anforderungen seiner Glieder und der Anspruch des Einzelnen gegen den Gemeindeförper, so wie der Gesamtkraft gegen ihre Theile, im strengen bezeichneten Bereiche ergründet und haltbar bemessen worden wären.

In der Erstrebung dieses Zweckes scheint jedoch ein Regierungsprincip noch eigenthümlichen Schwankungen zu unterliegen.

Die öffentliche Pflege des physischen Volkszustandes, als der eigentlichen Grundlage des Gemeinwohles, ob sie auch unverkennbar die Staatszwecke nachdrücklichst fördert, ist noch weit entfernt von jener Befestigung, auf welcher die vorschreitende Menschenerhebung ihren unverrückbaren Boden zu umkreisen sucht.

So wie nur das gesunde Individuum mit seiner normalen Sinnentwicklung die Ansprüche und Genüsse dieses Lebens im vollsten Maße zu erreichen vermag; so kann auch die größtmögliche Summe solcher Individuen den physischen und materiellen Staatsverband erstarken, in dessen Grunde die industriellen und die moralischen Bedingungen ihre einigenden Wurzeln befestigen.

Nicht bloß für die Gegenwart arbeitet und streitet der kräftige Arm des Gesunden, er greift in das werdende Leben durch Generationen, und gestaltet die Zukunft und bahnt die Wege für die Geschicke der Gemeinschaft.

Sein Geist, dieses belebende Licht der Schöpfung, entströmt nach der Eigenschaft der tieferen physischen Constitution, welche der Sinne Schwungkraft, des Gemüthes Erregbarkeit und die Biegsamkeit des Willens — wie der Keim die kommende Frucht — in sich trägt.

Durch die physische Normalität, ihr günstiges Verhältniß in der Allgemeinheit und ihren Umfang wird sicher auch der Bereich erweitert, auf welchem das geistige Gedeihen kräftige Nahrung erlangt.

Die Gesunden und im Ueberfluß Lebenden denken aber kaum je an das große Elend der Entbehrung und Krankheit, wie die Reichen wohl nur selten aus wahrer Menschenliebe durchgreifende Hilfe der Armuth bieten. Es ist dieß nur ein Beweis, in welchem rohen Zustande sich die Menschheit befindet, und wie weit die egoistischen Zwecke jene der Humanität und der echten Religion unterjochen. Im Innern läßt man das zerstörende Feuer um sich greifen, unbekümmert über den unausbleiblichen Ausbruch! —

Außergewöhnliche Menschen nur wirken und streiten für die Zukunft. Der Staat aber kann in seiner wesentlichen Regierungstendenz diese nie genug beachten; weil nur ihre Sicherung seine Gegenwart kräftiget, diese aber um so gewisser befestiget werden kann, je haltbarer und allgemeiner die materiellen Bande sich bewähren, welche die Anforderungen des Lebens in seinen dringendsten, das ist physischen Beziehungen befriedigen.

Die Krankheit ist jedoch das erste und das ausgedehnteste Hinderniß in dem Streben nach diesen Zwecken. Sie zerstört die Wege des physischen und somit auch des psychischen Fortschrittes, nicht bloß im Einzelnen, sondern in ganzen Familien und Gruppen — nicht selten in ganzen Bevölkerungen. Sie lähmt die Einbildungskraft, erschlafft der Sinne Regung, sie zehrt am fremden Schweiß, sie mehrt umfangreich die Armuth, welche durch alle Stufen des Verfalles, von der Entbehrung bis zur Demoralisation, Verzweiflung und Entmenschung führt. Und doch finden sich noch Menschen und Regierungen, welche diesen Quellen großer Zerrüttungen des Gesellschaftsverbandes die letzte Aufmerksamkeit schenken — in der Voraussetzung, ein solches Gemeingut sey nur von der individuellen und von der Familien-Sorge abhängig und der öffentlichen Aufsicht nur in

so ferne zu unterziehen, als die Leidenden nicht vor den kalten Augen der Mitbrüder verderben.

Obschon die ersten Krankeninstitute hauptsächlich der Ausrottung von Ansteckungsstoffen ihr Entstehen dankten, so ist wohl auch der Eckel des Anblickes kranker Armen ein mächtiger Impuls gewesen, das behagliche Gefühl des Glücklichen nicht zu stören, und diese Leidenden in eigene Anstalten aufzuhäufen, wo die Menschenliebe erst in spätester Zeit einige Opfer zur Behebung der drückendsten Mängel brachte. —

Wenn das Gemeingut nur durch Gemeinkraft begründet und gewahrt werden kann, — und wenn anderseits vorzugsweise allgemeine Einflüsse das physische Gemeingut gefährden; so ist es unverkennbar, daß die Entgegnung des Einzelnen nur machtlos erscheint, somit nur die Gemeinkraft zum eigenen Schutze in Anspruch genommen werden muß.

Außer den zahllosen Verheerungen der vielfachen Volkskrankheiten, welche in allen Zeiten die Menschheit aus Unkenntniß oder Mangel an wahrer Hilfe zu ewigen Opfern zwangen, sey hier die Aufmerksamkeit auf jene schädlichen Einwirkungen gelenkt, welche der Mangel an entsprechenden physischen Lebenspotenzen, oder deren schadhafte Eignung herbeiführt, und welche gewissermaßen unsichtbar bei den vielen Einzelnen, ja bei Schaaren an der Lebenskraft beharrlich nagen, um wie der Wurm das Leben in den innersten Tiefen zu zerstören. — Die verkehrte physische und psychische Bildung, die ungenügenden und verderblichen Nahrungsstoffe, die verunreinte, mephytische Atmosphäre, die vernachlässigte oder zweckwidrige Krankenbehandlung, die rohe Gewalt der Leidenschaften, der Mangel an Hilfsmitteln — sind der Art ursprünglich nur geringfügig scheinende Einflüsse, deren Folgen sich dann erst bemerkbar machen, wenn die Müden schon nach langen Kämpfen den Stempel des physischen Elendes tragen.

Man erforsche — wo möglich, die endelosen Zahlen der Skrophel, der Rachitis, der Lungen- und Drüsen-Entartungen, der Bleichsuchten, der Hautübel und der Nervenkrank-

heiten, um sich zu überzeugen, in welcher trostlosen, die selbstzufriedene Apathie der Glücklichen nicht bewegenden Steigerung — das menschliche Siechthum sich mehre, als wenn nur die Natur mit unerhörter feindlicher Gewalt an den Lebenskräften zehrte, statt sie gedeihend zu fördern. —

Man hört mit übergroßer Weisheit es oft sagen: die Menschheit wird nie zu Grunde gehen, sie wird nur zu sehr sich häufen. — Außer dem, daß ein solcher Ausruf Blödsinn nachweist, ist er auch unmenschlich. Manches Volk ist schon auf diese Weise zu Grunde gegangen, da es zur Erhaltung der Selbstständigkeit die physische Kraft — und mit ihr das starke Gefühl — verlor! — Unbezweifelt wächst aber das Elend, und die stets sich mehrenden Opfer fallen durch Mangel an Hilfe und durch Sorglosigkeit, sie in wahrer Zeit und im rechten Maße zu schaffen. Es ist wahr, Niemand kann rechtlich verbunden werden, für solche Hilfe Opfer bringen zu müssen. Aber die Humanität läßt sich nicht verläugnen und wenn sie der Jurist auch nicht sucht, so muß sie der Politiker und insbesondere der Staatsöconom zu finden und anzuwenden wissen, denn im politischen Staatsverbande soll im Grunde alles Wirken nur eine wohlgeordnete Wohlthat seyn.

Man wundere sich nicht über die schmähhchen Resultate der Bevölkerungsmovimente, welche im Ganzen nicht bloß eine träge Zunahme der Bevölkerungsvermehrung, sondern hie und da einen Stillstand — ja sogar einen Rücktritt nachweisen *).

Die einfachste Berechnung setzt die Wahrheit ans Licht. Wenn die Bevölkerung einer Provinz auf eine Million gestellt wird, und hievon selbst die unerhörte Zahl von 10% Kranken angenommen wird, von dieser letztern wieder 10% Todte nach dem natürlichen Maße im Jahre gerechnet werden, so sollten bei solcher Bevölkerung in dieser Zeit höchstens 10,000 Todesfälle sich ergeben. In der That erreichen sie aber beinahe das Dreifache dieser Zahl. Das Mißverhältniß ist enorm! —

*) Die neuesten Belege hievon geben die Daten über St. Petersburg. Sie sind auch bei uns hie und da zu finden.

Nicht viel Besseres zeigen die Geburtsergebnisse. Wenn nach unsern socialen Verhältnissen nur 6 % Geburten angenommen werden, so gibt die obige Bevölkerung ihre Steigerung jährlich in der Summe von 60,000. Sie erreicht aber in der That in günstigen Fällen kaum die Hälfte dieser Zahl. Die Ursache liegt in den steigenden Beschwernissen der Armuth, in der Abnahme der Ehen und in der Zunahme der Demoralisation, vorzüglich aber in den unglücklichen physischen Verhältnissen.

Man forsche aber weiter nach dem Wesen solcher Generation. Ein Viertel beinahe verfällt dem Tode, weil es unglücklich und im Elend geboren, genährt und erzogen war. Ein zweites Viertel bringt den Krankheitskeim ins Leben und trägt ihn leidend fort, nur bedauernd, daß es zu dieser Qual geboren.

Solche niederdrückende Folgen sind größtentheils in den Versäumnissen der wahren Gesundheitspflege zu suchen. Sie sind nicht Producte der Naturgesetze, welche die Menschen nur durch die Unkraft des Alters dem Ende zuführen.

Will man aber auch dem socialen Verbande die nothwendigen Opfer anrechnen, so sollte doch das Mißverhältniß nicht solche Grade der Verfallenheit erreichen. Ungeachtet der Massen schädlicher Einflüsse und der leichten Ueberzeugung über die Nothwendigkeit ihrer Erforschung, so wie ihrer Fernhaltung — erreichbar nur durch naturwissenschaftliche und ärztliche Kenntnisse — schwankt man noch hie und da mit der Befestigung des Grundsatzes über das Erforderniß einer positiven ärztlichen Mitwirkung in der Regierungsgewalt, deren ganze Tendenz physische und moralische Erhebung des Staates bezweckt. Auch die letztere ist ohne der erstern unmöglich, denn Kraft, Wohlstand, edle Gesinnung und selbst geistiger Fortschritt sind im Allgemeinen Attribute normaler physischer Grundverhältnisse, welche den gedeihlichen Boden für solche Keime bieten und welche dem intellectuellen Streben zu Gebote stehen müssen, wenn dieses sich allgemein frommend erheben soll.

Diese Ansichten führen jedoch keineswegs zum Schlusse, daß, je kräftiger ein Volk in seiner physischen Ausbildung ist, desto

mächtiger sich auch die Summe stellen müsse der übrigen Eigenschaften, welche die Festigkeit und den Wohlstand des Staates bedingen, da doch die Erfahrung lehrt, daß gerade die kräftigsten Völker dieser Eigenschaften entbehren.

Die Geschichte weist uns nur sehr beschränkte Epochen in der Vorzeit, wo der physische Fortschritt mit dem psychischen im Einklange gefördert wurde. In Griechenland und Rom nur gab es kurze Zeiten, welche diesen vereinten Fortschritt bedingten. Sonst findet man überall, wo die physische Kraft vorherrscht, Vernachlässigungen in dem Fortschritte des psychischen Standes durch Sitten, Gebräuche, Vorurtheile, Religionsübungen und Staatsverfassung.

Im Gegensatze brachte die vereinzelte geistige Steigerung jedes Volkes in seiner Civilisation Uebel hervor, welche durch Verbildung, Ueppigkeit, Uebermuth, Sittenlosigkeit, Gewaltübung und Kraftverschwendung des Volkes physische Existenz verkümmerten.

Nur der gleiche Schritt in der Pflege dieser beiden Kräfte sichert einen gedeihlichen Fortgang in der Volkserhebung, welche dem Staate über Alles am Herzen liegen soll.

Die Erkenntniß und entsprechende Anwendung aller durch Natur und Kunst gebotenen Mittel, womit das individuelle und das allgemeine physische, wie auch das davon abhängige psychische Wohl gewahrt und gefördert wird, umfaßt der Wirkungskreis der Sanitätspflege. Weil sie in dieser Erkenntniß und Uebung die Naturkräfte und ihre Einwirkung auf den Menschen, so wie die Rückwirkung von diesem, nicht bloß nach Erfahrungssätzen, sondern nach positiven Principien behandelt, constituirt sie sich als Wissenschaft. Weil sie ihre Einwirkung zur Sicherung und Förderung des Gemeinwohles leitet, der Einzelne anderseits mit seiner isolirten Macht gegen die krankheitschaffenden allgemeinen Einflüsse den erforderlichen Widerstand unmöglich bieten kann, somit der Staat den Bereich ihres allgemeinen Wirkungskreises einzunehmen hat, bildet sie einen wissenschaftlichen Zweig der Regierungskunde, durch welche ihre

Grundsätze zum Wohle der Staatsbürger ins Leben eingeführt werden und sie demgemäß als Staats-sanitätspflege sich darstellt.

Drei besondere Ursachen sind es, welche der Erhaltung und Förderung des physischen Wohles der Bevölkerungen bisher in allen Staaten mehr und minder feindlich entgegen traten.

Bei den großen, stets weiter greifenden Schaaren der Proletarier und der armen Besitzer, wo das sinkende physische Verhältniß aus Mangel an entsprechenden Nahrungsmitteln und aus vielfachen andern Krankheitschaffenden Einflüssen, großen Zerrüttungen unterliegt, kann durch die kümmerlichen öffentlichen Hilfsmittel hie und da das Elend für eine Zeit hintangehalten, aber im Wesen nicht behoben werden, weil die socialen und politischen Zustände den Kraftaufwand zur Beschwichtigung so ausgedehnter Anforderungen nicht bieten.

Die weit um sich gegriffene Ansicht, es sey die Förderung des physischen Wohles eine mehr der Selbsthilfe zukommende Sorge, bildet eine ausgedehnte Ursache der physischen Versunkenheit, welche ihr Elend ohne Wehre fortpflanzt, bis das Verderbniß des Lebens innerste Kräfte vergiftet und in der Generation die deutlichen Spuren organischer Abnormität sich nachweisen lassen.

Die dritte Ursache endlich liegt im Mangel an entsprechender ärztlicher und diätetischer Hilfe, so wie an jener allgemeinen Bildungsrichtung, welche jedem Menschen das Erkennen dessen, was seinem Leben frommt, aufzuklären hätte, um nicht im ewigen Kampfe der Unwissenheit und der Vorurtheile mit den irreführenden Sinnen dieses Daseyn zu verkümmern.

Einerseits wird das physische Uebel weder in den Bedingungen seines Ursprungs, noch in seinen weitem Folgen — gehörig bezwungen. Es wird nur theilweise behoben — oder zurückgedrängt. Seine Wiedererstehung ist unvermeidlich.

Andererseits beruht der Mißstand in der Trennung des kunstverständigen Urtheils über das Sanitäts-Erforderniß von dem Urtheile der executiven Behörden und ihrer Anwendungs-

weise, wonach das Uebel vom Beginne bis zum Ende nicht mit Kunstverständig consequenter Gegenwirkung verfolgt wird.

Wenn eine Volkskrankheit der öffentlichen Behandlung und Hilfsleistung untersteht, welche die Behörden einführen, wenn sie sich schon einigermaßen verzweigt hat, wird gewöhnlich nur die Krankenbehandlung ärztlich besorgt. Alle diätetischen und hygieinischen Einwirkungen, welche besonders für die Zukunft wesentlich entscheiden, erreicht die Stimme des Kunsturtheils nicht mehr.

Es gebricht hier nicht bloß in der Regel an genügenden Hilfsmitteln. Es fehlt auch an dem Verständnisse zu ihrer Einführungsnothwendigkeit. Man begnügt sich im Allgemeinen nur Arzneien verschreiben zu lassen, bis nach so manchen Opfern das Uebel einen Stillstand erreicht, unbekümmert, wie fortan die vielen Volkskrankheiten ihren Entstehungsherd, ihre Verbreitung und ihr Wiedererscheinen in der einseitigen Bekämpfung derselben finden.

Die meisten übrigen Sanitätsanforderungen werden noch minder beachtet. Welches Heer von Krankheiten die verdorbene Luft im Umkreise der Menschen schaffe, welche zweckmäßigen Umstellungen die Wohlthätigkeits-Institute fordern, welche Folgen die unvollständige ärztliche Bildung und die zweckwidrigen Eingriffe in die Berechtigungen ihres Standes nach sich ziehe, welche ungünstigen Ergebnisse die mangelhafte Ausführung vieler medicinisch-polizeilichen Normen herbeiführen; wie oft ist es vorgebracht und nachgewiesen worden — und wie gering war der Erfolg des Hilferufes?! Jeder Kampf kostet Opfer, deren Summe durch die vielfältigen Anhäufungen derselben größer ist, als die Mittel seyn konnten, um sie hintan zu halten. Die bei weitem edlere und erfolgreichere Seite jedes Strebens im Staatsverbande beruht in der Abwendung der Einflüsse, welche die Uebel schaffen und deren Wiedererscheinen mindern.

Dieser große Wirkungskreis würde bei dem Stande seiner bisherigen weiten Veräumnisse mächtiger, oft unerschwinglicher Mittel bedürfen. Das ist wahr. Aber man hat im Ernste noch

nie daran gedacht, Hand zu legen an ein solches beglückendes Werk. Man hat den Quellen solcher Mittel nicht nachgeforscht und nicht die Wagschale gefaßt, welche bei so vielfachen Gemeinde-Einrichtungen die Nothwendigkeit und den eigentlichen Zweck derselben, gegen die physischen Erfordernisse gewiß minder günstig für das Gemeinwohl gestellt hätte.

Die öffentliche Sanitätspflege, im weitesten Sinne genommen, gibt nicht bloß an, sie leitet und sichert alle jene Einrichtungen, wodurch das physische Gemeinwohl vor schädlichen Eingriffen verwahrt und der bedrohende oder schon gefährdende Einfluß auf dasselbe wieder entfernt wird. Solche Einwirkungen können nicht durch vereinzelt Maximen und casuistische Sprüche im gegebenen Falle wegen ihrer vielfachen Verkettung in den individuellen Verhältnissen gedeihlich durchgeführt werden. Sie müssen nach den Ergebnissen des Details mit wahrhaft kritischem Auge verfolgt, im Augenblicke oft gestaltet und mit deren Anwendung nach Maß der Zeit und Umstände mit kräftigem, kunstverständigem Urtheile gesichtet, dem speciellen Leben eingeprägt werden, wenn ein wahrer Erfolg das Werk zur glücklichen Vollendung führen soll. Jede krankheitschaffende Ursache und jede wirkliche oder voraussichtliche Folge liegt in ihrem Gebiete, sobald ein mehr allgemeiner Einfluß, oder ein gewaltsames Einwirken besorgt wird, ob dieser Einfluß in naher oder etwas mehr entfernter Zeit auch beruhe; denn, wie gesagt, gerade durch die Maßnahmen, welche uns für die Zukunft schützen, erfüllt die Regierung um so vollständiger den Zweck, als sie jedenfalls mindere Staatsopfer fordern, somit nach staatsöconomischen Grundsätzen ihr Vorzug volle Geltung erlangt.

Was aber die administrative Macht in den erwähnten Beziehungen geleistet habe und zu leisten im Stande sey, bildet den Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

Im Allgemeinen muß dem Staate von Oesterreich bezüglich auf seine Sanitätseinrichtungen aus dem Grunde der erste Platz angewiesen werden, als derselbe nun noch der einzige ist, dessen

politische Behörden die Sanitäts-Mitwirkung durch ein kunstverständiges Mitglied ihres Körpers fördern.

Auch in Bezug auf die Mittel, welche der Staat als Regierung zu den Sanitätszwecken opfert, dürfte dieser Staat in einigem Vorzuge sich befinden, da das, was andere Staaten besonders in der Richtung der Wohlthätigkeitsanstalten Größeres aufzuweisen haben, die private Pietät und Wohlhabenheit vielmehr als die Staatsforge begründete, und nicht, wie in Oesterreich, aus dem Staatsschatze fließt.

Das Sanitätshauptnormale oder die Generalgesundheitsordnung vom Jahre 1755, das Hauptsanitätsnormale vom Jahre 1773, dann das allgemeine Sanitätsnormale vom Jahre 1801 erfassen die Gesundheits- und Krankenpflege auch schon bei Volkskrankheiten auf eine ehrende Weise für den Beginn der Institutionen. Lazareth- und Contumaz-Aerzte, Kreisphysiker, Stadtärzte, kunstverständige Räte bei Landhauptmannschaften, sowie die Lehrer der ärztlichen Bildungsanstalten, verbreiteten ihre Hilfsleistung auf Bevölkerungen, welche früher ihrer ermangelten. Was ein großes philanthropisches Gemüth zu schaffen vermag, weist das Majestäts-Decret Kaiser Josephs vom Jahre 1782 zur Regelung der Sanitätsanstalten, welche durch kümmerliche und vereinzelt milde Stiftungen bis dahin meist privater Aufsicht unterlagen und nur in sehr beschränktem Kreise wahre Wohlthat übten.

Diese Hilfsleistung wurde zum öffentlichen Administrationszweige erhoben, möglichst geordnet, zur erweiterten Hilfe eingerichtet und für ihre Erhaltung Quellen eröffnet, deren Mächtigkeit zum Theile Mißverständnisse in der Ausführung und wohl auch die Bedrängnisse der Zeit später schwächten. Vorurtheile, Dürftigkeitszustände und insbesondere schwere und langwährende Kriege verdrängten die Menschenliebe, und die Pietät floh mit ihr. Die Spenden der Einzelnen genügten nicht, das strengste Bedürfniß zu beschwichtigen, und die Gemeinden beschränkten sich auf die dießfalls auch zwangsweise geforderten Leistungen.

Durch die in den Jahren 1806 und 1807 erfolgte Erhe-

bung der Protomediker zu wirklichen Regierungs- (Gubernial-) Rätthen wurde der Sanitätsleitung in den Provinzen eine mächtige Stütze verliehen, denn durch die Reciprocität des Stimmrechtes ist das Gleichgewicht der Gewalt wenigstens theilweise gesichert worden.

Aber noch immer gedeihete spärlich die Sanitätspflege. Es mangelte an Mitteln, ihren Bereich weiter auszudehnen. Auch in den Heilanstalten zeigte sich manche Noth. Der Bedarf war groß und der Staat nicht in der Lage, ihn über das Dürftigste zu decken. Den Kriegen folgten die langen Nachwehen, dann die Anstrengungen zum Fortschritte der Industrie und die Idee der Glücklichmachung durch Handel und Verkehr, welche allgemein die Staaten electricirte. Was am meisten die Förderung des Gemeinwohles in allen Sanitätsrichtungen erschwerte, das war immer noch die eigentliche Ausführung der med. polizeilichen Normen, welche bei den untersten Ortsbehörden aus Mangel an gehörigem Verständnisse in administrativer Sanitätsleitung und durch die Beschränkung der stets höher geforderten Mittel die wahre Kräftigung nicht zuließ.

Erst in neuester Zeit hat man der Gemeinde- und Bezirksverwaltung, als dem eigentlichen Grundsteine der politischen Verfassung, besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um ihre Amtshandlungen und Einwirkungen in eine bestimmte, gleichförmige, controllirte und in das Gemeinleben kräftiger eingreifende Ordnung zu bringen. Diese Befestigung dürfte das bisher vielfach gelähmte letzte Ausführen und Anwenden der Vorschriften einflußreicher bewirken, sonach auch in Bezug auf die Sanitätsangelegenheiten, welche von den Ortsobrigkeiten, wie gesagt, theils wegen Unverständniß, theils aber wegen Mühe und Kostenaufwand am wenigsten beachtet wurden, entsprechender regeln.

Ein dießbezüglicher Anstoß liegt aber selbst im Sanitätssperfonale der unteren Cathgorie, welches durch seine später besprochenen Mängel nicht in der Lage ist, den einfachsten Anforderungen der Sanitätszwecke in politischer Richtung zu genügen.

Nicht bloß die einzelnen Staatsglieder bedürfen der entspre-

henden ärztlichen Hilfe. Diese Sorge würde bald durch den Bereich der ärztlichen Standesbildung beschwichtigt werden.

Das Volk kann die Hilfe nicht entbehren und kann sich dieselbe nicht geregelt verschaffen. Wenn es als Gemeinde dieselbe auch besitzt, beschränkt sich diese Hilfe nur auf einzelne Krankheitsfälle, ohne Rücksicht auf den bei weitem größern Wirkungskreis zur Förderung des Gemeinwohles im Wege der öffentlichen Hygiene mit administrativer Macht und ihren Mitteln. Diese Leitung kann nur Sache der Regierung seyn, denn nur in ihr finden sich die Behelfe, der Art Staatsübel, als welche die mehr allgemeinen physischen Zerstörungen durch Krankheiten und gesundheitsschädliche Einflüsse allerdings erscheinen, zu erforschen, zu erkennen und zu beheben. Das Volk besitzt jedoch auch nicht die Mittel, eine entsprechende Hilfe für seine isolirten Erkrankungen sich zu verschaffen, da die Einrichtungen zu diesem Zwecke noch große Mängel haben.

Die Wirksamkeit der Staatssanitätspflege ist nicht bloß temporär; sie ist anhaltend bei besondern Erkrankungs-Ergebnissen oder Ursachen zur Entstehung derselben, schreitet sie oft ausgedehnt ein, und ihren Rücksichten unterordnen sich öfter alle übrigen Staatseinrichtungen. Sie ist ein fortwährend wirkender Theil des Complexes der Regierung, nicht etwa nach schwachen, dem Optimismus zuschwankenden Grundsätzen, sondern nach der in die eigene Existenz am zweckmäßigsten eingreifenden Principien.

Begriff und Eintheilung der Staatssanitätspflege.

Die Sanitätspflege als Staatsprincip ist nach dem Wortlaute die administrative Pflege des Gesundheitswohles, nämlich die Sorge der Regierung zur Erhaltung und Förderung des allgemeinen Gesundheitswohles, welche Sorge auch schon jene der möglichen Entfernung vorhandener Krankheiten und Gefahren, denen Gesundheit und Leben der Menschen ausgesetzt sind, einschließt.

Man hat die Staatssanitätspflege, auch Medicinalpflege, ihren administrativen Complex, Medicinalwesen oder Staatsarzneikunde genannt.

Ein allgemeines Verständniß regelt zwar leicht den Sinn einer Benennung, allein es müssen doch gewisse Gränzen nicht überschritten werden, um einen logischen Zusammenhalt des Begriffes zu wahren. Aus diesem Grunde müssen die zuletzt bezeichneten Benennungen als sinnwidrig verbannt bleiben.

Die administrative Gesundheitspflege bezieht sich, strenge und wörtlich genommen, nur auf jene politischerseits aufgestellten Maßnahmen, wodurch der Gesundheitsstand der Staatsglieder von gefährdenden Einwirkungen, insofern sie die öffentliche Aufsicht erreichen kann, geschützt wird. Unter dieser Begriffsbestimmung, die man ganz fälschlich auch als medicinische Polizei bezeichnet, lassen sich aber die übrigen Zweige der gesammten Staatssanitätspflege nicht fassen.

Ihre Agenden breiten sich bei allen Staatsbehörden in gewissen Richtungen aus, obschon ihr vorzüglicher Wirkungskreis politischer Natur ist und in der Regel von politischen Behörden geleitet wird.

Auch dieser letztere bliebe durch die Gesundheitspflege noch bei weitem nicht ausgefüllt, da die öffentliche Krankenpflege, die Sanitätsbildungsanstalten, das Sanitätsamtsfach, und selbst zum Theile die sogenannte gerichtliche Arzneikunde von der Staatssanitätspflege eingeschlossen werden, welche somit nur als Zweige derselben anzusehen sind.

Weil die gerichtliche Arzneikunde in der Gerichtspflege, außer der Bestimmung der Zurechnung als Mittel in der Begründung des Thatbestandes, durch Beurtheilung seiner physischen Verhältnisse und Verbindungen zwischen Ursache und Erfolg gewöhnlich dient, hat man sie dem politischen Wirkungskreise, als nicht dahin gehörig, entzogen, ungeachtet dieselbe, ohne Rücksicht auf Gerichtspflege, die Erklärung so manchen Thatbestandes und die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit bei den übr-

gen Staatsverwaltungszweigen auch abgibt, wie das unter andern bei Superarbitrien und überhaupt bei kunstverständigen Beurtheilungen im politischen, polizeilichen und cameralistischen Bereiche Statt findet. Durch die Angabe des physischen Thatbestandes oder des natürlichen Standes eines der gerichtlichen Prüfung unterstehenden Objectes, erfüllt die gerichtliche Arzneikunde nur die ihr zugewiesenen speciellen Aufgaben. Ihre allgemeine Tendenz erfaßt sie selbst in diesen Beziehungen in den aufgestellten Grundsätzen, deren Anerkennung und Würdigung, Gesundheit und Leben vor gewaltthätigen Eingriffen durch freie Handlungen der Menschen sichert. Sie gehört nach ihrer allgemeinen Bestimmung und nach ihrem Endziele in die Abtheilung der Gesundheitspflege, denn diese Sicherstellung der Gesundheit und des Lebens der Staatsbürger geht dem Zwecke der Strafbarkeitserklärung durch die Ermittlung des Grades der gewaltthätigen Einwirkung jedenfalls vor. Sie bildet somit einen Theil der Gesundheitspflege, welcher seine Einreihung unter den kunstverständigen Beurtheilungen der Rechtsverhältnisse im Sanitätsbereiche findet, wo sie den großen Abschnitt der wissenschaftlichen Nachweisung in der Natur der gefährdenden Handlungen der Menschen einnimmt.

Die Sanitätsbildungsanstalten, das Sanitätsamtsfach und die Pflege für die Versorgungs- und Krankeninstitute haben aber einen anderweitigen, wesentlich verschiedenen Wirkungsbereich, welchen die Gesundheitspflege in sich nicht faßt, obschon auch sie insgesammt den letzten Zweck nur in dieser aufnehmen. Da sie aber in ihren isolirten Bestimmungen einen geschlossenen Umkreis ausfüllen, gebührt ihnen nach den verschiedenen Tendenzen eine eigene Einreihung. Weil nun alle Sanitäts-Einrichtungen, welche zur Erhebung des Gemeinwohles einer umfassenden und consequenten Leitung und Regelung bedürfen und eine wesentliche Aufgabe der Staatsverwaltungs-Sorge bilden, indem sie die Staatskraft in ihrem Grunde und in ihrem materiellen Zusammenhange durchgreifend erhalten und gedeihlich fördern; so läßt sich der ausgedehnteste Kreis aller erwähnten

Tendenzen, wodurch das physische Gemeinwohl in allen seinen ursächlichen und productiven Beziehungen begünstigt wird, was in den Staatszwecken subsumirt erscheint, als „Sanitätspflege in der Staatsverwaltung“ oder „Staats-sanitätspflege“ bezeichnen, wobei jedoch immerhin dem Worte „Sanität“ im deutschen Gebrauche noch eine allgemeinere Bedeutung gegeben werden will, als jene, die es eigentlich in sich faßt.

Die Erde mit ihrer Vegetation, die Atmosphäre mit ihren physischen Eigenschaften und Umwandlungen, die Wässer mit ihren Bestandtheilen, die Wohnungen in ihrer innern Gestaltung und Umgebung, das Convivium in seinen materiellen Beziehungen, die physischen und geistigen Arbeitskräfte, die Communicationsweisen, die Krankheiten in ihrem ursächlichen Verhalte und in ihren Erfolgsbedingungen, die Armuth mit dem Heere ihrer physischen Einwirkungen, die allentscheidende Erziehung der Jugend in ihren physischen und psychischen Zuständen, die Gesundheitsverhältnisse in den öffentlichen Instituten, die ärztliche Wirkungssphäre in ihren privaten und öffentlichen Beziehungen, ja das ganze intellectuelle Gebiet in seinem Verhältnisse zum physischen Leben sind Objecte, deren Einwirkung das Gemeinwohl im Bereiche seiner physischen Existenz angeht, somit der Sorge der Staatsverwaltung nach eigenen Regierungsgrundsätzen unterliegen muß.

Auf diese Grundsätze gestützt theilt sich die Staats-sanitätspflege in folgende Verzweigungen:

Die erste Scheidung reihet sich in drei Serien.

I. Serie.

Administrativer Sanitäts-Personalstand im Dienstbereiche der Staats-sanitätspflege.

II. Serie.

Öffentliche Hygiene.

III. Serie.

Administrative Krankenpflege.

Die I. Serie umfaßt

A. Die Bildungsanstalten.

1. Bildung der Jugend als Grundlage des physischen und damit im Zusammenhange stehenden physischen Gemeinwohles, sowie der in ihr beruhenden Vorbildung des künftigen Arztes.
2. Arztliche Bildung in allen wissenschaftlichen und manuellen Kenntnissen.

B. Die Sanitätsämter.

1. Privatärztlicher und pharmaceutischer Stand mit seinen Amtsrechten und Pflichten.
2. Sanitätsstand im Gemeinde-Verbande.
3. Sanitätsstand im Staatsverbande.

Die II. Serie umfaßt

A. Die öffentliche Diätetik.

1. Einleitungen zur Sicherstellung von Krankheits-erzeugnissen durch Nahrung, Wohnung, Umgebung, Bekleidung, Communication, Armuth und Entbehrungen.
2. Vorkehrungen gegen athmosphärische und tellurische Gesundheit und Leben gefährdende Einflüsse.
3. Versorgungs- und Besserungs-Anstalten, als physische und moralische Behelfe zur Sicherstellung der Gesundheit.

B. Die Sanitätspolizei.

1. Sicherung der Ausführung medicinisch-polizeilicher Maßnahmen durch Vorschriften, Anleitungen und Gesetze.
2. Medicinisch-polizeiliche Anstalten und Erforschungen.
3. Kunstverständige Beurtheilungen besonderer Sanitätsergebnisse und Rechtsverhältnisse in physischen und den damit zusammenhängenden psychischen Zuständen der Menschen.

Die III. Serie enthält:

A. Die öffentliche Krankenbehandlung im Allgemeinen.

1. Krankenbehandlung unter der Sorge der Gemeinden in den Wohnungen der Kranken.
2. Krankenbehandlung bei Volkskrankheiten unter der Sorge des Staates.

B. Die öffentlichen Krankeninstitute.

1. Local- oder Gemeinde-Krankeninstitute.
2. Provinzial-Krankeninstitute.
3. Staats-Krankeninstitute.

I.

Sanitätsverhältnisse in der Bildungssphäre.

Weil der Heilarzt in allen Amts-Stellungen die individuelle Krankenbehandlung nach Erforderniß zu besorgen hat, weil die Krankheit keine Scheidungen eingeht, welche die ärztliche Categorien-Eintheilung begränzt, weil nicht nur der Arzt als Staatsbeamter, sondern in jedem Gemeinde- und Privatverhältnisse dem Rufe zum Vollzuge erforderlicher Sanitätsmaßnahmen Folge zu leisten hat, weil endlich die ärztliche Wissenschaft in der Auffassung und Geltendmachung ihrer Grundsätze auf das Leben nur in einer möglichst vollständigen Erkenntniß seines normalen und abnormen Wechsel-Verhältnisses einer Würdigung und Erhebung fähig ist, muß der Heilkünstler sein Gesamtfach gleichförmig begreifen und üben können.

Beruf, Eignung und besondere Bestimmung machen öfter die Ausübung nur eines Zweiges zulässig, was hie und da selbst zum Aufschwunge der Wissenschaft dient; doch ist die Grundbildung in dem vereinten Wissen auch schon deßhalb unerläßlich, weil das Wissen in allen Fächern dort, wo der Arzt im weiten Bereiche als einziger Heilkünstler sich befindet, gefordert wird.

Die Gränzen der ärztlichen Wissenschaft sind bei weitem ausgedehnter, als die aller übrigen Bildungsbereiche, weil keine Lehre ihr Streben so allgemein und so tief eingreifend umfaßt, wie jene der Heilkunde.

Ihre vielfache Verzweigung mit allen übrigen socialen Verhältnissen und Wissenschaften markirt schon einen ungewöhnlichen Kreis ihres Umfanges; unbegränzt wird er aber dadurch, daß die Heilkunde auf dem Grunde der immensen Naturwissenschaften gebaut, bis in das vereinzelt Leben und seine Eigenthümlichkeiten zu dringen hat, um durch die überall zu erforschenden Kräfte zu erstarken.

Die ärztliche Bildung hemmen noch große Mißgriffe. Der erste Grund hievon liegt schon in der ersten Erziehung und schreitet vorwärts durch alle Stadien des Wachsthums.

Weil die Erziehung überhaupt die erste Grundlage des physischen Gemeinwohles bedingt und die Vorbildung des Arztes auch leitet, so kann deren Beurtheilung in der Sanitätspflege nicht übergangen werden. Strenge genommen gehört sie als Ursache mancher Verkümmernng der physischen Normalzustände in die öffentliche Hygiene.

A. Bildungsinstitute.

1. Erziehung im Allgemeinen und ärztliche Vorbildung.

Die Bildung des Körpers bedingt nicht bloß die Grundlage seines physischen Wohles, sie ist auch der Boden, dessen Pflege die zarten Keime der Seelen und Gemüthstriebe im Entstehen und Fortschreiten wahr und zur gedeihlichen Blüthe und Reife leitet.

Nur der entsprechende Einklang in der Behandlung dieser beiden Beziehungen frommt der Individualität und bedingt den wahren Fortschritt in der Erhebung der menschlichen Gesellschaft.

Welchen Vorurtheilen, welchen betrübenden Einflüssen und rohen Einwirkungen wir von der Wiege bis zum Grabe, und auch da noch unsere Leichname eben in dieser Pflege unterliegen, ist das schmerzlichste Erkenntniß eines befreiten Selbstgefühles.

Unterdrückung freier körperlicher Evolution in allen physischen Verrichtungen des kindlichen Lebens durch unzweckmäßige Säugung, Bekleidung, Temperaturstand, spätere Nahrung

und durch Reinlichkeits- = Versäumnisse, bilden größtentheils die Grundlage unserer physischen Erziehung. Grelle, sinnerregende Bilder sind die ersten Objecte der Anschauung, um des Kindes äußere Sinne gleich im Beginne irre zu führen. Hiezu dienen meist schon die ersten Spielzeuge, womit Rohheit und Eitelkeit ihre Eindrücke nicht verfehlen.

Diese ersten Einwirkungen, so ohnmächtig sie scheinen, bereiten das Herz zu Eigenthümlichkeiten vor, welche nicht selten schon eine Richtung dem sich entwickelnden Temperamente geben.

Die hiedurch erzeugten häufigen Aufregungen und Zuflüsse des Blutes zum zarten Herzen reizen dieses und das Nervensystem übermäßig und naturwidrig, und bringen Organisationsfügungen hervor, deren Zustand das erste Gepräge physischer Abertationen bedingt.

Das Kind muß auffassen, was es nicht auffassen kann. Der Zwang beschäftigt seine Seele mit widerlichen Eindrücken, welche seiner flatternden Phantasie und seinem sehnennden Gemüthe keine Nahrung gestatten.

In diesen allgemeinen Forschungen liegt nicht die Absicht, zu erörtern, was die Geistesquälerei der zarten Jugend in den philologischen, mathematischen und theologischen Aneignungen eigentlich bezwecken soll und welcher Gewinn in unsrer römischen und griechischen Afterbildung beruhen kann, wie man ferner in den übrigen Lehrgegenständen vermengt, aufhäuft und ohne allen Eignungsunterschieden alle mit gleichen Lasten und Befähigungsmitteln bebürdet.

In der Regel fallen diese Lehren wieder der Vergessenheit anheim und erst in späterer Bildungszeit müssen sie von jenen wieder nachgeholt und verdauet werden, deren weiterer Beruf solche Ausbildungen fordert. Glaubt man aber, daß der Jugend solche unermessliche Marter als geistiger Reiz überhaupt dienen soll, so reiche man dem Säugling Fleisch zur Nahrung und grüble dann verblüfft seinem Siechthum nach.

Des Gemüthes edle, allentscheidende Entwicklung ist meist

der gänzlichen Vernachlässigung oder den widrigsten Eindrücken preis gegeben.

Die Macht der Religion soll es klären. Ihre Lehren werden aber in so heterogenen Formen beigebracht, daß sie gewaltsam eingeprägt in die Empfindung nur selten dringen, eben weil in den Glaubensprincipien nicht jene Zugänglichkeit vorwaltet, welche die Anziehungen der kindlichen Phantasie fordern, deren homogene Belebung und Aufnahmefähigkeit in die eigene Seele durch abstracte Vorstellungen nicht erzielt werden.

Die spätere Bildungszeit, geleitet vom rohen und bunten Schimmer verderblicher Eindrücke durch äußern Glanz, Ueppigkeit und verwüstende Spiele, Liebhabereien bei Pferden und Hunden, blutigen Jagden, die Sinnengierde spannenden Anschauungen entschwindet, ehe der junge Mann und das aufgekeimte Mädchen an die wahren Bestimmungen des Lebens auch nur dachten.

Ueberall mußte die Jugend für die der wirklichen, der praktischen Welt sich öffnenden Sinne, eine kahle, martervolle, im endlosen Räderwerke verkünstelte Theorie auffassen.

Die mathematische Geographie wurde eingeprägt, ehe die einfache, faßliche begriffen war; mit Brüchenrechnungen qualte man sich ab, ehe man den praktischen Werth der einfachen erkannte und in den beschwerenden Lehren der todten Sprachen, welche die Jugend fortan beschäftigte, ja auch schon mit der Aneignung der Lehre über die Alterthümer, verlor sie die nie wiederkehrende Bildungszeit, in welcher man es gänzlich versäumte, des kindlichen Herzens erste edle Triebe für Anmuth und Schönheit, für Wahrheit, Gefühl und Menschenliebe in ihren Keimen zu schützen, zu pflegen und zur Fruchtgedeihung zu leiten.

Die Räume dieser Blätter sind nicht dazu bestimmt, diesen Forschungen weitere Bahnen zu eröffnen und zu zeigen, wie auch die höhern Bildungsanstalten den eigentlichen Bildungszwecken treuer nachzustreben hätten.

Die Krankheit weist ihr thatsächliches Erscheinen bei diesen mehr durch Uebermaß als durch Nahrungsmangel. Man fesselt die Schwingen mit ewigen Lasten. Entstellung der Natur

muß die erste Folge hievon seyn. Die Individualität und der Charakter erlangen eigenthümliche Richtungen. Die Gesellschaft verliert das edelste Band ihrer Verbindung in dem Verluste der Treue.

Außer allen diesen Mißgriffen hat aber der werdende Arzt in der Regel noch andere Ketten zu schleppen, von welchen er sich selten ganz befreien kann. Es ist dieß ein Stand, dessen Anstrengungen und Opfern sich die bemittelten Jünglinge seltener unterziehen. Die Armuth und Absonderung von den etwas freien, allgemeinen, socialen Verhältnissen drückt schon den Studierenden. Seine Existenz fordert oft Erwerb durch anderweitige Beschäftigung. Die bestimmte, nie zu lange bemessene Zeit wird unangemessen verkürzt.

Er verläßt seine Jugendjahre, ohne es zu ahnen, wie Herz und Einbildungskraft die wahre Welt der Menschen den einfachen, naturgetreuen Bestimmungen entziehen, wie den großen gesellschaftlichen Verband die Sinnlichkeit in allen Stufen bis zu ihrer Versunkenheit foltert, und wie die materiellen Interessen den Kern der Schale bilden, auf welcher die Lüge ihr Glaubensbekenntniß gezeichnet; das bleibt ihm alles so ziemlich fremd, und sein ärztlicher Blick wird es oft spät ergründen, wie die Muskelkraft des Auges die Thräne zu unterdrücken vermag, welche ein tiefer Seelenschmerz hervordrängt und kein klagender Laut bestätigen will.

C r i t i k.

Daß es sich hier um keine Erziehungskunde handeln könne, ist begreiflich. Nur die Darstellung der größten Anstöße in der Bildung, wodurch die irreführte eiserne Hand der Gesellschaft ihre Zwecke verkümmert, sey dieser Blätter Aufgabe. Mangelhafte Erkenntniß der wahren Anforderungen des Lebens, oder trügerische Gestaltung des Fassungs- oder Beurtheilungs-Vermögens, verleiden und rauben die edlen Genüsse dieses Daseyns, zu deren Erstrebung die Menschen ohne Unterschied das Naturrecht, sowie die heilige Religion in ihrem allerhebenden Grundsatz der Nächstenliebe anwies. Der natürliche Zustand des Menschen

bildet die Grundlage, auf welcher der künstliche erbauet werden soll.

Die körperliche Beschaffenheit des Menschen ist der Grund, aus welchem das sinnliche Leben sprießt und die Blüthen ihre prangenden Farben, ihren Duft, ihre nährenden und ihre vergiftenden Stoffe auch in geistiger Potenz erlangen. Die spezielle Identität in der eigentlichen Bestimmung des Wesens wird auch nur so lange erhalten, als die Pflege der künstlichen Einflüsse die natürlichen zu ersetzen vermog. Jede Deviation schafft Ausartung oder Verkümmern.

Alles, was die Individualität nicht treu aufnimmt, wird zur Verstümmelung und Parodie, die sich leicht erzeugen, weil die eindringenden äußern Reize durch die schon in der Kindheit allen Schwankungen überlieferte Einbildungskraft, sowie durch die, selbst bei materiellen Objecten täuschende Anschauung grelle Verirrungen hervorbringen.

Welche Anstöße unsere gesellschaftlichen Verbindungen in diesen Richtungen durch die Mächtigkeit des Abstandes und durch die Verwahrlosung der ausgedehnten niedern Volksclassen bedingen, bedarf keiner Nachweisung. — Es wäre an der Zeit, die große Wahrheit zu beherzigen und sie in das wirkliche Leben allseitig einzuprägen, daß alles Unheil im Daseyn und jede Zurückhaltung des Gemeinwohles in der entstellten oder vernachlässigten Bildung des Menschengeschlechtes seinen ersten und mächtigsten Grund finde, und daß alle politischen Institutionen so lange nur einen Kleiderwechsel bezwecken, bis nicht die innere, wesentliche Gestaltung der Individualitäten als Gliederbildungen des großen Vereins, jene selbstbestimmende Kraft erlangen, welche ihnen die Bekämpfung der feindlichen äußern Einflüsse möglich macht.

Es kann nur Sache der Regierung seyn, sich jenes Grundes zu versichern, in welchem der Staat mit seinen Wurzeln sich verflechtet, um vereinte, andauernde Haltbarkeit zu erlangen.

Diesen Grund bildet die Erkenntniß der Bestimmung im Leben und die richtige Anwendung der relativen Thätigkeit. Bei-

des Kräfte, welche nur die Bildung erzeugt durch ein möglich gleichförmiges, consequentes, die natürlichen und socialen Verhältnisse entsprechend berücksichtigendes Staatsprincip.

Im Ernste wird es wohl Niemand vertheidigen wollen, daß die ausgedehntesten und reellsten Stände des Staates, der Bauer und der Gewerbsmann, eine Erziehung genießen. Noch ein größerer Wahn liegt aber in der Behauptung, es könne diesen Ständen die Erziehung nichts frommen, ihre einfachen Beschäftigungen bedürfen nur einiger manuellen Dexterität. — Diese Todssünde des gewöhnlichen Urtheiles erhebt ihr blutendes Haupt und fordert für die durch sie bisher schmählich verurtheilte Menschheit endliche Sühnung.

Die spärlich hingestellten Land- und Gewerbschulen weisen die Befriedigung eines zusagenden Erfordernisses kaum in ihrer größten Oberflächlichkeit nach.

Was lernen diese Stände in solchen Schulen zur Erhebung ihrer Standeseignung? Kann man glauben, daß hierin die nur theilweise bewirkte Aneignung der Schrift und einiger dem Gedächtnisse nur eingezwängter Religionslehren dem Stande frommend entgegenkommen, daß durch sie der moralische Verband befestiget werde, welcher seine Stützen hauptsächlich in der Constatuirung des Standes, seiner Fortschritte und Vortheile erlangt, weil nur diese ihm die Mittel reichen, den materiellen Anhalt zu consolidiren, durch welchen die Möglichkeit gegeben wird, die Idee und Verwirklichung der Moral zu erfassen und durchzuführen.

Doch lassen sich diese Erörterungen hier nicht weiter fortsetzen, da sie gewichtig genug sind, einer abgesonderten Verhandlung unterzogen zu werden. Hier soll das Gesagte nur andeuten, wie manigfach jene Bildungsbehelfe ermangeln, welche auch die in das Studium der Arzneikunde eintretende Jugend vermißt. Die Gewohnheit, das Gedächtniß nur zur Haupttriebfeder der Aneignung in steter Spannung zu erhalten, überlistet den Geist der klaren Auffassung, und die Wahrheit zieht oft spurlos an der Erkenntniß vorüber.

So lange die Vorbildung solchen Schwankungen und Miß-

verständnissen unterliegen wird, kann auch die Standesbildung auf jene Erhebung keinen Anspruch machen, welche treues Wissen und redliches Wirken als Grundpfeiler ihres weitern Baues unbedingt fordert.

2. Ärztliche Bildungsanstalten.

Wenn in der Vergangenheit Mangel an geeigneten Standes-Individuen durch die Beschränktheit der ärztlichen Lehrinstitute, welche nur Theilwisser dem ärztlichen Stande zuführten, eintrat, so konnte dieß dem Drange der Umstände zugeschrieben werden.

Der ärztliche Stand hatte als solcher im Staatsverbande der Vorzeit keine öffentliche Vertretung. Es waren ihm nur privatrechtliche Ansprüche eingeräumt, welche ein allzu lockeres Band mit der Staatskraft vereinte. Das wahre ärztliche Erforderniß im Regierungsverbande wurde gar nicht erkannt. Die Spaltung des Standes in seine Zweige: Medicin, Chirurgie, Geburtshilfe, Augen- und Zahnheilkunde, bewirkte dadurch den ersten großen Uebelstand, daß der Unterschied in diesen Ausbildungen, bezüglich auf Anstrengungen, Opfer und Rechtsertlangungen grell abstieß, wonach sich die große Mehrzahl nur zur Ausbildung in den Zweigen der leicht geschürzten Wundarzneikunde herbeiließ, denn der erstere war in keinem Vergleich mit dem letztern hinsichtlich seiner Vorrechte gestellt. *)

Besonders die Kriegszeiten mit der Pforte riefen in dieser Beziehung ein arges Mißverhältniß herbei. Es mußte zur nothwendigen Herbeischaffung sogenannter ärztlicher Individuen ein Institut errichtet werden, wo die ärztliche Bildung, eigentlich der ärztliche Stand geformt wurde. Dieß war das alte Josephinum. Hier wurden die gemeinen Feldscherer, ungebildete, für den Krankenwärterdienst eigentlich verwendete Militärindividuen zu vollendeten Medicinä- und Chirurgie-Doctoren im Zeit-

*) Das Verhältniß der Mediciner zu den übrigen Standesgliedern war noch zu meiner Studienzeit wie 1 zu 12.

raum von 2 Jahren geschaffen. Diese bei allen Regimentern der Monarchie zerstreuten Heilkünstler erschütterten im Ganzen nicht wenig das ärztliche Ansehen.

Sie waren im Publikum als Aerzte gekannt und verwendet, und um so mehr gebraucht, als die Mehrheit der Civilärzte — nämlich die Fülle der noch minder mit Kenntnissen ausgestatteten Landwundärzte, noch weniger geeignet erschien, den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen.

Erst im dritten Decennium dieses Jahrhunderts wurde die Josephinische Academie um einige Stufen höher gestellt. Die Ausbildung in dem gesammten ärztlich = chirurgischen Studien war auf 4 Jahre ausgedehnt und sorglicher wurde die Wahl der Zöglinge zu diesem Institute vollzogen. — Die mit dem Doctor = Diplom Betheiligten wurden nun sogleich als Oberfeld = ärzte angestellt. Ungeachtet dessen erhielten sie erst kürzlich den Officierrang. Auch ihre Besoldung ist mit ihrer Geschäftsleistung in keinem Verhältnisse, selbst dann nicht, wenn ihr Avancement sie weiter beförderte.

In den übrigen vielen Lehranstalten blieb aber die Scheidung wie zuvor, und ist in neuerer Zeit nur dahin umgestaltet worden, daß den Wundärzten — welche früher auch in einem Course von 2 Jahren alle Wissenschaft einsogen, noch ein Jahr zur Bildung in den Naturwissenschaften angehängt worden ist — wo sie die Menge der Gegenstände und die Unmöglichkeit einer gehörigen Auffassung in Rücksicht des Mangels an Vorbildung — zu einer klaren Idee gar nicht kommen läßt.

Daß ein solcher Verstoß an der Wissenschaft, an den Standesrechten und gerechten Ansprüchen ihrer gebildeten Glieder nun noch, trotz den angewendeten Anstrengungen, nicht gänzlich vermieden werden konnte, liegt hauptsächlich in den früher erworbenen Rechten, deren Wahrung noch einiger Rücksichten bedarf.

Schon der Contrast, wonach die Bewohner der Städte, wo in der Regel Medicinā = Doctoren die Praxis üben — gegen das Landvolk, wo gewöhnlich nur solche Patrone die Heilkunde

treiben — so beträchtlichen Vorzug in der ärztlichen Hilfsleistung erhalten, überschreitet nicht nur alle Gränzen einer gesunden Einsicht, sondern es drängt sich vor Allem bei solchem Bestande der Dinge die Frage auf: wie kann sich die Regierung eine solche Verantwortung aufbürden?

Außer den erwähnten Patronen der Chirurgie, deren Zahl im Ganzen z. B. im österreichischen Staate das Zehnfache der Aerzte übersteigt — folglich die eigentlichen Repräsentanten der ärztlichen Wissenschaft bildet, gibt es noch Magistri der Chirurgie, welche nach absolvirtem philosophischen Course in 3 Lehrjahren den Grad erlangen und nach dem Operationscurse auch den Grad eines Operateurs empfangen — was alles nur auf Standes = eigentlich Wissens = Zersplitterung weist. Dann folgen noch die Zahnärzte, welche sich wenig um die Gränzen ihres Wirkungskreises kümmern; und diesen Gliedern reiht sich endlich an, der Troß der quacksalbernden Apotheker, Arzneiverkäufer, Materialhändler, Bauernärzte und insbesondere Aftershomöopathen — aus bloßer Menschenliebe.

C r i t i k .

Man sollte glauben, daß die Belege, welche solche Heilkünstler durch ihr Theilwissen — das bei der ausgedehnten chirurgischen Classe sich in ein kaum wahrnehmbares Maß verliert, überall schon in dem sichtbaren Mangel jedes äußern Bildungsanstriches liefern, keiner weitem Beweise bedürfte, die Unzulänglichkeit — eigentlich Zweckwidrigkeit in einem so heiklichen Stande zu bethätigen.

Doch hierin — nämlich in dem fortwährenden Bestande eines derartigen Mißverhältnisses — trägt die allgemein Unbildung große Schuld.

Man stößt noch immer auf Leute — selbst inmitten der gebildeten Stände, welche bei der Beurtheilung des ärztlichen Wirkens — wozu sich natürlicherweise Jeder berufen glaubt,

auf angeborenes, naturärztliches Talent, Inspiration, einfaches Lenken der widersprechendsten, meistens gar nicht erklärbaren, nur willkürlich angenommenen Naturkräfte überhaupt — großes Gewicht legen.

Was bei solchen verworrenen Ansichten alles als System angenommen und als Heilkundiger gehalten wird, ist von selbst erklärlich.

Da es nun natürlich ist, daß, wo die tiefere Erkenntniß der Ursache und Wirkung mangelt, nur das Ergebniß spricht, und daß die Mehrzahl der Geheilten — welche sich unter allen Behandlungsweisen bildet, immer auch einen mehrfachen Beleg für die Heilung der Welt bietet, so ist es auch erklärlich, wie der Irrthum die Menge leitet und wie alle solche Urtheile aus Mangel an wahren Erforschungsmitteln nicht competent bleiben müssen und wie nur das leitende Gesetz — als wissenschaftlich geformtes Resultat, die Grundsätze der Anwendung bestimmen soll.

Es ist keineswegs in Abrede zu stellen, daß auch die wissenschaftlich durchgeführten Grundsätze Irrungen unterliegen; allein die einfachste Berechnung des majus ad minus muß hier vernünftigerweise Maß und Ziel geben und dieses kann ziffermäßig nachgewiesen werden durch statistische Aufzeichnungen zwischen Orten, wo gebildete Aerzte wirken, und jenen, wo solche mangeln.

Die Heilkunde, als practische Wissenschaft, sollte eigentlich alle Bereiche des menschlichen Wissens in so fern in sich schließen, als alles, was den Menschen umgibt und einen Einfluß auf seinen Gesundheitszustand nimmt, die ärztliche Forschung und Erkenntniß aufzuklären hat. Wenigstens wird er die Summe seiner Hilfsmittel durch solches Wissen immer nur förderlich mehrten.

Ortsverhältnisse, Stand, Kräftenverbrauch, Familienfor-gen, Diätetik, Individualität, besonders in geistiger und gemüthlicher Richtung, bilden die Grundbedingungen im physischen Leben.

Des Arztes wahrer Wirkungsbereich ist also die Welt mit ihren Kräften und der Mensch in seinen Handlungen und Gefühlen.

Nur eine universelle und sonach vollständige Standesbildung kann solchen Anforderungen genügen. Weil aber diese unerreicher ist, sollte man doch das Erreichbare im ärztlichen Wissen nicht so groben Versäumnissen preis geben und es gleichgiltig hinnehmen, daß das Edelste der irdischen Güter — das Leben — den Angriffen jedes Trödlers freigestellt bleibe.

Und dieß geschieht durch die theilweise, unvollständige Ausbildung des Arztes, durch die Bevorzugung einseitiger Systeme, durch die Laueheit in der Handhabung der bezüglichen Gesetze, durch alle die nichtigen Sympathien, welche vereinzelt, unberufene Ansichten und Meinungen als gewaltsame Raubgriffe in den edlen Wirkungskreis eines Standes üben, dessen Achtung, Werth und Wichtigkeit im gesellschaftlichen Verbande noch kein Vernünftiger mißkannte, von dem der treue Verehrer der Natur in seinem gigantischen Talente und nach errungener übergroßen Selbstständigkeit — J. J. Rousseau ausrief:

»Si je faisois une nouvelle édition de mes ouvrages, j'aurois ce que j'y ai écrit sur les médecins. Il n'y a pas d'état qui demande autant d'études, que le leur. Par tout pays ces sont les hommes les plus véritablement savantes»

Nach Bernard, in de St. Pierre (préambule de l'Arcadie).

Und schon in der Odyssee des unsterblichen Homers finden wir die Worte: »Jeder Arzt übertrifft die Menschen an Erfahrung, denn sie sind wahrlich vom Geschlechte Pääns.»

Der Gesundheitsstand und die zahllosen Krankheiten lassen keine Scheidungen zu, um sie einzeln und theilweise in objectiven Formen aufzufassen.

Das Messer der Chirurgen, so wie sein äußerlich angewendetes Heilmittel, wirken nicht bloß auf das einzelne Glied und an die erkrankte Stelle; der ganze Mensch unterliegt ihren Eingriffen.

Der Blick des sogenannten Mediciners sucht nur das innerliche Leiden, wo er die Quelle desselben sich fixirt, ohne die abnormen oder ungewöhnlichen körperlichen Fügungen zu erfassen, welche das chirurgische oder das geburtshilfliche Auge leicht wahrnimmt.

Doch man vernimmt allerlei Stimmen gegen diese einzu-
führende Vereinigung aller ärztlichen Zweige in den Wirkungs-
kreis eines Heilarztes.

Man sagt, dieses langwierige medicinisch = chirurgische
Studium umfasse eine allzu große Ausdehnung, fordere zu viele
geistige Befähigungen, welche selten vereint vorkommen.

Den Unbemittelten bliebe der Zutritt beinahe unmöglich.

Es müßte ein fühlbarer ärztlicher Mangel, besonders am
Lande, wo der Verdienst so precär ist, entstehen. Die höhere
Ausbildung in einzelnen Zweigen würde sich kaum erreichen lassen.

Endlich sagt man, sey für das Landvolk und den Mili-
tärman, welche den einfachsten Lebensbedingungen unterstehen,
auch nur eine einfache, ärztliche Einwirkung erforderlich.

Die Menschheit und der Staat können bei unvollständiger
Ausbildung in einem so heiklichen Fache — wo die Irrung
leicht zum Todesspruche führt — nur verlieren.

Die Wissenschaft aber trifft nur Hohn bei den hiedurch
nicht selten sich offenbarenden Blößen — denn ihr verstüm-
meltes Antlitz sinkt zur Caricatur herab, an der jeder Dümmling
seinen Spott — und jeder Affe seinen Witz versucht.

Das Streben zur Bildung ist in der Gegenwart so allgemein
geworden, daß selbst die untern Stände ihre materiellen Mittel
willig zum Opfer bringen, den Familiengliedern in solcher Ausbil-
dung die Zukunft zu sichern. Die Hauptsache ist, die allgemeine
Ueberzeugung darin zu erstarken, daß die Standesrechte ge-
setzlichen und unbedingten Schutz erlangen, welche
der Staat vorzugsweise im eigenen Interesse zu
wahren hat.

Nur an der versäumten Vorbildung hängt es, wenn die
Auffassungskraft der studierenden Mediciner das angegebene
vereinte Wissen nicht erreicht.

Ist der Arzt einmal vollständig gebildet, so kann es mit
Vortheil für die Kunst auch nur ihm überlassen bleiben, dort,
wo er keine besonderen Verpflichtungen eingegangen, sich nur einem
Zweige der Wissenschaft practisch hinzugeben.

Die später zur Sprache kommende Regelung des Sanitätsstandes sichert auch das Landvolk über den Besitz der zweckgemäßen ärztlichen Hilfe durch entsprechende Vertheilung des ärztlichen Personals und Befriedigung seiner gerechten Ansprüche.

Die angenommene einfache Lebensweise des Landvolkes so wie des Militärmannes hat ein Gefolge von physischen Uebeln, welches sich nicht geringer stellt, als es bei den Wohlhabenden in Ueppigkeit und Uebergenuß Lebenden wahrgenommen wird.

Ihre Entbehrungen, ihre körperlichen Anstrengungen, ihr Beisammenwohnen, ihre nothwendigen Vernachlässigungen diätetischer Vorsichten, bilden ein Heer von Krankheiten, welches ihre Gräber zahlreicher öffnet, als bei den bemittelten Bewohnern der Städte, die für die Folgen des Uebergenusses, des Uebermuthes und der Sittenlosigkeit immer noch beträchtliche Mittel finden, sich von dem gänzlichen physischen Verfall zu verwahren.

Endlich wollen einige noch im Ernste behaupten, es könne der Arzt die niedern chirurgischen Verrichtungen doch nicht auf sich nehmen, da sie seines Standes unwürdig sind. Wenn aber der Arzt etwa das rettende Heilmittel des Ueberlasses als ein solches ansehen will, so ist nur er des Standes unwürdig. Das Auflegen eines Zugpflasters, die Einreibungen, Klystiere u. d. g. gehören aber in die Dienstleistung der Krankenwärter und Hebammen.

Die Regierung soll unbedingt ihre Einrichtungen für das Gemeinwohl nur nach dem Maße der möglichen Vollständigkeit treffen.

Die allseitige Ausbildung in der Heilkunde nach den Bedürfnissen der Zeit, der Wissenschaft, des Staates und der Menschheit, muß als die einzig wahre gehalten werden, welche des Arztes bürgerliche und öffentliche Stellung im strengsten Sinne fordert.

Demgemäß wird die Lösung der Aufgabe unerläßlich, welchen Umstellungen die bezüglichen Lehranstalten zu unterziehen seyen und durch welche Mittel dieser Zweck erreicht werde.

Den gegenwärtigen Lehrmethoden können zwei wesentliche Anwürfe vorgebracht werden.

Pedanterie und Zersplitterung hemmen einerseits den Fortschritt der Wissenschaft, andererseits führt die gegenwärtige Freiheit in der Aneignung der Medicinal- Lehrgegenstände zur Oberflächlichkeit. Der Geist wird auf beiden Wegen verschleudert, Die Trägheit oder die Regelwidrigkeit wirken auf lähmende Weise. Auf einer Seite erstickt die Gedächtnißfolter und die blinde Verehrung der alten Lehrsätze, die freiere Regung und Aneignung nützlichen Wissens.

Andererseits häufen geistlose Massen den Berg der Wissenschaft, statt ihn zu ebnen. Die Extreme bringen in alle Verhältnisse nur Unheil, doch bleibt die Einseitigkeit immer noch der Uebel höchstes. Der Grund zu diesem Verschulden liegt in den Lehranstalten. Wenn man hierin Oesterreichs Staat berücksichtigt, so ist zu bemerken, daß außer den Universitäten zu Wien, Prag, Pesth, Padua und Pavia, in Lemberg, Osmütz, Salzburg, Innsbruck, Graß, Laibach und Klausenburg, Landchirurgen — das heißt Patrone der Chirurgie befähiget werden.

Es sind also für eine Bevölkerung von etwa 36 Millionen 12 Lehranstalten in der Monarchie.

Diese 5 Universitäten, da die Josephinische Academie aufgehoben wurde — wenn sie auch im ganzen Lande verhältnißmäßig vertheilt wären — würden ohne Zweifel dem Gesamtbedarfe nicht entsprechen. Man hat Frankreich, wo nur 3 vollständige Universitäten bestehen, zur gegentheiligen Behauptung angeführt. Dieß verräth nur Unkenntniß, denn in jeder Universität Frankreichs sind die Lehrgegenstände, besonders die entscheidenden practischen, drei- und vierfach besetzt, somit hinreichende Belehrungsgelegenheit gegeben, was bei uns ermangelt, und durch die neu eingerichteten Docentenstellen noch lange nicht erreicht werden kann.

Mehr denn zwei Drittheile der Monarchie, welche durch die Lage, Nationalität, Ausdehnung und Cultur sich mächtig

unterscheiden, leiden Mangel an Aerzten, da Steyermark, Tyrol, Polen, Schlesien und Mähren, Kärnten, Krain, das ganze Küstenland mit Istrien, dann Croatien, Slavonien, Syrmien, Siebenbürgen, die Militärgränze und Dalmatien solcher Wohlthat gänzlich entbehren und ihre Jugend zur fernen und fremden Universität nur äußerst selten senden können.

Das Königreich Croatien und Slavonien mit dem croatischen Küstengebiete, Istrien und Dalmatien, das ganze Militär Gränzgebiet, so wie Kärnten und Mähren, besitzen auch keine chirurgische Lehranstalt.

Während nun Kärnten und Mähren durch die nächsten Provinzen ihr dießfälliges Bedürfniß leicht decken, ist es besonders erheblich, daß die ganze südslavische Nation bei 5 Millionen Bevölkerung enthaltend, keiner der Art Anstalten sich erfreue, ungeachtet daß die besondere Nationalität die große Ausdehnung dieser Länder und auch die diesen Völkern eigenthümlichen diätetischen Einflüsse, endlich die lange, der Contumaz unterliegende Gränze, ganz eigene Rücksichten fordern. Der hiedurch verursachte Mißstand erhellet aus dem Verhältnisse der ärztlichen Zahl gegen jene der Bevölkerung, da bei 50 tausend Bewohner auf einen Medic. Doctor und kaum 10 tausend auf einen Wundarzt entfallen, aber auch diese selten der Nationalität angehören, somit des Volkes Vertrauen schwer erwecken.

Zur Regelung dieser Mißverhältnisse ist vor allem die Einrichtung unerläßlich, daß die vollständige Aufhebung aller niedern chirurgischen Lehranstalten an Universitäten und an allen Lyceen, welche in neuester Zeit schon ausgesprochen wurde, mittelst Einstellung jeder weitem Aufnahme von Studierenden in diesem Fache ohne Rücksicht festgehalten werde. Den Ersatz müssen neu aufzustellende, vollständige medicinisch = chirurgische Lehranstalten bringen, und zwar in mehreren Provinzen, was abgesehen von mehrfachen Gründen die Nationalität unerläßlich fordert.

Durch die Errichtung der Provinzinsstitute wird auch einer Ueberfüllung der medicinischen Collegien an der Universität in

Wien behoben, wonach der sehr gedeihliche Zweck erlangt wird, daß nicht auf ähnliche Art, wie in den letzten Jahren, von 100 Schülern höchstens 20 nur mit Aug' und Ohr sich das Genügende aneignen.

Salzburg, Graß und Olmütz entbehren für nun noch am leichtesten diese Lehranstalt, da die erwähnten Verhältnisse sie am meisten begünstigen, eben durch nahe, leichte und schnelle Communication mit Wien, vor allem aber durch die gleiche Sprache.

Hingegen ist in Klausenburg schon wegen der Volkszahl und beträchtlichen Entfernung von Pesth; im Küstenlande für Croatien, Istrien und Dalmatien, am zweckmäßigsten in Fiume, dann in Semlin für Slavonien und die serbische Nation, endlich in Laibach für die ausgedehnte slovenische Bevölkerung die Errichtung solcher Lehranstalten aus obigen Rücksichten strenge angezeigt.

Diese hier etwas zahlreich beantragte Einsetzung von vollständigen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten möge nicht befremden. Wenn die Zweckmäßigkeit nicht verkannt wird, lassen sich die Mittel, welche hierin den eigentlichen Anstoß gewöhnlich bilden, auch finden.

Durch die oben besprochene Aufhebung der niederen chirurgischen Course werden viele Mittel für den Ersatz schon erlangt. Es werde den bezüglichen Stadtgemeinden eröffnet, daß allda die Errichtung der erwähnten Anstalt zu Stande kommen soll, sobald sie die Sorge für die Localitäten auf sich nehmen und überdieß 6 Stipendien zu 100 fl. für Studierende begründen, deren Verleihung, wie natürlich, nur der Stadtgemeinde zuzukommen hätte.

Selbst der Ertrag eines beliebigen Stadtgefälles, wenn hiezu die Stadtgemeinde einwilliget, könnte als Beitrag für die Erhaltung der Universität eingeführt werden.

Man bedarf zwar der Gefälle für so vielfache andere Zwecke. Allein es dürfte wohl der Zweck dieser Bildung und Hilfsleistung

andern nicht nachstehen. Indessen man lasse hierin nur der Gemeinde selbst ihren Willen.

Für den ärztlichen Stand würde durch solche Einrichtungen Unermessliches gewonnen in der Ausbreitung der geregelten Bildung, in der Bevorzugung derselben von Seite der Jugend, welche des Standes gesicherte Zukunft anziehen würde, endlich in dem großen Gewinn, den Staat und Menschheit in der Erstarfung ihrer physischen Verhältnisse durch der Art Institute erlangen müßten.

Man erwäge, daß der Grundsatz: es sey bei der großen Landbevölkerung nach dem gegenwärtigen Bildungsgrade der vielen Landwundärzte die durch sie erlangte theilweise Hilfe besser als gar keine — wenn nämlich vorausgesetzt werden wollte, daß ein Mangel an vollständig gebildeten Aerzten durch obige Regelung eintreten müßte — nicht nur eine irrige Ansicht, sondern eine gewissenlose und anmaßende Voraussetzung bilde, wodurch die Behörden nur verleitet werden, das Wohl ihrer Bevölkerung allen Gefahren preis zu geben.

Der Menschheit und dem Staate kann im ärztlichen Bereiche nur die vollständige Aneignung der innig verbundenen wissenschaftlichen Zweige eben aus Ursache des Erfordernisses ihrer Mitwirkung die gewünschte Beruhigung geben. Die Schule sey somit eine vollständige; jedoch vollständig seyen auch die Beweise, welche der Schüler zu leisten hat, ehe Gesundheit und Leben des Volkes seinen Händen anvertraut werden. Zur Erreichung dieses Zweckes werden vielfache Rücksichten gefordert.

Die aristocratische Selbstgenügsamkeit des Lehrers, welcher Alles erklärt und Alles weiß und allbeherrschend seine streng systematischen Grundsätze dem willigen Gemüthe des Schülers einprägt, schafft die folgereichsten Nachtheile in der Uebung dieser Wissenschaft durch die Jünger solcher Schule. Selbst ihre spätern Erfahrungen umhüllt der Trug, weil sie der Irrglaube leitet.

Die practische Wissenschaft bedarf keiner schroffen Systeme. Ihre Unendlichkeit läßt sich nicht in Formen zwingen, welche ver-

einzelte Anschauungsweise in der unbegrenzten Naturkraft finden will.

Eben so schlimm ist es, wenn das Gedächtniß statt dem geistigen Principe gepflegt und so viel möglich von bunten Waren in seine Fächer gehäuft wird, um das freie Urtheil vom Tageslichte zu wahren.

Insbefondere Pathologie und Pharmacologie, wobei all' der alterthümliche Unrath stets die zarten Blüthen der Wahrheit mit seiner Schwere bedrückt, werden in großen Bänden vorgetragen, deren wissenschaftstreuer Inhalt nicht die Hälfte nach der Entziehung der anerkannten Hypothesen bilden würde.

In der Geschichte der Medicin, welche die vorzüglichsten Systeme der Vergangenheit in den Grundzeichnungen aufzufassen und strenge kritisch zu beleuchten hat, da ist der herrschende Ideengang zu verfolgen, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Vergangenheit, sondern auch auf den bei den übrigen gebildeten Nationen herrschenden Stand der Dinge, damit nicht etwa nachhinkende Lehren enthusiastmiren, welche, anderswo schon durchgeprüft, fallen gelassen wurden, wie wir dieß in den neuesten Zeitereignissen öfter erfahren.

Die Lehrbücher haben nur das zu enthalten, was, auf tüchtigem Grunde erbaut, die von der Gegenwart geforderte Lehre trägt.

Sowie aus den Apotheken, den Materialbehelfen unserer Kunst, über die Hälfte der Stoffe gänzlich und für immer auszuschneiden wäre, ebenso müßte der Bereich der Theorie in unserer Wissenschaft in allen Zweigen eingeschränkt werden.

Wir besitzen im Bereiche unseres Wissens schon so viel Positives, daß man mit Beruhigung die Zweifel als solche, wo es Noth thut, hinstellen kann, die mißlungenen und abortirten Geburten aber der Beachtung nicht zu unterziehen bedarf.

Die Wissenschaft will vor Allem Erkenntniß der Wahrheit. Der Glaube ist für sie kein Anker des festen Anhaltes: Wo sie ihn wirft, muß der Boden gekannt seyn, um den Grad der Haltbarkeit zu beurtheilen. Wo des Schülers Auffassung nicht zur Ueberzeugung führt, kann sich kein wissenschaftlicher Beweis for-

men, welcher die Schritte seines künftigen Wirkens in klaren Richtungen der speciellen und individuellen Forschung bezeichnet.

Nur die mit Erfolg zurückgelegten philosophischen Studien, welche den vollständigen Lehrkurs der Naturwissenschaften einzuschließen haben, können den Jüngling befähigen, die Wissenschaft der Medicin und Chirurgie, vereint mit allen Nebenzweigen, gehörig aufzufassen.

Es muß eine Reihenfolge in der Aneignung dieser Fächer festgesetzt seyn, damit der Fortschritt stufenweise erfolge.

Ebenso müssen bestimmte Zeitperioden für jedes Fach bemessen werden, da Ordnung und Ausdehnung der materiellen Zeit zur Verwendung einen bestimmten Umkreis heischen und hierin die größere Eignung des Schülers nicht beirren kann, welcher deshalb keinen Moment einer höhern Ausbildungsgelegenheit verliert.

Der Schüler muß für jedes Fach einen Beweis geben, ob und wie er den Lehrgegenstand sich angeeignet hat, da ohne solchen Beweis der jugendlichen Willkür und Oberflächlichkeit zu weite Schranken belassen blieben. Wie dieses nothwendige Mittel doch einen bestimmten Beleg liefern kann, wird später angegeben werden. *)

Die Bildung werde nur in der Muttersprache beigebracht. Man hat in dieser Wissenschaft schon hinreichende Kämpfe zur Aneignung des klaren Verständnisses, ohne noch jenen der fremden Sprachen aufzunehmen.

Da jedoch der Arzt im obligaten Course der lateinischen Sprache sich die erforderliche Kenntniß erworben hat, so ist es nicht nothwendig, die Recepte in der Muttersprache zu schreiben, ob schon auch dieß keinem erheblichen Anstande unterliegt würde.

Die Vorlesungen sollen in folgender Reihenordnung gestellt werden.

*) Es ist mir recht gut bekannt, wie ein solcher Zwang in neuerer Zeit angefochten wurde. Dieß mag für alle übrigen Studien gelten, wo Staatsprüfungen zur Aufnahme in das öffentliche Leben gefordert werden, und wo die Handlungen des Einzelnen die Eignung leicht offenbaren. Die Beurtheilung des ärztlichen Wirkens kann aber solchem Maßstabe nicht unterliegen und gehört nur der Wissenschaft an.

I. Jahrgang.

Einleitung in das Studium der Medicin, vorzutragen in 24 Vorlesungen von dem Professor der Staatssanitätspflege.

Der Gegenstand bildet die Darstellung der Eignungen und Anforderungen dieses Standes, der Beziehungen zum privaten und öffentlichen Leben in den verschiedenen Stellungen und Lagen des ärztlichen Wirkens, der Schwierigkeiten und Verantwortungen, der Entbehrungen und Opfer desselben, endlich auch der Vortheile, welche dessen umfassende, philanthropische, staatliche und wissenschaftliche Tendenzen bedingen.

Die Anatomie, mit Seccierübungen, werde durch den ganzen Jahrgang bis zur Beendigung in der Art fortgesetzt, daß außer den Feiertagen im ersten Semester täglich 3 Stunden, im zweiten Semester aber zwei Stunden hiezu verwendet werden. Es bedarf keines Ferialtages an Samstagen. Schüler und Lehrer werden nicht zu sehr angestrengt.

Im zweiten Semester werde die höhere und die vergleichende Anatomie durch 2 Stunden täglich gelehrt. Diese Gegenstände sind von 2 Professoren mit Zuhilfnahme ihrer Assistenten, welche die täglichen Uebungen zu leiten haben, vorzutragen.

II. Jahrgang.

Physiologie, Pathologie und Pharmacologie mit täglichen 3 Stunden durch das ganze Jahr.

Im Sommersemester pharmaceutische Chemie, practische Uebungen und Receptirkunde durch 1 Stunde täglich.

Die allgemeine Chemie gehört zu den naturwissenschaftlichen Gegenständen, welche der Cours der philosophischen Studien einnimmt.

III. Jahrgang.

Geschichte der Medicin durch den ganzen Jahrgang mit 1 Stunde im Tage. Dann im ersten Semester Psychologie und im 2. Diätetik, wie auch Theorie der Geburtshilfe.

Die Wichtigkeit der psychologischen Studien im Wirkungsbereiche des Arztes ist unermesslich. Wie sie bisher solcher Vernachlässigungen überlassen werden konnte, ist nicht zu erklären,

da doch die sich stets mehrenden psychischen Uebel eine große Reihe der menschlichen Leiden bilden, aller Forschung und alles Mitleides würdig. Auch ist der Arzt der treueste Seelenrichter.

Eine ebenso wichtige Aufgabe bildet die Diätetik.

Eine Unzahl von Krankheiten entsteht aus den einfachsten Mißgriffen in dem gewöhnlichen Leben und in den verschiedenen Beschäftigungen und Versäumnissen der Menschen. Es müssen diese nicht bloß dargestellt, sondern auch die Hilfsmittel zu deren Behebung erörtert und angegeben werden. Dieses Feld, welches auch das Armenwesen einschließt, fällt nur dem ärztlichen Fache anheim. Daß kein Rechtszustand die Armuth beschränken, und ebenso wenig ein politischer diesen furchtbaren Feind der menschlichen Gesellschaft in seinem riesigen Fortschritte, wie man es zum Hohne der Menschlichkeit sagen muß, zurückhalten könne, beweist alle Vergangenheit und insbesondere die der neuen Zeit. Der Arzt ist der natürliche Tribun der Armen. Er wird nicht ihre Rechte, aber wohl ihre Noth und die Folgen derselben als Gegenstand der öffentlichen Behandlung durchzuführen wissen.

Im Sommersemester sind die Krankheiten der Hausthiere mit Besuch des Thierspitals zu lehren.

IV. Jahrgang.

Umfaßt die practischen Fächer in solcher Art, daß täglich, durch 3 Stunden, nämlich 1 Stunde specielle Theorie und 2 Stunden am Krankenbette verwendet werden, nebstbei fordert 1 Stunde die chirurgische Klinik, so daß der Schüler im Tage durch 4 Stunden zum Studium angehalten werde. Im Sommercourse ist die Operationslehre und Akiurgie vorzutragen, die Uebungen der Schüler durch die Assistenten zu leiten.

V. Jahrgang.

Fortsetzung obiger medicinischer Fächer durch 2 Stunden im Tage, dann täglich eine Stunde vollständige Staatssanitätspflege und eine für das gerichtsarztliche Studium mit Sectionen.

Im Sommercourse ist noch eine Stunde täglich dem Sanitäts-Geschäftstyle zu widmen.

VI. Jahrgang.

Pathologische Anatomie, die Kliniken in den Irrenanstalten, dann die Besuche der Anstalten für Augenheilkunde und Geburtshilfe sind als förmliche Lehrcurse zu vollenden, wonach das Tentamen rigorosum folgt.

Dieses hätte in 2 Abtheilungen zu bestehen.

Die Prüfungen, sowohl einzeln nach jedem beendeten Lehrgegenstande, als auch die Rigorosen, sollten nur schriftlich vollzogen werden. Bei den Jahresprüfungen genügen 2 Professoren und der Director. Die Prüfungen sind nach der Zahl der Schüler in mehreren Abtheilungen derselben mit stets erneuerten Fragen vorzunehmen, so daß etwa die ganze Schule, in 3 Abtheilungen getheilt, 9 Fragen zu beantworten hätte, und jede Abtheilung durch 1 Stunde, somit das ganze in 3 Stunden beendet werde, wonach über die schriftlichen Operate die beiden Professoren ihr kurzes Urtheil und der Director die Entscheidung durch Beitritt zu einem derselben zu fällen hätte, oder falls derselbe sich nicht vereinen könnte, zwei andere Professoren zur Beurtheilung der zweifelhaften Operate zuzuziehen sind, um sonach gemäß Stimmenmehrheit abzuurtheilen. Bei den Rigorosen wäre wie bei den gegenwärtigen Concurseu zu verfahren, wobei immer mehrere zugleich geprüft werden können. Für jede Frage über jedes Fach wäre jedoch nur eine halbe Stunde zu gestatten, 2 Professoren müßten durch eine Stunde abwechselnd bei der Prüfung zugegen seyn. Am folgenden Tage treten die Professoren zusammen und ertheilen im Protocollwege, gemäß Vortrag des Decans als Referenten, die Calculnote. Die Note der Suspension, mit Zuweisung der Frequentation bestimmter Lehrgegenstände, hätte Gesetzeskraft, wenn 3 Professoren für sie stimmen. Für die Note der Rejection müßten aber wenigstens 5 Stimmen anzunehmen seyn.

Zu den Rigorosen ist außer den Professoren, dem Decan und dem Director, der Landesprotomedicus zuzuziehen. Ist Letzterer zugleich Director, so ist der Kreisphysiker zu berufen.

Entspricht der Candidat, so folge gleich darnach die Eidesablegung und die Promotion.

Durch die schriftlichen Prüfungen wird bezweckt, daß der die mündliche Deffentlichkeit scheuende, der Fassung nicht selten beraubte Jüngling sich freier bewege. Den bescheidenen jungen Mann beschleicht bei solchen mündlichen Prüfungen nicht selten eine Befangenheit, welche ihn ganz verwirrt. Andererseits können bei schriftlichen Prüfungen auch die Weisungen des Lehrers keinen Anhalt geben, dem Schüler die Antwort förmlich in den Mund zu legen, was nicht selten Statt findet.

Auffassung, Erkenntniß und Beurtheilung, sowie Darstellungsgabe und Talent überhaupt werden auf diese Weise am besten bezeugt.

Gegen die schriftlichen Prüfungen ist auch jüngsthin manches eingewendet worden. Die Vortheile sind aber zu erheblich, als daß sie durch die zu befürchtenden Nachtheile hintangeseht werden sollten.

Eine strenge Aufsicht durch die stets gegenwärtigen Professoren sichert vor jeder Bevortheilung von Seite der Schüler, und die für die Prüfung bestimmte Zeit erlaubt keine Weitwendigkeiten.

Was den mündlichen Vortrag betrifft, so wird auch dieser, theils durch die Darstellung bei den practischen Gegenständen, theils aber durch die Vorprüfungen während des Schulsemesters nachgewiesen, wovon Resultate in den Schulcatalogen aufzuzeichnen sind.

Bei allen Prüfungen muß volle Strenge gelten. Der mangelhaft Gebildete wird durch ein geringes Opfer leicht das Entgangene nachholen. Was aber die Menschen durch die leichtfertige Ausstellung eines Diplomes verlieren, ist unwiederbringlich.

Für die strengen Prüfungen sollen die Taxgebühren nicht aufgehoben werden, weil sie der Schüler, besonders nach obigem Antrage, wo mehrere zugleich geprüft werden, unschwer aufbringt, der Lehrer aber durch dieses Entgelt doch einige Anziehung für das widrige Prüfungsgeschäft erlangt.

Ein der Art geprüfter und anerkannter Arzt erhalte nun das Diplom als Doctor der gesammten Heilkunde. — Vernünftigerweise kann es keinen andern geben.

Der Stand der Geburtshilfe für Hebammen ist den Anforderungen nicht angemessen: in Bezug auf den ihnen bemessenen Wirkungskreis ebenso wenig, als in Hinsicht ihrer Ausbildung.

Die erstere Richtung gelangt später zur Verhandlung. In anderer Rücksicht muß man aber anerkennen, daß ihre Bildungszeit von nur 7 Monaten zu beschränkt sey. Die rohen Landweiber, oft kaum des Lesens kundig, können in dieser Lehrzeit sich unmöglich das Erforderliche aneignen, sehen auch in der Regel zu wenige Geburten, um ihr Fach in der Mannigfaltigkeit der Vorkommnisse gehörig zu begreifen.

Sie sollen mindestens einen ganzen Jahreskurs für ihre Ausbildung verwenden, wobei im Beginne auf die Diätetik besondere Rücksicht zu leiten wäre, und ein ganzer Semester in der Gebäranstalt zugebracht werden müßte.

Das Studium der Pharmacie endlich wird nach den oben gegebenen Lehrplänen Weniges zu seiner Bervollständigung brauchen. Es bedarf keiner pharmaceutischen Lehrjungen. Diese alte Gewerbsmethode verdient keine Rücksicht. Hat der Jüngling die Lehrurse der Naturwissenschaften sich angeeignet, so tritt er als Gehilfe in die öffentliche Apotheke, wo er durch drei Jahre den practischen Geschäften sich widmet. Nach dieser Zeit sey er verpflichtet, die pharmaceutische Chemie sammt der Receptirkunde mit den Medicinern zu hören. Sonach vollziehe er die strenge Prüfung nach obigen Grundsätzen, und ihm sey nach der Anerkennung seiner Befähigung das Diplom eines Pharmaceuten mit freiem Rechte der Ausübung seines Standes zu ertheilen. Sein Recht ist hierdurch ein wissenschaftliches geworden und in keiner Wissenschaft soll die freie Concurrenz gehemmt seyn — sobald die vollständige Eignung nachgewiesen ist.

Hat der Befähigte die Mittel zur Errichtung einer vorchriftgemäßen Apotheke, so ist er allen Anforderungen nachge-

kommen, welche der Staat an ihn stellen kann — und die freie Concurrenz kann hierin nur Vortheile der Bevölkerung zuführen.

Außer dem ordentlichen Lehrpersonale und den ihnen untergeordneten Assistenten — deren Anstellungen ganz folgerecht nur auf den Zeitraum von längstens 4 Jahren zu bemessen sind — da sie während derselben durch gehörige Eignungen eine Anstellung leicht erlangen, im entgegengesetzten Falle aber ihnen auch keine weitere öffentliche Rücksicht zukömmt, sollen bei dem Lehrfache die nun üblichen besondern Docentenstellen bestehen. Die Assistenten selbst, welche für alle Lehrkanzeln und für die practischen auch zu zwei anzustellen wären, sind zu den außerordentlichen Vorlesungen und Uebungen am Zweckdienlichsten zu berufen, wonach auch ihnen das Recht ertheilt werde, solche außerordentliche Lehrgegenstände gegen beschränktes Entgelt zu halten. —

Sanitätspersonalstand, seine Rechte und Pflichten.

Die Doctoren der Arznei- und Wundarzneikunde — ohne Unterschied, ob bedienstet oder frei — können außer Wien — wo nur die dort Graduirten und nach neuester Verfügung auch die in Prag Promovirten dieses Vorrecht genießen — im ganzen Staate die freie Praxis üben, sobald sie in einer inländischen Universität den Doctorgrad erlangten. Sie haben zu diesem Ende an jenes Kreisamt, Comitatz oder Magistrat, in dessen Bereiche sie sich niederlassen, nur die Anzeige mit Vorlage ihres Diplomes zu machen. Unter derselben Bedingung können Doctoren und Magistri der Chirurgie die wundärztliche Behandlung mit gleicher Freiheit üben. Die einfachen Wundärzte, welche Patroni Chirurgiae sind, so wie die Hebammen, müssen hiezu eigene Bewilligungen von den politischen Stellen erhalten.

Bei den Patronen der Chirurgie, welche ihre Real- oder Personalgerechtfame — nämlich verkäuflich bleibende — oder nur persönlich ertheilte Rechte zur Errichtung und Haltung chi-

rurgischer Officinen üben, treten die gewöhnlichen Gewerbsverleihungsnormen ein, vermög welchen in Recursfällen die Landesstelle zu entscheiden hat. Doch dürfen auch in solchen Fällen keine besondern Schwierigkeiten der Niederlassung entgegengestellt werden. In der Regel aber verliert der Patr. Chir. das Recht der wundärztlichen Praxis, sobald er seine Realgerechtsame verkauft. — Der Pharmaceut ist zur selbstständigen Uebung seiner Kunst nur durch die Erlangung des Gewerbsrechtes mittels Ankaufs einer schon bestehenden öffentlichen Apotheke, oder gemäß Erlangung einer Personalgerechtsame — deren Nothwendigkeit jedoch nur die Behörden hervorzurufen haben, befähiget. Hierbei wird das Verleihungsrecht nur im Concursewege entschieden.

Die Sanitätsindividuen unterliegen in ihrer Kunstsphäre der Aufsicht der politischen Behörden durch die diesen beigegebenen ärztlichen Organe — insofern ihren Bereich Staatsverpflichtungen umkreisen, deren Erfüllung überhaupt die öffentliche Ueberwachung fordert.

Die bestehenden speciellen Instructionen und Normalvorschriften für die verschiedenen Gathegorien des Sanitätspersonals enthalten diese Verpflichtungen nur in Bezug auf allgemeine Leistungen bei Anforderungen, welche vom Publikum oder von den Behörden an dasselbe gestellt werden.

Das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch bindet die Sanitätsindividuen an Pflichten in der Uebung ihrer Wissenschaft, deren Ueberschreitung in gewissen Beziehungen, auch ohne übler Absicht, als schwere Polizeiübertretung — und nach Umständen selbst als Verbrechen angesehen wird. Als Staatsbürger sind sie den Gesetzen des Gemeindeverbandes unterworfen.

Von den Pflichten des Sanitätspersonals wird gar Vieles erwähnt und darauf auch festgehalten. Seine Rechte aber sind auf allzu schwankenden Boden gestellt. Diese geben ihm die Freiheit, durch die Kunst und das Zutrauen zu ihr dem Erwerbe nachzugehen. Die Standesstellung und die Erwerbrechte unter-

liegen jedoch, wie später gezeigt wird, Anstößen, welche meist zu seinem Nachtheile wirken.

Die Freiheit der Praxis für die Doctoren der Medicin und der Chirurgie tritt in Oesterreich ein, sobald die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden und der Promotions-Eid abgelegt ist. Auch die einfachen Chirurgen und Hebammen werden förmlich beoidet.

Nebstdem müssen die Doctoren mündlich bei dem Eidesacte und abgesondert auch schriftlich die Versicherung geben, daß sie keiner geheimen Gesellschaft angehören, und falls sie derselben theilhaft wären, sich sogleich von ihr trennen würden, auch in Zukunft einer solchen nie angehören wollen. — Medicin = Doctoren des Auslandes müssen sich dem zweijährigen practischen Lehr-
course und den vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen.

Medicin = Doctoren, welche im Inlande außer Wien promovirten, müssen die zweite strenge Prüfung in Wien wiederholen, falls sie daselbst die Praxis ausüben wollen.

Jene, welche noch einen zweiten academischen Grad zu erlangen wünschen, müssen sich dem bezüglichen Lehr-
course und der strengen Prüfung unterziehen. Für alle diese strengen Prüfungen sind nicht unbeträchtliche Taxen zu entrichten, doch werden in Oesterreich die ordentlichen Vorlesungen von dem Schüler nie honorirt und die nicht armen Studierenden haben nur ein mäßiges Schulgeld für jeden Semester einzuzahlen.

Für die Erlangung der freien Praxis in Wien ist überdies die Einverleibung in die Facultät unerläßlich. Diese ist den Medicin = oder Chirurgie = Doctoren zugänglich, sobald sie die hiefür bestimmte Taxe von 209 fl. — wenigstens in 4 halbjährigen Raten erlegen. Hievon sind selbst Professoren nicht ausgenommen, wohl aber die in Garnison stehenden Militärärzte, insofern sie Doctoren der Medicin und Chirurgie sind.

Auch die Doctores der Chemie, deren Grad nur in Wien und Prag erlangt werden kann, werden als Mitglieder der Facultät einverleibt, doch sind dieselben eben so wenig als die Professoren, dann die Doctoren der Chirurgie für die Facultäts-

würden, als Universitäts = Rector, Procurator, Decan, Notar, oder Stiftungs = Superintendent — wählbar. —

Die medicinische Facultät an den Universitäten ist eine Körperschaft, welche ihre eigenen Privilegien und Rechte genießt. Ihr Wirkungskreis bezieht sich jedoch nur in so fern auf den Staatsverband und auf die Rechte der Aerzte, als ihr eine Art Ueberwachung und Begutachtung im Vollzuge bestehender Gesetze zugestanden wird und sie durch Privateinverständnisse und Verpflichtungen ihrer Glieder Interessen und Vortheile erlangt, welche meist durch die Witwen = Societät, wofür mittels besondern Taxentrichtungen ein eigener Fond gestiftet ist, ins Leben treten.

Sie wird als ein wissenschaftliches Forum zur Ertheilung ihrer Gutachten von den Behörden benützt, ohne daß ihre Schlußfassungen eine executive Macht zu bedingen hätten, wodurch die Behörden etwa verpflichtet blieben, ihren Ausspruch gesetzmäßig anzuerkennen, außer in einigen wenigen, von den Gesetzen eigens beanzeigten Fällen.

Zur Aufnahme in die Facultät ist eine zweite Sponsion vorgeschrieben, in welcher der Schlußsatz also lautet:

Spondebis:

4^o. quod praeter fortuitam vocationem in alterius Doctoris collegiati curam te intermittere nolis; nisi priori Doctori pro suis laboribus prius debite fuerit satisfactum.

Auch dieser letzte Satz, zwar durch ein altes, allgemeines Gesetz begründet, findet keine Anwendung, da er durch das Bestehen entgegengesetzter Vorschriften gänzlich gelähmt wurde, welche jeden Arzt zur Hilfsleistung in jedem Falle, wo er gerufen wird, verpflichten.

An Lyceen, wo nur der sogenannte kleine chirurgische Kurs besteht, wo nämlich nur das Patronat der Chirurgie erlangt wird, da ist die Facultät nur dem Namen nach bekannt, ob schon sie vorschriftgemäß Bestand hat, denn laut der Protomedicats = Instruction ist der Protomedicus der Provinz gleichzeitig Facultätspräses und Director der Lehranstalt.

Da aber in solchen Provinzialhauptstädten außer den Professoren und den angestellten Aerzten wohl nur selten andere ärztliche Glieder vorkommen — so ist es zum Gebrauche geworden, daß man die Facultät beinahe immer nur unter die Kategorie der Direction aufnimmt. Selbst die Gerichtsbehörden, welche für Superrevisionen der ärztlichen Gutachten vorschriftgemäß sich an die Facultät zu wenden hätten, lassen diese bei der Direction oder auch bei dem Landes-Protomedicus entfertigen, weil es denselben nach der allgemeinen Gerichtsnorm zusteht, ihre Kunstverständigen selbst zu bestimmen und eine solche Einvernehmung, wenn sie die Ueberzeugung der Gerichte nicht für sich hätte, sie zum Urtheile noch gar nicht verpflichtet, ihnen auch noch den Weg frei läßt, später die Facultät in Wien zu berathen.

Die Rechte des Sanitätspersonals sind eigentlich natürliche Folgerungen erworbener Eigenschaften, nicht aber besondere, dem Stande zuerkannte Bevorzugungen, deren sie sich als Standesglieder in persönlicher oder staatsbürgerlicher Hinsicht zu erfreuen hätten, wenn etwa die Befreiung von der Entrichtung einer Erwerbsteuer und von der Militärstellung nicht als solche Vortheile erkannt werden, welche jedoch auch andere Stände genießen, ob schon ihre Einnahmsquellen bestimmtere Zuflüsse nachweisen.

Die Doctoren der Medicin können bei den Kreisämtern und bei den Landesstellen im Sanitätsbureau unter unmittelbarer Aufsicht des Kreisarztes oder des Landesprotomedicus die Amtspraxis nehmen. Ihre Zulassung steht aber in der Gewalt der Länderchefs. Diese Praxis wird ihnen als Staatsdienst angerechnet, wenn sie wenigstens durch ein Jahr auch Secundärärzte in allgemeinen Krankenhäusern waren — und sodann unmittelbar in einen öffentlichen Dienst treten.

Der Chirurg jeden Grades begeht eine — wie man sich auszudrücken pflegt — Gewerbsstörung, wenn er innerliche Curen vollzieht, wo ein Medicinā-Doctor sich befindet. Derselben Uebertretung macht sich letzterer schuldig, wenn er chirurgische Praxis übt.

Jeder Arzt, ohne Unterschied des Grades, ist verpflichtet, jedem Rufe des Kranken zu folgen, um für seine Heilung zu sorgen. Er muß sich ferner bei Volkskrankheiten verwenden lassen, die von den Behörden ihm zugewiesenen Berrichtungen entfertigen, auch wider seinen Willen den Gerichtsbehörden als Kunstverständiger dienen, Zeugnisse, Gutachten, Krankengeschichten, Sanitätsrapporte erstatten und im Bereiche der medicinischen Polizei bei so manch' anderen Geschäften sich in die Anordnungen der Behörden fügen — und für alles dieß wird im Orte seines Aufenthaltes auch nicht die geringste Entgeltung gebracht. Doch folgt ihm auf jedem Schritt nicht nur die öffentliche Verantwortung — sondern auch der schwankende Volksglaube, der über sein Geschick entscheidet. —

Doch auf diese Verhältnisse beziehen sich im empfindlichsten Theile die waltenden Gesetze.

Der §. 111 des österr. Strafgesetzbuches II. Theil bestimmt: „Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit und Erwerbsunfähigkeit versetzt worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben.“

Der §. 112 dieses Gesetzbuches bestimmt für die Chirurgen das gleiche Verfahren.

Der §. 113 desselben Gesetzbuches sagt:

Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben überführt werden kann, so ist ihm eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. C. M. aufzulegen.

Der §. 98 obigen Gesetzbuches sagt andererseits: Wer, ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtigt zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemengt, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest nach Länge

der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengstem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Ferner sagt der §. 129: Wer die Zeit, da Jemand gestorben ist, unrichtig angibt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene vor der gesetzlichen Zeit begraben oder zergliedert wird, soll mit strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten bestraft werden.

Hinsichtlich der Apotheker enthält dieses St. Gesetzbuch folgende Bestimmungen:

§. 109. Außer den Berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande (nämlich wo in der Entfernung von einer Stunde keine Apotheke besteht) ist der Verkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde ertheilte besonderen Bewilligung, verboten. Der Uebertreter ist von 1 bis 3 Monaten Arrest, und bei längerer Verkaufsübung oder schädlichen Folgen selbst mit strengem Arreste bis 6 Monaten zu bestrafen.

§. 104. Wenn eine Arznei falsch, wenn solche aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen andern vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wird, ist der Apothekergeselle, oder der Eigenthümer, oder der Provisor, in so ferne einem oder dem andern an den letztern Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig.

§. 100. Der Verkauf verbotener Arzneimittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der Apotheke, als an dem Gesellen (Subject) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nichts davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 fl., und in Wiederholungsfällen noch schwerer und bis zum Verluste des Gewerbrechtes zu verurtheilen.

§. 108. Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgege-

ben hat, mit Arrest von einer Woche, bei Wiederholung noch strenger zu bestrafen.

Nach dem öster. bürgerlichen Gesetzbuche, S. 879, ist ein Vertrag ungültig, wobei ein Arzt sich von dem Kranken eine bestimmte Belohnung für die Uebernahme einer Cur bedingt.

Nach den §§. 1162 und 1163 wird bestimmt, daß ein Lohnvertrag über Arbeiten, bei denen auf die besondere Geschicklichkeit einer Person Rücksicht genommen zu werden pflegt, durch den Tod des Arbeiters aufgehoben wird, und den Erben desselben es nur zustehet, einen angemessenen Theil des Lohnes für geleistete Arbeit zu fordern, daß sonach dieses auch bei Aerzten und Wundärzten Geltung habe, welche sich für ihre Bemühungen eine Bestallung oder Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend bedungen haben, insoferne hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen.

Wegen verweigertem oder verzögertem Arztlohn soll von Seite der Gerichtsstellen den Aerzten schleuniger Beistand geleistet werden.

Die Aerzte sind bei Concurse mit ihren Forderungen für ein Jahr in die erste Classe der Guthaber zu setzen.

Dagegen können die Adnotationen der Aerzte über ihre Visiten nicht als Handelsbücher, somit nicht als halbe Beweise angesehen werden.

Auch die nicht angestellten Aerzte genießen bei öffentlichen Commissionen außer dem Wohnort Kostenentschädigungen und Diätengebühren und zwar nach der 10. Classe zu 3 fl. 12 kr.; Doctoren und Magistri der Chirurgie nach der 11. Classe, und nach der 12. Cl. 1 fl. 36 kr. die einfachen Chirurgen und Apotheker.

Das gesammte Sanitätspersonale hat sich ferner nach denjenigen Vorschriften zu benehmen, welche außer den Instructionen abgesondert in den einzelnen Sanitäts-Berichtungen als allgemeine Vorschriften erlassen wurden und später noch berührt werden.

C r i t i k.

Die Anforderungen an das Sanitätspersonale sind hochgespannt, ja die Lasten, welche beinahe jeder Einzelne trägt — wenn auch nur die Armenpraxis ohne alle übrigen Leistungen berücksichtigt wird — sind unverhältnißmäßig gegen die zugewiesenen Vortheile.

In der Vorzeit, wo der dichte mysteriöse Schleier alles ärztliche Wirken verhüllte, da heiligte das Volk selbst mit überschwenglicher Anerkennung des Arztes Mühen. Nun rächt den Trug die alte Nemesis. Die Strafe hat aber schon beinahe die Extreme erreicht und sie wird auf das Volk übergehen, welches im Irrglauben die Wege der Mitte verlassen.

Der Staat soll zum eigenen Frommen die Rechte des ärztlichen Standes wenigstens nach Grundsätzen der Billigkeit anerkennen und regeln.

Des Arztes bildungsreichste Sphäre, sein erfolgvolles Wirken, im practischen Leben nachweisbar, sein aufklärendes Streben, seine Humanität in der steten Umgebung des Elendes, dienen treu dem Staate und dem Volke. In der Hilfe seines Nächsten steht er oben an, und sein Auge, in die Tiefen der Natur gerichtet, erforscht die Wahrheit oft, wo der Trug im Leben sie Andern verhüllt.

Und dennoch ist seine gegenwärtige Standesstellung und sein Verdienst auf einer Stufe, wo seine Existenz nur schwankend erscheint. Sein Privatverdienst reicht in den gewöhnlichen Fällen nicht hin, die Bedürfnisse seiner Familie zu decken. Die Befoldung seiner Anstellungen wird überall wegen dem vermeintlichen Privatverdienst sehr enge bemessen und die Privaten reden sich auf den öffentlichen Verdienst aus. Ich kenne gar viele Aerzte, wo ein solcher *Circulus vitiosus* nur zum Kummer und zu Entbehrungen des nicht wenig beschäftigten Arztes führt. Ihm kann nicht einmal des Alters Ruhe werden, denn er tritt nach seinem langen Studium erst spät in den öffentlichen Dienst, wo er nur sehr selten die volle Pension erreicht. — Ohne hier einer weiteren Beurtheilung die Unzukömmlichkeiten zu unterziehen, welche

die verschiedenen Grade der Sanitätsindividuen durch fortwährende Uebergriffe in den Standesberechtigungen herbeiführen, wird sich nur auf das dießfalls schon Erwähnte berufen, wonach diese Unstatthaftigkeit zum Nachtheile des Staates und der leidenden Menschheit unwiderlegbar sich darstellt.

Die Zerrissenheit des ärztlichen Wirkungskreises durch theilweise Aneignungen einer nur in ihrer Vollständigkeit die Wissenschaft ehrenden Hilfsleistung ist ein Makel, welcher auf der gegenwärtigen Bildungsstufe Wahrheit und Wissenschaft entwürdigt und uns die Scham des Bekenntnisses auferlegt, wichtigen und niedrigen Einwendungen eine Wesenheit zugestanden zu haben. Entehrend aber für den Stand muß die Verbindung der chirurgischen Befähigung mit der Führung der sogenannten chirurgischen Officin erklärt werden.

Ein Gesetz, welches diese, den Standeswerth verletzende Einrichtung beheben würde, kann aber nicht zurückwirken und ertheilte Rechte vernichten, ja die ausübenden Chirurgen treten der Behebung dieses Rechtes, welches einen mächtigen materiellen Anhalt bietet, jeder Reform dieser Art entgegen.

Eine Gewerbsrecht-Ablösung ist nicht statthaft, da hiezu eigene Mittel nicht vorhanden sind und öffentliche Opfer dießfalls nicht gefordert werden können. Es gibt andere Wege, den Zweck allmählich und sicher zu erreichen.

Sind die Aerzte einmal vollständig ausgebildet und die später besprochenen Stellen der Gemeindeärzte organisiert, so wird der Mißgriff in sich selbst gelähmt. Die Gemeindefarztestellen sollen nur an solche Aerzte auch auf dem Lande verliehen werden und der Wirkungskreis der Chirurgen in der eigentlich ärztlichen Sphäre hört auf. Er zieht sich als Besitzer der Kasierstube immer auf diesen Verdienst und auf seine chirurgischen Verrichtungen zurück. Die neu creirten Aerzte werden nicht in die Babierstuben einziehen, und diese Gewerbe werden allmählich an Individuen veräußert, welche dem Stande gar nicht anzu gehören haben und höchstens die Beschäftigung eines Krankenwärters und Egelsehers auf sich nehmen können.

Die Bevorzugung, welche Wien in dem ausschließlichen Rechte der freien Praxis von Seite der nur in Wien graduirten Aerzte genießt, ist ein kaiserliches Privilegium, dessen Bestand schon durch die erfolgte Gestattung des Rechtes an die Prager Doctoren behoben wurde. Ein solcher Vorzug kann auch durch keinen eigentlichen Rechtstitel begründet werden, da die übrigen Universitäten, nach derselben Norm eingerichtet, auch ganz denselben Bedingungen unterliegen, und dem gleichen Studienplane nachleben.

Eine Art rechtlicher Entgegenstellung wäre dadurch zu bewirken, daß an den übrigen Universitäten dieselben Normen für die Wiener-Aerzte eingeführt würden, wenn diese in den betreffenden Provinzen sich niederlassen.

In einigen Staaten Deutschlands sind die Staatsprüfungen vorgeschrieben, wenn der gänzlich an der Universität absolvirte und creirte Doctor die freie Praxis antreten will. Doch dieß weist nur die Anerkennung der Unvollständigkeit des practischen Lehrurses in den Universitäten nach, und bethätigt einen empfindlichen Eingriff in die Rechte einer vollständigen Lehranstalt — wie die Universität es doch wohl seyn sollte; weshalb aber auch Orte, wo ein vollständiger practischer Lehrkurs nicht durchgeführt werden kann, zum Sitze solcher Anstalten nicht gewählt werden sollten, da es keineswegs nothwendig ist, daß jeder kleine Staat für sich eine solche besitze.

Eigene Prüfungen in der Richtung der Pflichterfüllung bei anzutretenden Sanitätsbedienstungen sind dort auch ganz überflüssig, wo die vollständige Staatssanitätspflege den Bereich des Unterrichtes gehörig ausfüllt, was bis nun freilich noch von gar keiner Lehranstalt gesagt werden kann, da in Bezug auf die politische Wirkungssphäre des Arztes, die Lehre allen Versäumnissen unterlag.

Die Standesvorthelle der Aerzte stehen in keinem Gleichgewichte mit den ihnen zugetheilten Verpflichtungen, ja man hat dem Arzte größere Lasten von Seite des Staates auferlegt, als irgend einem Gliede des Gemeindeverbandes.

Durch die bestehende Vorschrift der Folgeleistung jedes Rufes von Privaten und von den Behörden zur Behandlung der kranken Armen und Entfertigung mancher medicinisch = polizeilicher Verrichtung, ist ihm eine Verpflichtung auferlegt, welche nicht selten einer 50 % Besteuerung als Erwerbsteuer gleichkömmt.

Die Volksarmuth ist eine Staatslast, deren Erleichterung gerade in ihrem empfindlichsten Theile, nämlich in den Erkrankungen — einzelnen Gemeindegliedern unmöglich anheim gestellt werden kann.

Wenn der Staat ungeachtet der bedeutenden Opfer für die Unterbringung und Versorgung der kranken Armen in den öffentlichen Anstalten, noch immer nicht genügende Mittel darbringt, dem Elende abzuhelpen, mit welchem Rechte kann einem Stande die Pflicht auferlegt werden, subsidiarische Hilfe für die Gemeinde oder für den Staat zu leisten?

Es ist dieß, wie gesagt, die enormste Besteuerung und trifft gerade die im Verdienste am meisten zurückgesetzten Aerzte, welche so vielfach nur mit der Armenpraxis theilhaftig sind.

Es fällt Niemanden ein, irgend einen Stand zu Opfern für die Armuth zu verpflichten. Nur der Arzt soll nicht bloß oft die Hälfte seines Hilfeleistungs = Verdienstes der Armuth reichen, er soll auch, gedrängt in das Elend und in die gänzliche Hilfslosigkeit, womit so viele Hausarme, besonders in schweren Krankheitsfällen, kämpfen, sein Gemüth auf Feuerproben stellen, um seine Kunst und seinen Ruf an dem Mangel aller diätetischen Mittel scheitern zu sehen; er soll, um solchen Feinden zu begegnen und seine Menschlichkeit nicht erschüttert zu fühlen, auch seine Habe hingeben, um herbeizuschaffen, was dem Kranken frommt. Ich kenne Männer, welche in solchen Fällen ihre geringen Mittel mit den Unglücklichen theilten — da sie nicht stark genug waren, gleich den übrigen Gemeindegliedern den Jammer sich selbst zu überlassen.

Man sagt freilich, die Armenpraxis ist die wahre Schule des jungen Arztes und zugleich das Mittel, größern Verdienst mit der Zeit zu erlangen. Dieß sagt man — aber es ist nur sel-

ten so — und findet auf das Verhältniß zur Dienstleistung keine Anwendung. Der Arzt hat schon in den Spitalern practicirt und sein Wirken durch Recepte aus der *Pharmacopoea pauperum* wird bald geschlossen, da die Armenpraxis bei dem Mangel an diätetischen Hilfsmitteln sehr verkümmert wird. In die bessere Praxis führt sie den Arzt nur selten. Andere Zufälle müssen da wirken. Was aber geht das Schicksal des Arztes die Gemeinde an? Warum macht sie ähnliche Anforderungen nicht bei Standesgliedern, die ohne bitteren Schweiß zu besserem Erwerb kommen? In der Gemeinde, so wie in der Familie, ist noch immer nach alter roher Sitte jener am meisten belastet, welcher das beste Herz hat.

Die Aneignung der Standesrechte durch die Staatsforge in der Erhaltung der Lehrinstitute kann solche Leistungen doch auch nicht als Entgeltung berechnen.

Auf die Befreiung von der Gewerbesteuer würde gern verzichtet werden, wenn die ärztlichen Rechte geregelt würden. Wenn auch andere Stände, namentlich die Advocaten, ähnliche Bürden haben, so können hierauf nur Entgegnungen gemacht werden, welche das beschwerende Mißverhältniß der Aerzte auf das Klarste darstellen.

Kein Stand fordert zu seiner Ausbildung so beträchtliche Opfer wie der ärztliche. Seine längste Dauer, seine kostspieligen Hilfsmittel, Bücher, Instrumente, Präparate, practische Uebungen, Schulgeld und Rigorosentaxen überragen bei weitem alle übrigen Schulerfordernisse.

Für den medicinischen Lehrzweig bestehen die wenigsten Stipendien. Nur die Hauptstadt hat deren einige. In vielen der übrigen Universitäten und Lyceen ermangeln sie ganz, während die übrigen Lehrfächer sie in Menge genießen.

Das Verhältniß der Advocaten in der Vertretung der Armen ist ein ganz anderes, ja ein ganz entgegengesetztes von jenem des Arztes. Arme haben selten und höchstens nur leicht durchzuführende Prozesse, deren Gewinn endlich doch auch Entschädigung der Mühe nach sich zieht. Dem gerade entgegen hert-

schen die meisten Krankheiten bei Armen und selten tritt Genesung ein, ohne daß der Arzt nicht noch einige Opfer auf den Altar der Hygiene legt.

Der Advocat ist durch die fixe Zahl seiner Standesglieder im Verdienste gesichert, während nicht selten auch geschickte Aerzte, welche dem Proteus der Bizarrieten des Publikums sich nicht fügen wollen oder zu fügen wissen — vergeblich nach Brot suchen. Nur die Gemeinde hat für ihre Armen zu sorgen, nicht aber einzelne Glieder derselben, welche unter keinem rechtlichen Titel hiezu verpflichtet werden können.

Es gibt zwar in den Städten angestellte Aerzte, welche für die Heilung der Armen Besoldungen genießen, so wie diese Pflicht auf dem Lande den Districtsphysikern zukommt. Allein diese genügen einerseits der Armuth nicht, denn für die gerechtesten Forderungen der Aerzte ist die Armuth noch bei weitem ausgedehnter als sie in der That erscheint. Man kann diese, mit Ausnahme weniger Orte, auf die Hälfte der Bevölkerung stellen, die sich für den Arzt insolvent erklärt und es den Arzt mit Scham bedecken würde, den Beweis des Gegentheils nur versuchen zu wollen. Wenn aber in bevölkerten Städten 10,000 Bewohner auf einen besoldeten Armen = Arzt gerechnet werden und auf dem Lande mehr als das Doppelte solcher Volkszahl seiner Sorge anheimfällt, wie ausgedehnt wird seine Dienstleistung da seyn müssen, besonders wenn erwogen wird, daß der übrige ärztliche Stand meist nur unter den zahlenden Kranken seinen Verdienst sucht. — Wenn andererseits berücksichtigt wird, daß die Armenärzte sehr geringfügige Besoldungen hiefür genießen, welche kaum den vierten Theil ihrer Subsistenz = Erfordernisse bedecken, daß sie in ihren Verpflichtungen nicht bloß die Armenpraxis, sondern den ganzen Bereich des öffentlichen Sanitätsdienstes in medicinisch = polizeilicher und gerichtsarztlicher Hinsicht auszufüllen haben, so wird man sich's leicht erklären, wie ungenügend die ärztliche Hilfe für die Armen, und wie gering und unverhältnißmäßig der Verdienst solcher Aerzte bemessen ist.

Es ist hier nur durch eine Taxe für die kranken Armen und Bedürftigen Abhilfe zu leisten. —

Möge diese Taxe noch so gering gestellt werden, so wird doch hierdurch eine Entschädigung der gerechten Anforderungen festgesetzt, welche die unbillige Bebürdung wenigstens theilweise behebt.

Wird dem Arzte als Verpflichtung jene Dienstverrichtung angerechnet, welche er in seiner Hausordination übt, so dürfte schon durch diese der Gemeinde ein hinreichendes Opfer gebracht werden. Seine Besuche aber zu den Kranken selbst seyen nach Maß der Billigkeit stets einer besondern Entschädigung unterzogen. Die Berechnungen für diese Vergütung unterliegen keinen Schwierigkeiten. Der Arzt muß bei jedem Besuche ein Recept verschreiben, wenn die Arznei auch nur wiederholt, oder wenn auch nur eine diätetische Anordnung verfügt wird. Dieses Recept ist von dem, das Armenwesen behandelnden Magistratsrathe zu vidiren. Die Monatsrechnung des Arztes wäre von der Partei und dem Pfarrer zu unterfertigen. Die Aerzte hätten in diese Rechnungen auch alle jene Parteien einzuschließen, welche als zweifelhaft in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse und im Rückstande der gebührenden Entschädigung erscheinen.

Dem Magistrate oder der Bezirksobrigkeit wird es nicht schwierig seyn, die Forderung einzubringen oder als uneinbringlich der Commune aufzulasten. Die zahlungsfähigen Parteien werden sich von solchen Forderungen zu verwahren suchen, während gegenwärtig manche unter ihnen ihre Pflicht nicht achten, weil sie überzeugt sind, daß der Arzt seine dießfälligen Forderungen nicht mit gerichtlichen Schritten verfolgt, und nur er immer den Schaden trägt und lieber das Opfer bringt, als daß er seinen Ruf gegen die Oeffentlichkeit preis gibt. Die Thatsache, daß solche Forderungen fast nie vor das Gerichtsforum gelangen — und daß jeder Arzt fortan sie in Fülle zu machen hat, endlich, daß seine dießfälligen Opfer, welche er der Gesellschaft anhaltend bringt, jedes Billigkeitsverhältniß weit überragen, liegt klar vor Augen.

Die Zeiten, wo die Reichhaltigkeit der Entschädigung einzelner Parteien für ärztliche Dienste den Arzt ermuthigen konnte, den minder Bemittelten mit leichter Aufopferung seine Hilfe auch angebeihen zu lassen — diese Zeiten sind längst vorüber. Von solchen Entschädigungen werden nur wenige Aerzte selten etwas zu erwähnen haben.

Eben so wenig läßt sich die Gepflogenheit unterstützen, daß die Behörden ohne Unterschied sich für berechtigt halten, jeden Arzt zu jeder öffentlichen Dienstleistung zu verpflichten.

Das Staatsglied soll zwar dem Staate, wenn es Noth thut, seine Kräfte nicht versagen, doch muß hierin ein Mißverhältniß vermieden werden. — Eben so wenig man von dem Capitalisten Opfer erzwingt, sollte auch das geistige Capital des Arztes nicht in Anspruch genommen werden, ohne seine Benützung in ein gehöriges Anerkennungsmaß zu setzen.

Die weitere Zergliederung der ärztlichen Verpflichtungen führt zur Darstellung und Prüfung ihrer öffentlichen Verantwortung.

Die §§. 111 und 112 des St. G. B. II. Theiles, welche oben dargestellt wurden, können auch in rechtlicher Beziehung angegriffen werden, sobald erwogen wird, daß thatsächliche Vorkommnisse die Facultät, welche als Richter bestellt wird, zur Partei machen, und daß andererseits die Zurechnung eines Arztes in wissenschaftlicher Beziehung unter jene schwankenden Vorkommnisse gehört, welche das Gericht zu einem Strafurtheile nicht leiten sollten. Wenn ein im Staate gesetzlich anerkanntes Heilsystem dem bestehenden gerade entgegen gesetzt, das Kunstverfahren Einzelner leitet, so wird die alibestandene Facultät, welche wenigstens größtentheils den neuen Ansichten sich nicht so leicht anschmiegt, diesem feindlich begegnen und es als Partei richten.

Die Wahrheit dieser Ansicht ist jüngst in Beziehung auf die homöopathische Curmethode durch ein a. h. Majestäts- Decret schon ausgesprochen worden, vermög welchem bei Beurtheilungen der nach homöopathischen Grundsätzen geleiteten Curen von

den Gerichten in den diese §§. einbeziehenden Uebertretungen nicht bloß die Facultät, sondern auch mehrere Aerzte dieser Secte einzuvernehmen sind, um darnach das gerichtliche Urtheil zu regeln.

Doch hier steht vor Allem zu besorgen, daß, nachdem in solchem Stand der Dinge stets zwei Parteien sich feindlich gegenüber stehen, das eigentliche Gerichtsforum nie ein absolutes Kunsturtheil erlangen wird, somit immer nur nach seiner Ansicht — der wissenschaftlichen Sphäre entrückt — das Urtheil fällen wird.

Dhne die in Rede stehende Secte in Schutz nehmen zu wollen, muß dem Rechte, so lange es als solches anerkannt und vom Staate sanctionirt ist, sein Schutz gewährt werden, und es muß für die Zukunft, in welcher etwa ein anderes, der Wahrheit mehr entsprechendes, dem herrschenden Systeme entgegengesetztes Heilverfahren — von der Regierung geduldet — sich erheben sollte, das gebührende Recht zuerkannt werden — wobei jedoch zwischen zwei Ansichten von Kunstverständigen nicht dem in der Wissenschaft unkundigen Richter das freie Urtheil gestattet werde, sondern wo die Streitfrage in allen Richtungen in einer allgemeinen ärztlichen Berathung, vorzugsweise in Beziehung auf die Gesetzesanwendung und nicht in jener der wissenschaftlichen Bevorzugung, förmlich plaidoyirt und verhandelt werde, sonach aber das Resultat mittels entschiedener Stimmenmehrheit als geltend und für das Gericht normirend erscheinen sollte.

Es ist allerdings möglich, daß auch auf diesem Wege die Wahrheit nicht immer den Sieg erringe, aber die Regierung hat durch die Entscheidung des jure competent vernunftgemäß gehandelt und sie kann eben so wenig ein gerechter Vorwurf treffen, als er sie dort trifft, wo manches andere Verfahren, in Gesetzeskraft erwachsen, den Beifall der Menge nicht genießt. Für eine Secte — deren Grundsätze der Staat einmal anerkannt und zur Einführung in das Leben anwendbar gefunden hat, wird es immerhin ein übles Zeichen seyn, wenn die Mehrheit der sie begreifenden Kunsttrichter ihre Ansichten verwirft. Die

gegenwärtige gebildete Welt läßt sich von der Parteifucht nicht mehr so weit hinreißen, daß sie die Wahrheit verhöhnend, ihrem erleuchtenden Antlitze mit Eigendünkel und Selbstfucht nahen könnte. Wenn dieß auch mancher frechen Selbstliebe möglich ist, so ist es unmöglich, daß die Mehrheit nicht erkenne, was dem gemeinsten Staatsgliede offenbar däucht. Man müßte nur den Standescharakter und die ärztliche Rechtlichkeit und Redlichkeit ob solcher Verläugnung anklagen wollen — und da wäre wohl die Frage auf dem Plaze, welcher Stand kann sich hierin minderer Vergehen beschuldigen lassen? Die Antwort gebe die Geschichte! —

Wichtiger noch ist die Erörterung des zweiten Sazes, welcher sich auf die Zurechnung des Arztes für dessen Kunstfehler — oder vernünftiger gesagt — für die Folgen seiner Behandlung bezieht und dem Strafrechte sogar unterzogen wird.

Dr. Ign. Hein. Schürmayer hat diesen Gegenstand erschöpft, in so fern es sich handelt, die Kunstfehler der Aerzte dem Forum der peinlichen Gerichtsprocedur zu entziehen. Er läßt aber Entschädigungsklagen gegen Kunstfehler und Beschwerden in med.-polizeilicher Richtung gelten. Die SS. unserer schweren Polizei = Uebertretungen sind aber nur Abstufungen des peinlichen Verfahrens und setzen die Strafbarkeit ärztlicher Vergehen im Kunstfache voraus — ob auch daselbe in einen leichtern Kreis des Strafrechts gezogen erscheint.

Wenn bei den Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Lebens der Grad der Verletzung mit seinen Folgen entscheidet, so sollte man glauben, daß jede Vernachlässigung des Kranken von Seite des Arztes, welche einen wesentlichen Nachtheil auf seine Gesundheit bedingt, in die Cathgorie der Verbrechen gehöre, weil ein wesentlicher Nachtheil nur als ein bleibender, ein absoluter eigentlich als ein unverbesserlicher anzunehmen ist. Findet nun das peinliche Verfahren objectiv keinen Anhalt, so sollte auch die Untersuchung als schwere Polizei = Uebertretung ihn nicht finden können. Oder kann es wirklich erwiesen werden — so müßte er nach dem Geiste der

Gefetze der Behandlung als Verbrechen unterzogen werden, weil die schwere Verwundung — bleibende Folgen in sich faßt, eben so wie die wesentliche Vernachlässigung des Kranken, welche sogar, wenn auch mit dem Tode endend, doch nur als schwere Polizei = Uebertretung charakterisirt wird. —

Mangel an Einsicht und Erfahrung, so wie die hieraus etwa zu folgernde fehlerhafte Verordnung von Arzneimitteln können dem Arzte nimmermehr im Strafrechte zugerechnet werden. Er ist im Rechtsbesitze der Kunstübung nach seinen persönlichen Eignungen und die Arzneikunde wird nicht die einzige unfehlbare Wissenschaft seyn sollen, welche auf Erden ohne Mängel und Gebrechen geübt wird. Noch weit größere und sogar folgenschwerere Mißgriffe werden bei andern Ständen bewirkt und es fällt Niemanden ein, sie zu der Art Verantwortungen ziehen zu sollen. Nur die Vernachlässigung in der eigentlichen Krankenpflege könnte eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen, allein auch diese nur dann, wenn dem Arzte bewiesen würde, daß er die Krankheit als gefährlich erkannte und durch Hintansetzung der dem Erkenntnisse absolut zukommenden Sorge, das Verschulden auf sich zog. —

Jeder Einzelne ist in Bezug auf das ärztliche Vertrauen seiner Einsicht überlassen, auch kann es nur ihm zustehen, sich seinen Arzt und dessen Heilart zu wählen — insofern diese im Staate zugelassen sind.

Der Staat soll aber im Besitze von Mitteln sich befinden, die ärztlichen Befähigungen zu überwachen, und ihm nur kann es im politischen Wege obliegen, sich von Mißgriffen und Kunstfehlern durch eine Disciplinaryaufsicht möglichst zu verwahren. Gefahrdrohende Werke jeder Art werden vom Staate beaufsichtigt, weil derselbe vermög der sich aufgelegten Sorge, die Standesrechte zu ertheilen, auch die Garantie für die Uebung dieser Rechte in ihren Geleisen übernommen hat. Der Arzt empfängt ein zu großes und zu heikliches Recht, als daß mit dem ihm verliehenen Pergamente für die Zukunft garantirt werden könnte. Er soll sich zwar mit diesem in voller Freiheit bewegen, denn

das ist die Staatsverpflichtung gegen seine erfüllten Bedingungen. Weil aber eben Mensch und Wissenschaft von Zeit und Raum abhängig erscheinen, muß zur Sicherstellung der Staatsglieder diese Freiheit nicht alle Gränzen überschreiten und dem Arzte eine Willkür einräumen, welche kein persönliches Recht und kein Stand genießt. Seine Handlungen sollen somit auch einer dem Stande zukommenden Controle unterliegen.

Schon durch die gegenwärtige Eidesablegung verpflichtet sich jeder Arzt und Wundarzt zur Anerkennung des gerechten Urtheiles der Facultät — versteht sich, im wissenschaftlichen Bereiche.

Die Verantwortung in ärztlich wissenschaftlicher Sphäre könnte dadurch festgesetzt werden, daß es dem Provinzial-Facultätsvereine bei vorkommenden Zweifeln in ärztlichen Leistungen überlassen werde, jedes ärztliche Glied über seine practische Einwirkung zur Aufklärung vorzufordern, um durch eine Vertheidigung seiner Handlungsweise dem wissenschaftlichen Forum Rechenschaft zu geben. Dieses werde aber nie ermächtigt, über angenommene besondere Systeme oder Ansichten einzelner Aerzte abzuurtheilen. Es sey ihm nur das Recht ertheilt, die Begründung des individuellen Verfahrens nach wissenschaftlichen Principien zu beurtheilen und einer förmlichen Verhandlung zu unterziehen.

Wenn die gegebene Aufklärung des Arztes von zwei Drittheilen der Stimmen verworfen würde, wäre das Resultat der Verhandlung mit den entsprechenden Anträgen an die erste politische Instanz zu leiten. Der Recurs an die Landesstelle müßte die Bedingung einschließen, über das Gutachten der Facultät eine andere Lehranstalt ersten Ranges einzuvernehmen. Diese Gutachten nur hätten zur Begründung des Urtheiles gegen den Kunstverständigen zu dienen, um ihn in Bezug auf seine Kunstfehler einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen. —

Da die Wissenschaft eine Garantie für das durch sie erworbene Uebungsrecht des Einzelnen fordert, in dessen Händen ihr Werth, ihre Achtung und ihre Aufrechthaltung gelegt wurde,

so muß die Sorglosigkeit und die Bizarrierie der einzelnen Glieder, womit sie dieselbe in der öffentlichen Anerkennung bes Flecken, auch den Gesamtkörper treffen, und ihm sollte es zustehen, sich vor der Art Verletzungen zu verwahren.

Weit entfernt, hiedurch einen Kastengeist zu ziehen, wird sich die Wissenschaft durch ein edles Zusammenwirken und Streben, die Wahrheit im parlamentarischen Wege zu erörtern und zu beleuchten, jener Controle unterziehen, welche die wahre Critik fordert und welche nicht etwa ein inquisitorisches Gericht, sondern nur ein funstrichterliches Urtheil auf sich nimmt, wodurch die Behörden eine feste Basis zu ihrem Verfahren erlangen, was einen bedeutenden Unterschied gegen die nun vorgeschriebene Verhandlungsweise zeigt.

Anders verhält es sich in dem Wirkungskreise des angestellten Arztes in Beziehung auf dessen ämtliche Verpflichtungen: da untersteht er nur seinen ihm vorgesetzten Organen und Behörden. Nur gegen diese ist er Rechenschaft zu geben schuldig. Da jedoch jeder angestellte Arzt auch als practischer Privatarzt Dienste leistet, so müßte derselbe eben so in dieser Beziehung der allgemeinen Beurtheilung unterliegen, nur wäre festzusetzen, daß im Falle ähnlicher Verhandlungen gegen angestellte Aerzte, für deren genügende Kenntnisse eben die öffentliche Anstellung selbst schon spricht, die Facultät verpflichtet würde, dem vorgesetzten Präsidium der Behörde, zu welcher der Sanitätsbeamte gehört, die Verhandlung vorzulegen, welcher die hierüber einzuleitende einfache Einvernehmung des Sanitätsbeamten zur Beurtheilung an eine Universitäts-Facultät ersten Ranges zu senden hätte, und nur im Falle, als von dieser die Aufklärung als ungenügend zurückgewiesen würde, hätte die politische Instanz ihr Urtheil zu fällen.

Es versteht sich übrigens, daß jede Anklage, wenn sie grundlos befunden wurde, den Charakter der Verleumdung annimmt und nach dem Gesetze als solche zu behandeln wäre.

Die Entschädigungsklagen der Kranken gegen den Arzt können nur auf gleichen Gründen beruhen, vorausgesetzt, daß auch

in solchen Fällen nicht etwa Böswilligkeit, somit *Culpa et Dolus*, dem Arzte zugemuthet würde, wonach der Gegenstand in das Gerichtsforum gehört.

Die Zurechnungsuntersuchung in medicinisch polizeilichen Richtungen ist eine den vorgesetzten Behörden zukommende Amtshandlung, deren Wesenheit aus den Pflichten des ärztlichen Beamten zu entnehmen ist.

Jede derartige Verantwortung des etwa in seinen Amtsverrichtungen fehlenden ärztlichen Beamten heischt das Urtheil seiner vorgesetzten Behörde, welcher es übrigens ungeachtet des in ihrer Mitte befindlichen kunstverständigen Gliedes unbenommen bleibt, das Gutachten der Facultät über den gesetzten Fall abzufordern und die weitere Amtshandlung gegen Freilassung des Recurses einzuleiten.

Der oben gestellte §. 113 bebürdet den ärztlichen Stand auf unbemessene Weise. Schon die Uebernehmung eines Kranken soll den Arzt zur fleißigen Besorgung desselben auch verpflichten.

Dieses Verhältniß, als stillschweigender Vertrag genommen, legt aber der einen Partei eine bestimmte Leistung auf, während die andere noch ganz frei da steht, denn nicht gerechnet die stets schwankend belassene Entgeltung für diese Leistung, durch das Forderungrecht durchaus nicht garantirt, bleibt der Arzt in seiner Verrichtung für die Folgen der Behandlung, welche der Kranke durch Unverstand oder dessen Umgebung durch unberufene Einmischung oder üblen Willen bedingt, verantwortlich.

Ueber den Ruf des Arztes entscheidet nicht bloß sein Verfahren, auch das Benehmen des Kranken hat hierin großen Einfluß. Der Arzt wird nicht selten von dem Kranken oder von seiner Umgebung betrogen und sein Ruf verletzt. Man folgt nicht seinen Anweisungen, man bedient sich heimlich anderer Mittel, ja man zieht einen andern Arzt unter verdeckten Ursachen zu Rathe, oder holt bei solchen Erkundigungen ein. Für dieß Alles wird der Kranke nicht verantwortlich gemacht und es steht dem Arzte gar nicht zu, dem ihn verletzenden Mangel an Vertrauen sich durch Zurückziehung von solchen Kranken Genugthuung zu

verschaffen. Wenn er es thut und dem Kranken auch förmlich die weitere Hilfsleistung aufkündet, und wenn sodann, im Falle kein anderer Arzt berufen würde, sich der Kranke kurz darauf verschlimmert, so würde ohne Zweifel nach obigem Gesetze der Arzt verurtheilt werden, denn die Umgebung des etwa Verstorbenen sagt, der Arzt habe den Kranken seit zwei Tagen nicht besucht, welches Ausbleiben nicht erwartet wurde. Man wird in diesem Ausbleiben des Arztes eine Vernachlässigung des Kranken geltend machen wollen, da kein Gesetz ihn berechtigt, einen einmal übernommenen Kranken wegen solchen Ursachen verlassen zu können. Die Umgebung läugnet aber auch oder entstellt des Arztes Angabe, und so ist er um so sicherer um Ehre und Ruf gebracht. Da selbst in dem Falle, als ein anderer Arzt nach sichtbar plötzlich eingetretener Gefahr zur Hilfsleistung gerufen wird, müßte die Folgen der Verschlimmerung nur der erste Ordinarius tragen, denn man beruft sich auf seine frühere Assistenz und auf die nach seinem Ausbleiben sich gezeigte Verschlimmerung des hilflos verlassenen Kranken.

Bei solchen nicht allzu selten vorkommenden Uebelständen kann man doch nicht verlangen, daß der Arzt bei Gericht seine Abdanfung vorbringe!

Das Sittenverderbniß ist aber noch weiter gegangen. Der Kranke und die Familie folgen verhehlt den eingeholten Rathschlägen eines andern Arztes oder Curpfuschers, oder brauchen während der Hilfsleistung des Ordinarius anderweitige Mittel, wonach der wieder Genesene die Verpflichtung theilt und seinem Ordinarius geradezu eröffnet, es habe dieß und jenes Gebrauchte seine Genesung herbeigeführt und er wird durch diese Ableitung seines Dienstwerthes auch in der Belohnung geschmälert.

Auch der Art Ergebnisse können den von den Hausfreunden und Dienstboten verlehend beurtheilten Arzt nicht bewegen, Klage zu führen. Nur zu seinen Lasten sind alle diese Folgen vorhanden.

Man sage nicht, die würdige ärztliche Haltung verhüte am besten der Art Einflüsse. Noch ist der größere Theil des Publikums nicht auf dem Stande der Bildung, diese auch beurtheilen

zu können. Wenn der Kranke in voller Freiheit sich befindet, die Dienste des Arztes ganz nach eigener Ansicht zu behandeln, so muß es wohl auch dem Arzte frei bleiben, seine Dienste nach Belieben zu entziehen. Nur der Kranke muß zum eigenen Vortheile suchen, sie zu erhalten, so lange er das gefaßte Vertrauen bezeugt. Entzieht er es ihm, so soll er dieß durch offene und biedere Erklärung kund geben, nicht aber durch niedriges Benehmen des Arztes Achtung herabsetzen.

Dem Arzte muß das Recht belassen werden, einen Kranken zu übernehmen und seine Behandlung fortzusetzen, oder diese abzubrechen. Nur müßte er die förmliche Erklärung dieser Abtretung dem Kranken oder seiner nächsten Umgebung offenbaren. Dieses Verfahren sollte vor Gericht nur dann keine Geltung haben, wenn etwa der Arzt bei der Nacht gerufen, eher abdanken, als den Besuch erstatten wollte, oder wenn ein Arzt wegen unbefriedigten, übermäßigen Forderungen eine solche Zurückziehung bewirken würde.

Mit dem schweren Verdienste des ärztlichen Standes soll nicht Jedermann nach Belieben rechten. Wer die Verantwortung einer Arbeit übernimmt, muß auch die Versicherung der Anerkennung derselben garantirt wissen, oder es muß ihm mindestens frei stehen, sich zurückziehen zu können.

In Oesterreich ist kein ärztlicher Tariff vorgeschrieben.

In England besonders, und auch hie und da in andern Staaten, ist die Sitte, den Arzt bei jedem Besuche, und vorzugsweise bei dem ersten, zu honoriren, und mit dieser Sitte werden vielfache Unzukömmlichkeiten vermieden und der Arzt ermutiget, nach der Anerkennung auch seine Anstrengungen anzuregen. Die ganze Welt wird vom Materialismus beherrscht, der Arzt allein soll hierin als ritterlicher Beschützer der Ohnmacht mit Selbstaufopferung bestehen! —

Das Wesen des angeführten §. 98 besteht in der Bedingung des Erwerbes von Seite eines unberechtigten Eindringlings in die Arzneikunde, welcher Erwerb natürlich gerichtlich erwiesen werden muß. Also nicht der Geist des Gesetzes, näm-

lich — die Verhinderung der das Leben gefährdenden Curpfuscherei, sondern die Form, das ist, der dabei nichts entscheidende Erwerb gibt den Ausschlag!

Wer somit ohne erwiesenen Erwerb eine der Art Uebertretung begeht, ist diesem Gesetze nicht unterworfen, indessen kann, wie man sagt, ein solcher Uebertreter nach Umständen einer andern, selbst schweren Polizeiübertretung, nach §. 89, verfallen. Dieser Paragraph lautet: a) „Es wird gegen natürliche allgemeine Pflichten des Menschen oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt.“

In diesem Gesetze findet sich aber ein Widerspruch gegen das vorige, denn sobald positiv die Bedingung feststeht, daß die erwähnte Uebertretung nur durch den Erwerb sich darstellt, so kann dieser zweite Paragraph bei dem Curpfuscher keine Anwendung finden. Bei den vielfachsten Uebertretungen dieser Art, wo selbst der Tod die unbezweifelte Folge derselben war, ist mir nicht ein Straffall vorgekommen, welcher nach dem §. 89 abgeleitet worden wäre.

Und doch erfährt man die übelsten Folgen durch der Art zweckwidrige Rathschläge eines Unbefugten, welcher aus Freundschaft Träume auslegt und durch diese Irreführung zur Sünde und zum Unheil verleitet.

Es ist gewissenlos, anzunehmen, daß leichtere Arzneimittel, welche ohne Recepte zu haben sind, keinen üblen Erfolg hervorbringen, da z. B. die Gabe eines Mittelsalzes in einer, vom Layen im Beginne nicht erkennbaren Darmentzündung leicht auch den Tod herbeiführen kann.

Es ist wahr, Jedermann kann sich selbst auch solche Arzneien verschaffen, dann ist aber der Irrglaube nicht durch fremde Auctorität mittels Angabe kunstverständiger Erfahrungen bestärkt und mißbraucht worden. Und aus welchem Grunde will man denn den Leichtgläubigen und Unverständigen solche Falle legen lassen? Die persönliche Freiheit wird hiedurch nicht gefördert, sie wird nur verletzt durch den anmaßenden Eingriff in das Vertrauen und in das Erwerbrecht. Ein wissenschaftliches Gebiet dürfte we-

niger als irgend ein anderes solchen Eingriffen ausgesetzt seyn. Die persönliche Freiheit kann nur dort walten, wo sie die Rechte eines Zweiten nicht drückt. Bei Gewerben, Privilegien und allen öffentlichen Einrichtungen würde man solche Eingriffe mit Nachdruck zurückzuweisen wissen.

Warum fällt es denn keinem Privaten ein, aus Leidenschaft Schuhe und Kleider zu verfertigen, und ohne Entgelt aus Freundschaft für die Leute zu arbeiten?

Jedermann findet leicht zahllose Wege, um die Philanthropie zu üben. Warum sie gerade dort suchen, wo die Unkenntniß so leicht Unheil stiftet, und wo nicht selten die Maske, womit die größten Interessen bedeckt werden, einen einladenden Anstrich für die Blöden geltend zu machen weiß? Wessen Recht und Freiheit soll denn die Weglassung der Worte: „und daraus ein Gewerbe macht“ verunglimpsen? Hat etwa die geizige Herrschaft ein Recht, ihre Dienstboten mit einem Abführmittel zu versorgen und zu verderben, um den ärztlichen Rath zu ersparen? Soll der Bauer auf dem Lande etwa seinen wissenschaftlichen Bereich, als Ironie besonderer Gabe Gottes, an dem Unverstande des durch den Irrglauben entstellten Landmannes versuchen, oder hat dieses Recht die mundverzerrete, alte Matrone, welche in der Theegesellschaft alle Curmethoden studierte, um ihrem Leckhund, dann ihrem Nächsten die bewährte Heilung durch eine Arznei oder ein sympathetisches Mittel aus wahrer Menschenliebe aufzubringen? Oder soll man es gestatten, daß der Seelsorger die physische Pflege seiner Pfarrkinder übernehme, um die weltlichen Angelegenheiten durch die Eindringlichkeit in die Familienbande tiefer zu erforschen? Dieß kann man unniöglich wollen! und doch geschieht es, und man kann es täglich erfahren und erweisen! —

Man sagt freilich, das Gesetz kann die gute Absicht, welche hier die Rathschläge leitet, nicht als eine böse That strafen. Aber das Gesetz sagt auch: „Jeder bürgt für seine Handlungen und muß die That verantworten.“

Der §. 129 des Gesetzbuches kann den Schuldlosen zur schwereren Verantwortung führen. Ich habe einige Erfahrungen

gemacht, welche durch die zweifelhafte Auslegung desselben ein unstatthafes Verfahren nachwiesen.

„Wenn der Leichenbeschauer durch falsche Angabe der Todeszeit, insoferne er hiezu nicht von einem Zweiten verführt wurde, und er nicht etwa, aus Mangel an gehöriger Erforschung, durch den von ihm erlassenen Todtschein dazu Veranlassung gibt, daß eine Leiche vor der vorgeschriebenen Zeit zur Erde bestattet werde zc.“

Das Gesetz schließt die Möglichkeit einer angelegten Beirung des Todtenbeschauers nicht ein, in dessen Gewalt es nicht immer liegt, die Wahrheit zu erforschen, welche aus besondern Privatrücksichten verhehlt wird.

Das nun bestehende Gesetz läßt sich zwar auch auf die ersten falschen Angaben der Todeszeit von Seite der Familie beziehen, schließt aber hiedurch den Leichenbeschauer von der Straffälligkeit nicht aus.

Es sollte auch deßhalb in dem Todtenbeschauscheine und im Todtenzettel des Arztes immer angeführt werden, ob durch Mittheilung oder eigene Kenntniß die angegebene Stunde des Todes angeführt sey?

Hinsichtlich der Apotheker sind die bestehenden Gesetze auch einigen Schwankungen unterworfen.

Der §. 109 des Gesetzbuches lautet: „Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne von der Behörde ertheilter besonderer Bewilligung, verboten“ zc. Insofern nun die Existenz der Land-Wundärzte in einiger Zeitfrist sich ohnehin regeln muß; insofern weiter erst die Definition eines oben verstandenen Heilmittels bestimmt und gesetzlich anerkannt wird, was sonderbarer Weise noch nie erfolgte und zu den vielfachsten Wirren und Mißverständnissen Veranlassung gab; insoferne endlich nicht bloß der Verkauf, sondern jede Hintangabe eines Arzneimittels, ohne ärztlicher Anordnung, als die mögliche Ursache eines Ein-

griffes in die Gesundheit des Einzelnen charakterisirt wird, was wohl vernünftigerweise nicht abzusprechen ist, wird auch der Absicht des Gesetzes Genüge geleistet werden können.

Hinsichtlich des §. 104 ist Folgendes zu erwähnen: Es gibt Arzneistoffe, welche in privilegirten Fabriken massenweise bereitet und dem Apotheker verkauft werden.

Der Apotheker folgt bei dem Ankaufe dem Rufe der privilegirten und beaufsichtigten Fabrik, und da gelingt die Fabrication des Arzneiartikels nicht immer in gleich guter Qualität, und der Apotheker erhält einmal eine nicht ganz solide Ware, deren genaue analytische Prüfung er eben in Rücksicht der acreditirten und beaufsichtigten Fabrik unterließ. Man nehme z. B. die Chininfabrication. Sie wird nach verschiedenen Methoden und nicht immer mit ganz gleichem Erfolge bereitet. Der Apotheker verkauft nun diese für entsprechend gehaltene Arznei und eine sich ergebende Untersuchung weist einen mindern Gehalt an eigentlichem Chininstoff nach. Der Apotheker wird nach diesem Paragraph verurtheilt, wodurch er nicht nur gebrandmarkt, sondern, wie natürlich, von den Parteien gelohet, das Gewerbe selbst aufgeben muß. —

Apotheke und Fabrik unterliegen strengen Beaufsichtigungen. Die zum Verkaufe erzeugte medicinische Ware muß somit die entsprechende Eignung haben, und der Apotheker, welcher durch den Bestand der allgemeinen Vorschrift zur Haltung und Veräußerung guter Ware verpflichtet ist, dürfte für die Voraussetzung der gehörigen Präparation eines Arzneistoffes um so minder im strafrechtlichen Wege verurtheilt werden, als die Pharmacopoea Austriaca die Bereitung mancher Arzneiartikel gar nicht enthält.

Wollte man aber auch dem Apotheker in solchen Fällen die ganze Verantwortung in Rücksicht der ihm obliegenden Verpflichtung im Allgemeinen auflasten, so daß der Arzneikörper nur durch seine Prüfung die eigentliche Eignung erhält, so kann man nach dem Geiste des Gesetzes eine böswillige Handlung oder Unter-

lassung bei diesem Mangel einer Ueberprüfung des Fabrikstoffes nicht voraussetzen.

Es ist auch zu erwägen, daß der Apotheker durch die jährlichen Untersuchungen und durch die rege ärztliche Controlle einer gesetzlichen Aufsicht unterliegt, bei welcher vorschristgemäß in der Art gegen ihn vorgegangen wird, daß jeder verdorbene oder unkräftig befundene Arzneistoff sogleich vertilgt wird, was gegen das obige Gesetz nicht consequent erscheint.

Der Paragraph 100 kann mit der bestimmten Strafe einen Apotheker ganz schuldlos treffen. Wie kann ein Apotheker oder Provisor seinen Subjecten, nämlich Gehilfen, in der Art überwachen, daß der Letztere nicht in die Lage kommen könnte, ohne Wissen des Erstern und gegen dessen ausdrückliches Gebot verbotene Arzneimittel zu verkaufen? Das ist eine willkürliche Vorsetzung, die den Apotheker ebenso ungerecht, als empfindlich bebürdet. Man müßte nur annehmen, daß der Vorstand der Apotheke seinen Gehilfen nie aus den Augen läßt. Dieser aber ist geprüft und genießt das öffentliche Vertrauen, welches ihm nicht benommen werden kann, bis er sich dessen nicht unwürdig gemacht hat. Es kann Jeder für sich nur so weit verantwortlich seyn, als diese Verantwortung seiner Handlung zukömmt. Man stellt hier einen Grundsatz auf, welcher nirgends giltig ist, wonach in dem Sate des Paragraphes ein völlig unlogischer Schluß dadurch vorkommt, daß man annimmt, es müßte ein Mangel an schuldiger Aufsicht den Apotheker treffen, wenn er vom Verkaufe, durch den Gehilfen geübt, nichts gewußt hat. Diese schuldige Aufsicht müßte also nur darin liegen, daß der Apotheker oder Provisor nie von der Seite des Gehilfen weiche.

Der §. 108 dürfte eine nähere Bestimmung der Schuld einschließen, denn es ist nicht immer derjenige, welcher eine Arznei in der Apotheke verwechselt und ausgegeben hat, an diesem Mißverständnisse schuld.

Der Arzt begeht eine Irrung in der Verschreibung, ohne daß sie dem Apotheker auffallen kann, oder es geschieht eine der

Aufsicht unzugängliche, zufällige Verwechslung von zubereiteten Arzneien, wie dieß etwa durch die Hand eines Dritten veranlaßt werden könnte; so dürfte zur Behebung aller Zweifel das Gesetz auch diese Bedingungen berücksichtigen. Auch der Apotheker kann nur im Bereiche der Zurechenbarkeit strafbar erkannt werden.

Die im bürgerlichen Gesetzbuche auf den ärztlichen Verdienst sich beziehenden Bestimmungen geben zu manchen Einwendungen Veranlassung.

Ein Vertrag, den ein Arzt mit einem Kranken, bezüglich auf eine bestimmte Belohnung für die Uebernahme einer Cur schließt, ist ein Privatvertrag, welchem sonst in den bürgerlichen Verhältnissen keine ähnlichen Beschränkungen gestellt werden. Weder der Wissenschaft noch der Kunst läßt sich ein Preis aufbürden, um welchen sie ihre Arbeit zu leisten hätte.

Wenn der Arzt seinen ganzen Ruf und seine Zukunft auf eine Arbeit (Cur) setzt, wie kann man ihm den höchst gestellten, in der Möglichkeit der Erfüllung liegenden Preis, in welchem die Parteien einig, vorenthalten?

Der Geist dieses Gesetzes zielt dahin, zu verhindern, daß der Arzt von der Schwäche seines, etwa leicht zu bewegenden Patienten keinen Mißbrauch mache. Diese Pupillaraufsicht möge ganz in Ordnung seyn, obschon sie die Praesumptio boni viri gegen sich hat; doch sey die Frage erlaubt: wie kann das Gesetz wegen möglichem Mißbrauch in einer Handlung, die Freiheit einer an sich unschuldigen Handlung gänzlich aufheben? Das Gesetz hat die Gewalt, sich gegen allfälligen Mißbrauch sicher zu stellen, aber keineswegs die gerechten Anforderungen und Einverständnisse der Parteien zu annulliren.

Für die Folgen eines solchen Einverständnisses mögen dann die Parteien und das Gericht weiter sorgen. Sind aber diese gestellten Bedingungen erfüllt, so hat die Regierung ihrer Aufsichtsmacht vollkommen genügt. Die §§. 1162 und 1163 scheinen einen unbilligen Eingriff in die verstandenen und schon erledigten Rechte der Parteien zu üben. Wenn ein Arzt ein Jahreshonorar von 300 fl. bei einer Partei genießt, und er etwa sechs Monate

vor Ende des Jahres stirbt, ohne in den ersten sechs Monaten eine besondere Arbeit bei dieser Partei bewirkt zu haben, so dürfte ein solches Versprechen wohl nicht als eine gewöhnliche Dienstleistung behandelt werden, sondern als ein Pactum, welches so lange in Kraft bleibt, als die Ausführung desselben möglich war. Der pactirende Arzt hatte sich einverstanden, jede, wenn auch noch so schwere ärztliche Arbeit in unbemessener Zeit des Jahres zu leisten. Es ist nur zufällig, daß er in den ersten Monaten nicht noch mehr Arbeit leistete, als der ganze Jahresbetrag einschließt. Ein solcher Zufall kommt bei jedem Pactum beiden Parteien zu statten. Wie kann der Arzt seinen Antheil davon verlieren, so lange er in der Lage war, auch seinen Nachtheil zu tragen?

Die ausgedehnte Gewalt, welche die Behörden über die ärztlichen Handlungen und Leistungen nehmen, ist eine Bestimmung, die das gewöhnliche Maß überschreitet.

Wie und durch welche Berechtigung diese Verpflichtung zu Arbeiten und Verantwortungen der Aerzte in dieser Art, wie sie gepflogen wird, geltend gemacht werden konnte, ist man die Nachweisung noch immer schuldig.

Der Arzt hat sein einziges Capital in der Wissenschaft, von welcher er im schweren Schweiße die Zinsen zieht, die auch jener Staat, welcher die Wissenschaft gar nicht schützen wollte, doch nicht stärker in Anspruch nehmen soll, als bei jedem andern Stande. Wo sind denn diese Wohlthaten, die der Arzt empfängt, daß man auf Rechnung derselben so viele Leistungen von ihm zu fordern sich berechtigt glaubt? Es wäre Zeit, dort nicht unbillig zu verfahren, wo man gerade den geringsten Grund hiezu findet.

Wie schon oben erwähnt wurde, kann in Bezug auf die ärztlichen Leistungen für Arme nur eine Taxe ein Gleichgewicht herstellen. Eine ähnliche Entschädigung sollte für alle medicinisch-polizeilichen und gerichtsarztlichen Beschäftigungen den nicht angestellten Aerzten zukommen.

Die Gerichte sollten aber ihre Inquisitionsarzte nach Verdienst honoriren und sie sodann als psychische Aerzte nicht bloß

zu den gewöhnlichen Gutachten Abstattungen verwenden, sondern bei besondern Verhören und selbst bei Berathungen sich ihrer Seelen und Naturkenntnisse mehr bedienen — um die in diesen Richtungen von ihnen zu beleuchtenden Begebnisse näher zu beurtheilen, weshalb auch Aerzte bei den Gerichten förmlich angestellt werden sollten.

Bedürfen aber die Gerichte in ihrem Ressort die Hilfe anderer Aerzte auch im Orte ihres Aufenthaltes, so dürfte diese Arbeit nicht ohne Entschädigung aufgebürdet werden. Ihre Leistung mit jener der gewöhnlichen Beisitzer zu vergleichen, ist unbillig und unstatthaft.

Sanitätsämter im Gemeindeverbande.

Im ausgedehnten Sinne der ärztlichen Bestimmung, wie sie schon nach den oben angezeigten Grundsätzen sich darstellt, sind eigentlich alle Sanitätsindividuen, welche einem Gemeindeverbande, auch ohne specielle ärztliche Verpflichtungen gegen denselben, angehören — in den Gemeindeverband einbezogen — da ihre Pflicht im Allgemeinen sie zur ärztlichen Hilfsleistung in der Gemeinde anweist. Einen etwas näher gemarkten Kreis zur Förderung des physischen Gemeinwohles bilden die öffentlichen Sanitätsanstellungen im Allgemeinen, da jeder angestellte Arzt — welcher Behörde er auch immer angehören mag, schon bei seiner Beeidung im Antritte des Dienstes sich der Verpflichtung zur Krankenhilfe überhaupt unterzieht. Nur bei wenigen, speciellen Leistungen unterliegenden Sanitätsämtern schließt der Eid diese Verpflichtung nicht ein, doch bindet auch dort den Arzt zur Krankenhilfe der Bestand der allgemeinen Vorschriften.

Die eigentliche Verpflichtung zur Krankenhilfe, als vorzugsweise bezeichnete Dienstobliegenheit, umschließt den Wirkungsbereich der angestellten Gemeinde-Sanitäts-Individuen. Sie bilden die Kategorie der Stadtphysiker, Stadtchirurgen, Stadtarmenärzte, Stadtaugenärzte, Communalärzte, Communalchirur-

gen und Bezirkschirurgen, wie auch im geburtshilfflichen Fache der Gemeinde = Hebammen.

Dieses Sanitätspersonale ist im Solde der Gemeinden, von den Magistraten, Communalbehörden und von den Bezirksobrigkeiten, je nach dem gemeindeleitenden administrativen Körperstand, (Stadtmagistrat), Land = Communalmagistrat, Bezirksobrigkeit (als erste Communalbehörde mehrerer vereinten Gemeinden) in politischer Sphäre abhängig, empfängt von diesen die Weisungen und richtet an dieselbe seine ämlichen Einlagen.

Hierin ist bloß die Residenzstadt Wien ausgenommen, deren Stadtphysiker Staatsanstellungen bilden; der erste mit dem bloß für diese Stelle bestehenden Charakter eines Sanitätsmagisters. Dessenungeachtet ist der Stadtmagistrat auch dort ihre unmittelbar vorgesezte Behörde in politischer Richtung. Dieses gesammte Sanitätspersonale hat aber auch die Verpflichtung, allen übrigen Behörden — insofern diese eine specielle Dienstleistung zum öffentlichen Zwecke von ihm fordert, Folge zu leisten. Insbesondere haben die Justizbehörden das Recht, die Sanitätsglieder jeder Cathegorie als Kunstverständige in den mannigfaltigen Leistungen der gerichtsarztlichen Sphäre zu verwenden, so wie es allen übrigen öffentlichen Behörden zusteht, von denselben nicht nur die Ertheilung von Gutachten im Bereiche der sie berührenden sanitätspolizeilichen Rücksichten überhaupt, sondern selbst ärztliche Hilfe, wo diese durch besondere Ergebnisse bei dem, einer solchen Behörde unterstehendem Dienststande ermangelt, zu fordern, so z. B. die Cameral = Behörden für die Finanzwache, die Militär = Behörden für ihre Urlauber u. dgl.

Dieser Wirkungskreis eines Gemeindecarzes überhaupt, so ausgedehnt er nun schon durch die Amtsverpflichtungen erscheint, wird seine Gränzen noch immer weiter rücken, da die öffentliche Sorge für das physische Wohl der Bevölkerungen, auf dem sich stets mehr erweiternden Grunde der Philanthropie eine bedeutende Steigerung in dem ärztlichen Wirkungskreise suchen wird.

Den ersten Bereich der Amtspflicht des Gemeindefarztes unter jeder Benennung — bildet die Förderung des physischen Wohles der Gemeindeglieder. In einzelnen Erkrankungen eben so als in Bezug auf den hierauf gerichteten allgemeinen Gesundheitszustand, wenn er durch irgend ein Verhältniß schon erschüttert, oder wenn er auch nur bedroht und gefährdet erscheint.

Diese letzte Einwirkung ist — wo die Wissenschaft und die Mittel zu ihrer entsprechenden Einführung sie getreulich erzielen wollen und können — die bei weitem umfangreichere und verdienstlichere, nach den wohlthätigen Folgen, die sie im ganzen Gemeindestande hervorbringt. In der Befestigung des physischen Wohles der Gemeinden beruht die Staatskraft, und dieses Wohl hängt so vielfach von den physischen Verhältnissen und Eigenschaften der Individuen ab, daß deren Förderung wohl einer ausgedehntern Rücksicht, als sie bisher Statt hatte, unterzogen werden müßte, da eben das Entscheidende für dieses Wohl, nicht so sehr in der Krankenbehandlung, als in der Entfernung gesundheitswidriger Einflüsse bezweckt werden soll. — Der Gemeindefarzt, von der Gemeindeleitung und von ihren Mitteln abhängig, insoferne seine Einwirkung ausschließlich nur Gemeindefzwecke besorgt, — wird nach dem gegenwärtigen Bestande seines Amtes, jedoch meist nur in ersterer Richtung verwendet. Er ist nämlich hauptsächlich nur der bestellte Heilarzt für die Gemeindeglieder, insbesondere für die armen Erkrankten im Gemeindeverbande. — Zur Förderung des zweiten großartigen Zweckes mangelt es meistens noch bei den Communen eben so, als bei den von ihnen angestellten Sanitätsindividuen, an der hierzu geforderten Intelligenz zur Beurtheilung der Vortheile von solcher Dienstleistung — und an Fonden und Mitteln, dieselbe zu bewirken.

Außer den italienischen Provinzen unsers Kaiserstaates und außer den etwas beträchtlichen Städten findet man nur eine höchst beschränkte Anzahl eigentlicher Gemeindefärzte.

Diese Anstellung wird fast überall am Lande nur durch Bezirkswundärzte verwaltet, welche mehreren Gemeinden vereint

zur Hilfsleistung zugewiesen werden, so, daß im Durchschnitte bei einer Bevölkerung von 5000 Seelen ein solcher Bezirkswundarzt mit einer Remuneration von 50 bis 100 fl. angestellt ist, welche aus der Bezirkscaffe — vereinte Gemeindemittel, geschaffen durch Steuerprocenten = Zuschläge, fließen.

Dieses Sanitäts = Bezirkspersonale untersteht unmittelbar den Bezirksobrigkeiten und erhält von denselben die Aufträge, welche in wissenschaftlicher Beziehung von den Districts = oder Bezirksphysikaten und von den Kreisämtern im Wege der Bezirksobrigkeiten an dieselben gelangen.

Da jede ärztliche Hilfsleistung oder Beantragung zur Entfertigung eines Sanitätsgeschäftes der höhern Beaufsichtigung unterliegt, sobald ihre Einwirkung einen etwas allgemeinen Charakter annimmt, oder ungewöhnliche, nicht schon im Voraus bemessene Communalmittel fordert — so tritt die Einführung der Maßnahmen — oder doch wenigstens die Fortsetzung derselben, falls der Drang der Umstände sogleiche Einleitungen etwa nothwendig machten, durch die erwähnten vorgesezten Behörden ein und unterliegt stets ihrer Controlle. Ja selbst die Behandlung der kranken Bezirksarmen, untersteht mit periodischen Berichterstattungen einer gewissen Ueberwachung von Seite der Districtsphysiker, welchen diese Berichte gleich bei Uebernahme eines solchen Kranken zugestellt werden.

Die Behandlung bei Volkskrankheiten leiten aber die Physiker durch persönliche Besuche, welche sie in 8 oder 14 Tagen ein Mal bei den Kranken pflegen, um den behandelnden Wundärzten die gehörigen Weisungen zu ertheilen.

Es gibt noch so manche andere zur Sprache später gebrachte Gegenstände der Krankenpflege und der Medicinal = Polizei, wobei die gemeindeärztliche Einwirkung ämtlich eintritt.

Bei Behandlung jener Kranken, welche sich auf eigene Kosten mit den Arzneien versehen, haben sie das Recht, ein Honorar zu fordern.

Die Städte haben, je nach der Ausdehnung des Gebietes, eigene besoldete Stadtärzte. In größeren Städten haben sie

ihre Stadttheile bezeichnet, in welchen sie vorzugsweise die Armenpraxis zu üben haben.

Nebstdem theilen sie sich in alle Geschäfte der öffentlichen Sanitätspflege im Stadtbereiche, so wie in die ärztliche Besorgung der Versorgungs-Institute, der städtischen Verhafteten und Schüblinge, und aller medicinisch-polizeilichen Vorkehrungen und gerichtsarztlichen Untersuchungen.

In Städten bestehen auch eigene Anstellungen für Chirurgen, um die chirurgische Behandlung bei den Armen zu führen. Sie sind überdieß gewöhnlich mit dem Todtenbeschau-Amte, mit der Fleischbeschau und mit den Leichensectionen insbesondere theilt.

Diese städtischen Anstellungen sind mit fixen Gehältern von 200 bis 600 fl. CM. und Pensionsrechten gleich andern Stadtbedienstungen verbunden. Bei den Magistraten in Ungarn, Croatien und Slavonien werden sie durch Wahlen, wie die übrigen Magistratspersonen, ernannt. In den deutschen und italienischen Provinzen haben die Städte das Vorschlagsrecht, wobei gewöhnlich die Gemeindeausschüsse einvernommen werden. Die Kreisämter — in Italien Delegationen — geben ihr Gutachten, und die Landesstelle ernennt sie. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei den, in den übrigen deutsch-slavischen Provinzen die Stelle des Gemeindefarztes vertretenden Chirurgen. Bei jenen Gemeindefarzten aber, welche ihre meisten Emolumente im Einverständnisse der Parteien mittelst Subscriptionen zu Jahresbeiträgen empfangen, wie sich in Italien, Istrien, Dalmatien und auch schon in Illyrien die Gemeindefarzte constituiren, da bedarf es nur der Aufweisung der ärztlichen Berechtigung und der Bestätigung des eingegangenen Vertrages zwischen dem Arzt und der Gemeinde. In politisch-administrativer Hinsicht hängt dieses Personale insofern von der Gemeinde-Administration ab, als es dieser zukommt, auf die genaue Erfüllung der betreffenden Instructionen oder besondern Verbindungen — wie sie die so eben erwähnten Gemeindefarzte eingehen — zu wachen.

Die Behandlung bei besondern Volkskrankheiten, so wie die Untersuchungen und Leistungen in der Sphäre der medicinischen Polizei — welche von den Behörden ihnen aufgetragen werden — sind sie verpflichtet zu übernehmen, insofern die Amtswirksamkeit die ihrer Sorge anvertraute Gemeinde betrifft. Außer derselben können sie nur ausnahmsweise Hilfe leisten.

In wissenschaftlicher Beziehung wird dieses gesammte Sanitätspersonale von seinen vorgesezten Physicatsbehörden in so weit geleitet, als diese in Bezug auf das Verfahren in diätetischer, therapeutischer und medicinisch-polizeilicher Hinsicht keine besondern Anstöße gegen die bestehenden Normen und Behandlungsweisen in den ihrer Beurtheilung zugestellten Berichten vorfinden. Die eigentliche Regelung aber der ärztlich wissenschaftlichen Anzeige bei der individuellen Krankenbehandlung kann höchstens consultativ dort modificirt werden, wo der zur Nachsicht dieser Behandlung ämtlich abgeordnete Districts- oder Kreisphysiker (in Italien Delegationsarzt) den behandelnden Gemeindearzt von einer andern Ansicht überzeugt. Dieses Communal-Sanitätspersonale reicht alle seine Anzeigen, Ausarbeitungen, Sanitätsrapporte und Jahres-Sanitätsberichte durch die ihm vorgesezte Communalbehörde oder Bezirksobrigkeit ein. Falls nun diese irgend eine Vorkehrung ohne Verschub treffen müßte, so hat sie diese auf dem Grunde der ärztlichen Darstellung sogleich einzuleiten, unter einem aber hievon das Districts- oder Bezirksphysicat — wo solche bestehen — oder das Kreisamt mit Vorlage der bezüglichen Acten in Kenntniß zu setzen. Letzteres muß bei besondern Ergebnissen auch dort gleichzeitig veranlaßt werden, wo Districtsphysicate bestehen. Nach erfolgter Erledigung dieser Berichte, leiten die höhern Weisungen das weitere Verfahren.

In gerichtsarztlicher Hinsicht haben diese Sanitäts-Individuen sich den Anordnungen der Gerichte zu fügen, und die ihnen aufgetragenen Untersuchungen, Gutachten und Kunsturtheile nach Andeutung der gestellten Anforderung zu erstatten.

Die meisten Bezirke in den österreichischen Provinzen haben eine Bevölkerung von 4 bis 10.000 Seelen. Viele von diesen entbehren noch ganz eines Gemeindefarztes, und alle ärztliche Hilfe wird ihnen nur durch den Bezirkschirurgen — welcher unter Einem als Apotheker die Arzneien verabfolgt, geleistet. Es tritt hier somit nicht bloß Selbst-Dispensation und Mangel aller Controlle, sondern auch die Uebung von Fächern ein, in welchen der Wundarzt nur oberflächliche Kenntnisse erlangte, nämlich in den medicinisch- und naturhistorischen Wissenschaften.

Im Ganzen werden in den innerösterreichischen Provinzen, insofern die Städte nicht eingerechnet werden, etwa 50.000 Seelen auf einen Arzt kommen und bei 5000 ungefähr mögen auf einen Wundarzt fallen.

Im Königreich Ungarn, Croatien und Slavonien ist das Verhältniß noch ungünstiger.

Die Städte haben gewöhnlich 2 Stadtärzte, einen, auch zwei Stadtchirurgen, wenn sie auch mehr bevölkert sind, da eben auf Rechnung der allgemeinen ärztlichen Verpflichtung durch Privatärzte, oder andere, in solchen Städten vom Staate besoldete Aerzte die Sanitätsgeschäfte, insbesondere die zahlreiche Armenpraxis entfertigt werden.

Das Detail der ärztlichen Aufgaben, welches dieses gesammte Sanitätspersonale zu lösen hat, wird am entsprechenden Orte später zur Verhandlung kommen.

C r i t i k.

Wenn man die allen Anforderungen einer Stadtgemeinde auch nicht genügenden Stadtphysiker- und Stadtchirurgenstellen ausnimmt, so wird es nicht schwer fallen, den Beweis durchzuführen, daß eigentlich gar keine gehörig organisirte ärztliche und wundärztliche Hilfe für die Landgemeinden bestehe.

Wenn am Lande nur 5% Kranke im Durchschnitte fortan gerechnet werden wollen, und wenn man nur einen Besuch täglich für jeden bemißt, so müßte schon ein solcher Arzt täglich 80 Besuche machen. Doch man rechne, daß nur die Hälfte

von diesen Erkrankungen solcher Hilfe bedürftig sey, und daß nur der vierte Theil sie anspricht, so ergibt sich, daß ein Arzt am Lande etwa 20 Besuche täglich — und hiervon mehrere in weiten Entfernungen zu machen hat, und daß, wenn unter diesen abermals nur die Hälfte unentgeltlich behandelt werden muß — er eine schwere Last von Arbeit im Tage für seine äußerst beschränkten Anstellungs-Emolumente trägt, also ungefähr gesagt — die Arbeit gleich einem Kanzleischreiber verwendet, welcher nichts als die Schreibekunst eingelernt hat, und mit aller Bequemlichkeit seine Leistung um den sechsfach höhern Lohn verrichtet, während der mit der höchsten Schulbildung begabte Arzt unter steter Anstrengung seiner geistigen und körperlichen Kräfte größtentheils unentgeltliche Dienste leistet. Die Entgegnung aber, daß ein solcher Arzt durch die zahlenden Parteien entschädiget werde, sich somit in dieser Art sein Erwerb steigert, ist unpractisch und unbillig, weil die zahlenden Parteien am Lande große Mühe gewöhnlich mit kümmerlichem Entgelt, oder auch nur mit wenigen Nahrungsmitteln entschädigen, und weil die Bemessung eines Entgeldes von Privaten mit den geleisteten öffentlichen Diensten nichts gemein hat, indem die persönlichen Vorzüge und hierdurch zu bemessenden Einnahmsquellen kein Recht geben, hierauf eine fremde Last zu legen.

Man sagt freilich — es sind diese Lasten bekanntermaßen mit den Anstellungen verbunden und die Gemeinde findet ihre Kunstverständigen, welche sie willig und zwar um den niedrigsten Handlangerverdienst tragen. — Welche Kunstverständige hat sie aber gefunden — und können diese wohl gewissenhaft solche Verpflichtungen ausfüllen? Das hat man nicht gefragt, und darum steht es eben mit diesen Dienstbesetzungen durch Wundärzte gegenwärtig oft auf eine Weise, daß die Wissenschaft durch ihre eigenen Vertreter der größten Zurücksetzung Preis gegeben wird.

Der Wahrheit des physischen Leidens im Volke forscht man selten nach! — Es ist als wenn man sich mit Willen in der Unkenntniß dieser Zustände zu erhalten suchte, damit bei so vie-

len anderweitigen Anforderungen diese zahlreichen Bedürfnisse nicht auch an's Tageslicht gelangen. Hat aber ein Arzt gegen solche Mängel seine Stimme erhoben, so werden seine Ansichten dem Ultra optimism und seine Vorschläge der Utopie zugewiesen, da keine Klagen der Parteien vorliegen, welche die Freunde der Geseze im Instanzenzuge zu verhandeln hätten.

Es ließe sich leicht erörtern, daß bei jegigem Stande der Dinge kaum ein Fünftheil der Kranken am Lande entsprechende ärztliche Hilfe, ob auch nur von Chirurgen ertheilt, genieße. Schon die materielle Zeit reicht nicht hin, ein Mehreres zuzulassen, da der Landwundarzt, in der Regel auch nur mit kargem Verdienste theilt, nicht in der Lage ist, für Ritt- oder Fuhrkosten zu sorgen.

Daß der Mangel meist der Armuth zur Last fällt, ist erklärlich — denn der so elend remunerirte Bezirks- Wundarzt muß leben, und der Arme denkt in der Regel gar nicht an sein Recht, die ärztliche Hilfe zu fordern, und wenn er sie auch erlangte, was kann sie ihm frommen, da es ihm in seiner elenden Hütte an allem ermangelt, was die ärztliche Hilfe gedeihlich macht? Wo aber die Communalärzte bestehen, da verpflichtet ein Privatvertrag dieselben vorzugsweise zur Hilfeleistung bei den subscribirten Gemeindegliedern, und dann bleibt ihnen um so weniger Zeit für die Nichtsubscribirten — nämlich für die Armen zu sorgen.

Im Ganzen ist also die bestehende ärztliche Hilfe, welche gegenwärtig die Gemeinden genießen, absolut und relativ ungenügend. Ueberall muß sie der größere Theil der armen Leidenden entbehren, und wo er sie erlangt, ist sie größtentheils in wissenschaftlicher Hinsicht um so mehr unbefriedigend, als alle diätetischen Verhältnisse gegen dieselbe auch noch ankämpfen.

In dieser Richtung muß auch noch die psychische Seite des Arztes in Erwägung gezogen werden. Der Landwundarzt erfüllt hierin selten die heikliche Bestimmung seines Standes. Wenige, durch Selbstbildung sich erhebende Landchirurgen ausgenommen, ist der Wundarzt nur zu einem Gewerbsmanne aus-

gebildet, und nur als solcher betreibt er sein Fach. Gemüth und Seelenstärke, welche sich im höheren Wissensbereiche klären, sind ihm minder eigen, und doch bedarf er deren in hohem Grade, denn die ihn stets umgebenden Leiden sollen seine treue Menschenliebe immer mehr anregen, nicht aber herabstimmen und endlich abstumpfen, um die schönste Seite seines Berufes zu vernichten.

Will man also in allen geforderten Richtungen der Gemeinde eine möglich vollständige, treue ärztliche Hilfe zuführen, so kann eine solche Sorge nur dann heilbringend eingeleitet werden, wenn folgenden drei Anforderungen möglich genügt wird:

a) Nur vollständig und allseitig gebildeten Ärzten sey diese Hilfe anvertraut.

b) Die Ausführung derselben sey in ein Raumverhältniß gestellt, um ihre Anwendung allgemein möglich zu machen.

c) Die diätetischen Erfordernisse seyen in der Art eingerichtet, daß für die, allen Entbehrungen ausgesetzten kranken Bezirksarmen die Möglichkeit einer entsprechenden Hilfeleistung gegeben werde.

Diese Zwecke insgesammt lassen sich vereinen und in einer wohlgeordneten Einrichtung der gemeindeärztlichen Anstellung auffassen.

Daß nur ein allseitig gebildeter Arzt den gegebenen Anforderungen genügen könne und daß eine solche Hilfe auf dem Lande ebenso nothwendig sey, wie in den Städten, ist schon besprochen worden. Jede Einwendung hierüber erscheint als eine Todsünde, die an der Menschheit, so wie an der gesunden Vernunft begangen wird.

Daß es aber an solcher Hilfe nie und nirgends erman- geln wird, wenn die Einrichtungen den Anforderungen consequent folgen — mögen die Anträge nachweisen.

Für die gegenwärtige Zeit, wo die Communalkräfte noch schwankend und bezüglich auf die großen Anforderungen noch so untergeordnet sich darstellen, wird es genügen müssen, wenn ein Gemeindefarzt als vollständig ausgebildeter Heilarzt für die Bevölkerung von etwa 8000 Einwohnern bestellt wird. Bei

einer solchen Anstellung liegt die größte Schwierigkeit, nicht etwa in der Herbeischaffung der Subsistenzmittel für solche Aerzte, sondern in der gewünschten Ausführung der Hilfeleistung bei solchen Armen, welchen es an aller diätetischen Hilfe — und insbesondere an einer zweckmäßigen Unterkunft fehlt.

Ich meine hiemit ein Locale zur Unterbringung, Pflege und Heilung jener unglücklichen Kranken, welche in einer Gemeinde, verlassen von aller entsprechenden Hilfe, auf Lagerstätten ruhen, wo das kälteste Auge vor dem Anblick erbebt. —

In irgend einem Gebäude, oder selbst in der Wohnung des Gemeindefarztes auf dem Lande, sollten zwei Localitäten, wo solche Unglückliche ihre Unterkunft und ihre ärztliche und diätetische Pflege genießen, hergestellt werden. Für eine solche Wohnung des Arztes, mit Einbeziehung dieser zwei Zimmer zur Unterbringung kranker Armen, müßte von Seite der Gemeinden gesorgt werden. — Die Regierung fordert mit vollem Rechte von den Gemeindegliedern und den Besitzern zu ihrem Seelenheile und zu ihrer ersten Bildung Opfer, welche die Erbauung eines Pfarrhofes, eines Schulhauses und die Besorgung der Congrua sichern. Es läßt sich aber der Beweis liefern, daß das physische Wohl der Gemeindeglieder wohl auch eine der Art Rücksicht verdiene? Nicht nur in der Erhebung der Menschenrechte durch Menschenliebe findet sich dieser Beweis, auch für das Gedeihen der Staatskraft dürfte diese Anforderung würdigende Anerkennung finden.

Die Gemeinde soll — und insbesondere ihre wohlhabenden Glieder sollen — nicht bloß darum zu Opfern bestimmt werden, damit den, oft auch durch Selbstverschulden arm gewordenen Gemeindegliedern geholfen werde; — es soll gerade durch diese Hilfe, und die für dieselben gebrachten Gemeindeopfer, die Gemeinde selbst und der Staat ihre realen Vortheile schöpfen. — Die ehemögliche Heilung der Kranken, welche hilflos dem Glende und der gefährlichen Ausbildung der Krankheit überlassen sind, und welche meist dadurch den ersten Herd zu den sich verbreitenden Volksübeln bilden — wird für die gesammte Gemeinde in

gar vielen Fällen der Art Folgen herbeiführen, daß deren Berechnung, ob sie nun auch nur theilweise bewirkt werden kann, alle dießfälligen Opfer verschwinden macht. Die Blattern, die Nervenfieber, die Ruhren, der Scharlach — insgesammt mörderische Uebel, die, wenn sie einmal in einem gewissen Umkreise ihre Miasmen verbreiten, was bei versäumter Hilfe in den ersten Erkrankungen häufig Statt findet, können durch eine derart geregelte Hilfsleistung größtentheils hintangehalten und in ihrem ersten Entstehen erstickt werden. Welche zahllosen Opfer, die diesen Volksübeln gewöhnlich anheimfallen, würden durch eine solche geregelte Hilfe gerettet, und welche Kosten eben den Gemeinden und dem Staate durch die frühere Versiegung solcher Krankheiten erspart werden; diese Berechnungen, obschon sie sich ziffermäßig nun nicht stellen lassen, kann die bisherige Erfahrung und ein gesunder Blick in die Verhältnisse des Volkes und in ihre Leiden im Allgemeinen unschwer nachweisen. Ueberall, wo eine weitere Vertragung dieser und ähnlicher Krankheiten durch Contagien und Luftschwängerung mittelst miasmatischer Effluvien sich ergeben hat, wird es sich erheben lassen, wie aus den ersten, in der Behandlung vernachlässigten Fällen ein Krankheitsheerd sich bildete, aus dem die weitere Ausdehnung oder Verschlimmerung des Uebels auf unbezweifelte Weise hervorging. Und hier trägt nur die Verlassenheit alle Schuld.

Diese Angabe läßt sich insbesondere dort klar erforschen, wo gleich im Beginne günstig einwirkende Einflüsse der Art Krankheiten in ihrem ersten Ursprunge durch entsprechende Gegenmittel behoben, und so auch ihre Verbreitung gehindert haben. Hierin fordert aber auch die Theorie ihre Rechte, und die Wissenschaft weist sie unbezweifelt nach. —

Wer also in der Wesenheit des Zweckes, nämlich in der vollständig und allgemein auszubehrenden erfolgreichen Hilfeleistung keinen hinlänglichen Grund zur Realisirung eines solchen Antrages findet, der suche sie selbst in den finanziellen Vortheilen durch Ersparung großer Auslagen bei rechtzeitiger Verhinderung weit reichender Volkskrankheiten; und sicher ist es, daß selbst bei

solchen Epidemien, welche wir aus fremden Landen von Zeit zu Zeit empfangen, die Armuth und das sich selbst überlassene Elend den stärksten Leiter des Unheiles bildet, wie dieß die Pest und die Cholera uns satzsam lehren.

Ich glaube aber auch, es erweisen zu können, daß diese allgemeine Anstellung von Gemeindeärzten weder dem Staate, noch den Gemeinden größere Auslagen verursachen können, als sie sogar die gegenwärtige mangelhafte Besetzung dieser Stellen fordert, insofern nämlich eben diese einmalige Kostenbedeckung zur Errichtung einer förmlichen Wohnung für den Arzt und des hie mit verbundenen Nothspitales in diese Rechnung nicht einbezogen wird, was eben in Bezug auf den Zweck der Unterbringung von Kranken auch füglich nicht geschehen kann.

Der Landarzt, welcher als Gemeindeglied durch persönlichen Besiß zu bilden hätte, und dem auch eine theilweise Administration in den Gemeindeangelegenheiten, mit großem Vortheile der Gemeinden, zugestanden werden könnte, würde durch eine solche Einrichtung an seinen Anstellungsort, wie an seine Heimat angezogen und dieselbe schwerer verlassen, als bei dem gegenwärtigen precären Stand seiner Unterkunft, wo jede, noch so geringe, anderweitige Bestimmung den steten Wechsel des Sanitätspersonales am Lande zum Nachtheile der Bevölkerung herbeiführt.

In vielen Bezirken unserer Provinzen würde es auch geringer Opfer bedürfen, solche Wohnungen herzustellen, da die nun bestehenden, sogenannten Spitäler und Armenhäuser hinreichende Räumlichkeit bieten, ohne mindeste Gefährdung ihrer Stiftungsbestimmung, auch den Arzt, welchem am zweckmäßigsten gleichzeitig die Stelle eines Armenverwalters anzuvertrauen wäre, dort zu unterbringen.

Wo sich aber der Bau eines solchen Gebäudes nothwendig darstellt, da bedarf es auch keiner besondern Aufopferung, um denselben zu bewirken.

Die übrigen fixen Emolumente eines solchen Gemeindegliedes seyen auf ein jährliches Einkommen von 500 fl. C.M. fest-

geseht, für welches er jedoch alle öffentlichen Dienstleistungen ohne weitere Entschädigung zu vollziehen hätte. Diese Kosten nun würden, wie gesagt, die gegenwärtig für die Bezirkswundärzte bestrittenen kaum übersteigen; da jedoch die Zahl der Aerzte vermehrt wird, ist es natürlich, daß im Ganzen die Summe sich steigert, allein diese Steigerung findet nicht auf Kosten der Gemeinden Statt. Gegenwärtig bezieht ein Bezirks-Chirurg jährlich, wenn alle Entschädigungen aus öffentlichen Fonds zusammengerechnet werden, auch nicht weniger.

Alljährlich kommen in einer Provinz einzelne Particularien über Forderungen der Wundärzte bloß für Behandlungen der Volkskrankheiten vor, welche die Summe von mehreren hundert Gulden erreichen, nicht gerechnet die Particularforderungen der Districts- und Kreisphysiker, welche für die Nachsichten bei solchen wundärztlichen Behandlungen und für anderweitige, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht bewirkte Reisen, durch die von den Bezirksamten zu tragenden Vorspannsentschädigungen, eine beträchtliche Auslage den Bezirks-Cassen auferlegen. Doch kömmt bei Sanitätsauslagen aus den Bezirks-Cassen eine feststehende jährliche Ausgabe vor, welche alle diese noch übersteigt, und das ist die durch die Kreisconcurrentz sie treffende Entschädigung für die Krankenanstalten.

Durch die obige Einrichtung, wornach die Gemeinden ihre kranken Armen der einzelnen Behandlung bei den Gemeindeärzten unterziehen, behebt sich diese Kreisconcurrentz für die Provinzialkrankenanstalt, und es bliebe nur für jene, der Provinz angehörenden Kranken diese Kreisrepartition in der Anwendung, welche in auswärtigen Krankenhäusern verpflegt, nirgends ein Decennium des Aufenthaltes erreichten, somit ihre Geburtsgemeinden die Entschädigung an die fremden Krankenhäuser zu tragen hätten, was insgesammt nicht den achten Theil der obigen Forderung für eine Bezirksamte jährlich ausmacht.

Es ist richtig, daß die Verpflegung für die kranken Armen des Bezirkes auch bei den Gemeindeärzten eine besondere Entschädigung fordert; doch würde diese gewiß nicht ein Drittheil

der bisherigen Auslagen erreichen, und den besondern Vortheil nach sich ziehen, daß allen kranken Armen des Bezirkes wirklich die geforderte Hilfe zu Theil würde, was nun durchaus nicht Statt findet, weil die etwas von dem Provinzial-Krankeninstitute entlegenen Bezirke, welche natürlich die große Mehrzahl bilden, nur wenige chronische Kranke in dieses Institut senden können, die Kreisrepartition nach der Bevölkerungszahl der Bezirke entziffert, die Belastung nach dieser festgesetzt, somit die Mehrzahl der Bezirke zu Ausgaben zwingt, welche sie durch ihre wenigen Kranken nicht verursachten.

Während ich in Bezug auf das Detail dieses Gegenstandes die weiteren Erörterungen mir vorbehalte, sey hier bloß bemerkt, daß die sogenannten Provinzialkrankeninstitute, welche eigentlich nur städtische Localanstalten sind, durch die bedeutenden Regiekosten und Bauherstellungsauslagen einen Aufwand verursachen, welcher die Verpflegstaxe von 30 kr. täglich für jeden Kranken in der Regel überschreitet.

Daß ein solcher Aufwand für die Behandlung der kranken Bezirksarmen bei den Gemeindeärzten kaum die Hälfte erreichen würde, ist erklärlich, da die einfache Verköstung für den Landmann nur Geringes fordert und selbst diese großentheils, so wie die übrigen Erfordernisse für die 2 Zimmer mit 20 Krankbetten, durch die Gemeinde mittelst Verwendung des Arztes und der Landgeistlichkeit unschwer herbeizuschaffen wären, was nun nicht Statt findet, da die Gemeindeglieder nicht geneigt sind, für fremde Arme in den allgemeinen Krankenhäusern solche Beiträge zu leisten.

Die anzustellende Mehrzahl der Gemeindeärzte würde jedoch, im Ganzen genommen, in einer Provinz den Aufwand erhöhen, da z. B. im Kreise Laibach am Lande unter 140.000 Seelen 16 Bezirks-Wundärzte bestehen, nach dem Antrage zur Errichtung der Gemeindeärztesstellen aber bei 20 ärztliche Anstellungen zu begründen wären, welche einen Aufwand von 10.000 fl. fordern.

Die Sanitätsauslagen aller 10 Bezirke im Kreise außer der Hauptstadt, verursachen eine Totaljahresauslage von ungefähr	10.000 fl.
Hiezu das Staatsärar für Sanitätsauslagen im Kreise an Diäten, dann Besoldungen der 3 Districts-Physiker zu 400 fl., im Ganzen	3.000 fl.
An Auslagen aus den Rentcassen für Sanitätsverrichtungen	500 fl.
stellt die Summe im Ganzen von	<u>13.500 fl.</u>

Hier sind nun abzuziehen die Krankenverpflegskosten, welche unter den Bezirks-Sanitätsauslagen einbezogen sind, so wie die geringen Remunerationen für die Bezirks-Hebammen, was mit Rücksicht auf die schon erwähnten Nachweisungen einen Mehraufwand im Ganzen von höchstens 3000 fl. jährlich im Kreise verursachen würde.

Wenn bei der Einrichtung der Gemeindeärzte die von selbst entfallende Anstellung von Districtsphysikern, und die ersparten Auslagen an Diäten und Reiseentschädigungen den Gemeindeärzten zugewiesen werden; wenn hiezu von den ebenso entfallenden Kreischirurgenstellen diese jährlichen 300 fl. C.M. zugerechnet und die Rentcassen zu bestimmten Tangenten belastet werden, da alle diese Berrichtungen in der öffentlichen Wirkungssphäre des Gemeindearztes zu erfüllen sind; wenn ferner die Land-, Spital- und Armeninstitutsfonde nach ihren stiftlichen Bestimmungen den Kranken Gemeindearmen ihre Beiträge leisten, so wird im Ganzen dieser Mehraufwand wohl nur als ein geringfügiges Opfer gegen die möglich vollständig erreichten Zwecke anzunehmen seyn, und es dürfte in dieser Beziehung selbst der Staat, dessen Interesse an dem physischen Gedeihen der Bevölkerung mächtig hängt, eine noch geringe Zubuße für der Art wohlthätige Einwirkungen nicht versagen.

Doch alle diese Opfer würden nur allmählich gefordert werden, da solche Befehungen der angegebenen Stellen nur mit der Zeit bewirkt werden können, indem nur mit der allmählichen Ab-

nahme der gegenwärtigen Chirurgen und mit der anwachsenden Ausbildung des ärztlichen Standes für einen so großen Bedarf die gesammte Organisation ins Leben treten kann, weshalb auch die zu treffenden Einleitungen im Beginne kaum eine fühlbare Veränderung in den Opfern hervorrufen würden, obschon die hiedurch nachzuweisenden Vortheile bald ihre günstige Wirkung außer allen Zweifel setzen müßten. Man bestelle aber für den Anfang vorzugsweise in den Hauptbezirkorten, wo auch gewöhnlich die Landespitäler und Versorgungshäuser bestehen, solche Gemeindeärzte, und es wird das günstige Beispiel die übrigen Gemeinden sicher anregen, selbstwillig zu Opfern zu schreiten, um die gleichen Vortheile zu erlangen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wäre aber nun schon vorzugsweise das erste Mittel darin zu erfassen, daß die Reorganisation der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten den verschiedenen, in unserer Monarchie bestehenden Nationen die Gelegenheit auch biete, die gehörige Ausbildung zu erlangen. — Da nun einmal der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die kleinen chirurgischen Curse aufgehoben sind, so wird es nirgend an der hinreichenden Zahl von gebildeten Jünglingen ermangeln, welche sich durch der Art sichergestellte Aussichten für ihre Zukunft angelockt finden werden, den vollendeten Studien der Arzneikunde sich zu widmen.

Die dienstliche Stellung des Gemeindearztes bei der Commune hätte den Charakter eines Communal Ausschusses anzunehmen, so daß derselbe bei den Bezirksobrigkeiten die Anstellung eines berathenden Gemeindearztes, wie dieß gegenwärtig bei den öconomischen Stadtmagistraten, wo ungeprüfte Räthe sich befinden, einzunehmen hätte. Es gibt gar viele Gegenstände der Communaladministration, wo der Rath eines gebildeten Arztes von Belange sich bethätigen würde, und wo dessen Aufklärungen den Bezirksvorstand und den Bezirksrichter zur überzeugenden Anschauung führen könnten. Jedenfalls kann es nur zweckmäßig seyn, diesen Gemeindebeamten eine Mithilfe zu geben, welche so vielen Absichten sachverständig entgegenkömmt.

Es ist begreiflich, daß deshalb den Gemeindeärzten, da sie nur beratende Gemeindeorgane zu bilden hätten, keine politische Gewalt einzuräumen ist, und daß der Bezirks- oder Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter als unmittelbare Amtsvorgesetzte anzusehen seyen. Nachdem der Communalarzt alle erwähnten officiösen Beschäftigungen, worunter auch die in seiner Gemeinde ihm allein anzuvertrauende Impfung und Revaccination einzuschließen ist, ohne weitere Entschädigung, somit ohne alle Rechnungs- und Forderungsnachweisungen zu vollziehen hat, muß auch die Gemeinde und der Staat jene Garantie von ihm erlangen, wodurch sein Wirken und dessen Erfolge außer Zweifel gesetzt werden.

Bei Dienstleistungen, welche das anschauliche Wohl der Gemeindeglieder bezwecken, da ist zwar die öffentliche Stimme der beste Richter; doch wird dieser nicht stets getreulich nachgeforscht, und es fordert die öffentliche Administration jedenfalls vorliegende controllirte Nachweisungen. Der Gemeindearzt hätte eine ganz einfache tabellarische Dienstsachweisung, wo die Zeit, Ort und Dienstart nach Tagen, nur mit allgemeiner Angabe bezeichnet würde, als Sessionsprotocoll zu führen, und dieses jeden Monat an das betreffende Bezirksamt einzureichen, welches Letztere der Art Protocolle mit den eigenen Bemerkungen der höhern Sanitätsamts-Censur zu unterlegen hätte, von wo aus die eigentliche Erledigung wieder im Wege der Bezirksobrigkeit erfolgen müßte. Hiedurch wäre in politischer Beziehung jede gewünschte Controlle erreicht, und was gewiß nicht minder wichtig erscheint: es bliebe durch dieses einfache Mittel die Obermedicinalbehörde stets in officioser genauer Kenntniß über alle Sanitätsangelegenheiten seines Kreisgebietes.

Die öffentliche Aufgabe eines Gemeindearztes ist aber auch wissenschaftlicher Natur, und hierauf hätte die Regierung noch ein besonderes Gewicht zu legen. Der gesammte Stand der Gemeindeärzte in einem Kreise hätte einen vereinten wissenschaftlich-moralischen Körper zu bilden, dessen Tendenz Erfahrungsausbeute durch anhaltende Mittheilung eigener Be-

obachtungen und stete Fortschreitung in der Bildung begründen sollte.

Da die Gemeindeärzte durch die Führung eines Beschäftigungsjournals zu täglichen Aufzeichnungen ihrer Leistungen gehalten sind, und da überhaupt jeder gebildete, practische Arzt auch wissenschaftliche Beobachtungen zum Frommen seiner Erfahrung aufzeichnet, so müßte eine besonders wohlthätige Regelung dieser Gegenstand dadurch erlangen, daß ein solches wissenschaftliches Tagebuch zu einem allgemeinen Gute unter den Gemeindeärzten eines Kreises erhoben würde, und zwar durch eine periodische Circulation desselben unter ihnen, wonach jeder Gemeindearzt sein dießfälliges Monatcahier dem bestimmten Nachbar, sammt den in Gemeinschaft zu haltenden wissenschaftlichen Zeitschriften zuzusenden hätte, sodann das Cahier nach vollendeter Circulation der Provinzial-Sanitätsbehörde zuzustellen wäre. Man erschrecke nicht über die Wucht solcher Arbeiten und theoretischen Beschäftigungen der im practischen Wirken so sehr belasteten Communalarzte. Es wird hiebei nur das Wesentliche, kurz zu Bezeichnende gefordert. Keine Krankengeschichten, keine Indicationsnachweisungen und Ansichten über Erwartungen von Erfolgen besonderen Heilverfahrens, keine Dissertationen über bezügliche Literatur — das Alles ist nicht gemeint. Man stelle das nackte Factum mit seinen bemerkenswerthen Ergebnissen nur hin. Die Individualitätsverhältnisse mit einer bündigen Diagnose und der erfolgbewährten Heilart, alles in wenigen Sprüchen gesagt, überdieß die Anführung meteorologischer Notate und besonderer physischer Erscheinungen, werden hinreichenden Anhalt zur Beurtheilung und Ruhanwendung bieten.

Jeder Arzt, zu dem das Cahier gelangt, möge seine allfälligen critischen Bemerkungen dazu fügen und sonach weiter fördern, bis das Operat dem Kreisphysicate zukömmt, welches die bemerkenswerthen Excerpte für den Sanitätsjahresbericht aufzeichnet, und eine lithographirte Erledigung allen Gemeindeärzten hinausgibt, wo die wissenschaftlichen und administrativen

Ansichten nicht als gesetzgebende Weisungen, sondern nur als collegialische Rathschläge eines Erfahrenen zu gelten hätten.

Welche Einigung, welcher Fortschritt, welche Emulation und welche Controlle ein solcher wissenschaftlicher Verkehr herbeiführen würde, das wird dem Scharfblicke nicht entgehen, welcher bis zu dem Skelett dieses Gebäudes durchgedrungen, um zu er-messen, was alles auf solchem Grund gebaut werden kann.

Ich lasse es gelten, daß ein solcher Gemeindecarzt bei dem Schreibtische täglich etwa zwei Stunden zubringt. Was aber will und kann man dagegen sagen, wenn er eben durch diese Schreibstunden auch nur seinen Verstand schärft, seine Erfahrungen niederlegt, seine Wissenschaft getreulich pflegt, durch Ergebnisse in seiner Nachbarschaft über die dargestellten Thatsachen sich selbst die Ueberzeugung verschaffen kann; dann wird man diese seine verwendete Zeit am Tische wahrlich nur zu segnen haben.

Diese Leistungen, sowie die sanitätspolizeilichen Gutachten und gerichtsärztlichen Ausarbeitungen fördern seine Erfahrung und seine practischen Kenntnisse, deren die Heilkunde in stets gesteigertem Maße bedarf.

Noch bleibt ihm eine Zeit für Lectüre und für die Familie zur Erholung, wenn er auch täglich 8 Stunden den Kranken-besuchen widmet.

Der öconomische Stand eines solchen Arztes wäre aber so weit gesichert, daß er sich auch nicht leicht zu einer Anstellungs-veränderung entschließen könnte, welche er nur dann erreichen würde, wenn sein Avancement ihn zum Kreisphysiker, zum Spitalarzte oder zur Spitaldirection fördert, denn diese Stellen wären nur aus diesem ärztlichen Communalstande zu besetzen. Es blieben ihm jedoch auch lucrative Mittel zu Gebote, durch Einzahlungen für die Dienstleistungen von allen jenen Gemeindegliedern, welche als Zahlungsfähige bei der Gemeindecadministration erkannt werden. Er hätte dießfalls seine Forderungen nur an die Gemeinde-Administration zu stellen, welche die Ein-bringung derselben für alle solche Parteien, die nicht selbst dem

Arzt das Honorar entrichteten, zu besorgen hätte. Es würde nur in Bezug auf die Dienstclasse, welche nicht zur Communalclasse gehört, nothwendig seyn, eine förmliche Association zur Besorgung in Krankheitsfällen mittelst geringfügigen Dienstlohnabstattungen zu begründen, für welche die Dienstgeber garant zu erklären wären; welche Einnahme zu Gunsten des Spitalfondes zu dienen hätte.

Um den Gemeinden aber keine Pensionskosten aufzuhäufen, wäre jeder Gemeindearzt zu verpflichten, der vielfach zur Sprache gebrachten Lebensversicherungs-Association beizutreten.

Das Gesagte nach allen Seiten erwogen, führt zu folgenden Schlussfolgerungen: Die Zeitverhältnisse, die geklärte Einsicht und Erfahrung, der Stand der Wissenschaft, und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt, fordern die Regierungen auf, die bisher durch einseitige Ausbildung der Aerzte bedingte Unvollständigkeit und Zersplitterung dieses Standes endlich zu beheben.

Diese Behebung kann durchaus nicht Statt finden, wenn nicht die erforderlichen Mittel durch eine entsprechende Erweiterung und Ausstattung der ärztlichen Lehranstalten mit besonderer Rücksicht auf die Nationalität ins Leben treten.

Diese Ausbildung der großen Zahl von Aerzten in allen Bereichen ihrer ausgedehnten Wissenschaft und Kunst müßte unangemessen erscheinen, wenn die austretenden vielen Aerzte ihre Subsistenz in der Zukunft durch solche Einrichtungen nicht gesichert fänden. Nur der Umstand, daß die gebildeten Aerzte durch die Concurrnz mit den Landchirurgen im Verdienste und in den Standesrechten zurückgesetzt wurden, hat ihre Anhäufung in Städten bedingt, hie und da selbst Klagen hierüber verursacht. Das Landvolk sollte aber in dieser Hilfsleistung — die nur in ihrer Vollständigkeit wesentlich einwirkt, nicht so stiefmütterlich behandelt werden.

Die wohlthätige Absicht der entsprechenden allgemeinen Hilfsleistung kann nur durch solche ärztliche Gemeindestellungen erreicht werden, und nur in ihnen liegen die Mittel, den ärzt-

lichen Stand zu consolidiren, um allen gerechten Anforderungen nachzukommen.

Schreitet aber die ärztliche Standes-Anarchie durch Organisationswirren noch vorwärts, so dürfte es in nicht allzu langer Zeit dahin kommen, daß die Regierungen diesen, der Menschheit stets am treuesten dienenden Stand aus ihren Staatslisten streichen müssen. Seine precäre Existenz, die Entmuthigung durch seine bisher erlittenen unwürdigen Verluste an Rechten, die Eindringung und die schmählischen Eingriffe von Unberufenen in seine politische und wissenschaftliche Standessphäre — endlich die Leichtfertigkeit, mit welcher jeder Anspruch für das physische Gemeinwohl — sobald er die vorhandenen beschränkten Mittel überschreitet — zurückgewiesen wird, bilden eine solche Masse von undurchdringbaren Gewalten, daß man sich in das römische Endzeitalter versetzt glaubt, wo der Arzt sich seines Standes schämte, und nur, der Deffentlichkeit entzogen, die Kunst übte, oder daß man gewärtige, in der Wirklichkeit zu sehen, was einige Poffenreißer träumten, daß nämlich alle Medicinalforge und alles ärztliche Wirken als eine freie, Jedermann nach Belieben zu überlassende Beschäftigung erklärt werde — somit nach Belieben Mord und Todtschlag als eine freie Standesbeschäftigung im Staate eingeführt werden! —

Sanitätsämter im Regierungsverbände.

Alle jene Staatsbeamte, in deren Wirkungskreise die Leitung oder die Ausführung der zur Erhaltung und unmittelbaren Förderung des physischen Gemeinwohles nach eigenen, im Staate anerkannten Grundsätzen zugewiesen ist, bilden im Allgemeinen den Stand der Sanitätsbeamten im Regierungsverbände.

Die Leitung und Ausführung der öffentlichen Sanitätsangelegenheiten ist aber durch Gränzen bezeichnet, deren Abmarkungen in den verschiedenen Staaten ebenso verschieden als unbestimmt erscheinen.

Während nur die wenigsten Sanitätsämter die unmittelbare Leitung eines administrativ = ärztlichen Faches einschlie-

ßen, ist der bei weitem größern Mehrzahl der Sanitätsbedienstungen nur ein mittelbarer Einfluß in der gesetzgebenden und executiven Regierungsmacht gewahrt.

In den meisten deutschen Staaten dienen eigene ärztliche Körperschaften, Facultäten, Medicinalcollegien, Medicinalräthe, nur als kunstverständige Organe den Regierungen, welche von ihnen die bezügliche Einwirkung als Kunsturtheil abfordern, oder die Ausführung und Anwendung wissenschaftlicher Behelfe denselben in bestimmten Gränzen zuweisen.

In dem österreichischen Staatsverbände wird die administrative Sanitäts-Organisation von den politischen Behörden verwaltet. Indessen wurde, wie es scheint, hohen Ortes die Auflassung dieses Institutes schon beschlossen, wenigstens die oberste Medicinalbehörde, von der politischen ganz geschieden — in Wien auch organisiert.

Die öffentlichen Sanitätsbedienstungen, welche bei den Regierungen der Provinzen noch fortan bestehen — bilden entweder Gliedertheile dieser Behörden, oder wo sie auch selbstständig eigene Anstellungen oder Aemter einschließen — unterstehen sie der unmittelbaren Aufsicht und Leitung solcher Behörden.

Die unterste Gathegorie der öffentlichen ärztlichen Sanitätsbedienstungen bilden die Districts- oder Bezirksphysicate, deren Wirkungskreis in dem Bereiche des ihnen bemessenen Bezirkes (gewöhnlich mehrere politische Bezirke) die Förderung des Gemeinwohles in allen, den Gesundheitsstand berührenden Verhältnissen umfaßt.

Ihre erste Verpflichtung schließt die ärztliche Hilfe ein, welche sie in ihren Wohnorten den mittellosen Bezirksarmen unentgeltlich zu gewähren haben — und auch in ihrem Bezirke überall leisten, wo ihre ämlichen oder Privatbesuche den frankten Armen Gelegenheit bieten, den ärztlichen Rath einzuholen. Eigene Berufungen zu frankten Armen in etwa entferntere Gegenden ihres Bezirkes, finden nur in den seltensten Fällen Statt, da hiezu die Bezirkschirurgen verwendet werden, und den

Districtsphysikern Reiseentschädigungen und Diäten zufallen würden, welche die Bezirkscaffen allzu empfindlich belasten.

Bei Volkskrankheiten, bei medicinisch = polizeilichen oder gerichtsarztlichen, von den Behörden geforderten Untersuchungen und Ausführungen besonderer Maßnahmen — wo nämlich das Gemeinwohl in irgend einer physischen Beziehung gefährdet erscheint, tritt ihre unmittelbare Einwirkung und ämtliche Leitung des Sanitätsgeschäftes ein.

Diese Berrichtungen insgesammt, deren Natur zum Theile durch die angeführten Normalvorschriften, größern Theils aber durch die weiter zur Sprache gebrachten Verhandlungen einleuchtet, werden gemäß speciellen Anordnungen vollzogen, da jede ämtliche Handlung nur auf dem Grunde der Organisationsnormen — insofern diese den Gegenstand der Amtshandlung überhaupt erreichen — nicht aber nach eigenen Ansichten oder Theorien bewirkt werden muß.

Schon dadurch, daß den Districtsphysikern als ersten Organen oder Instanzen in allen öffentlichen Sanitätsangelegenheiten die Amtshandlungen zustehen, ist ihrer Aufsicht auch das gesammte Sanitätspersonale ihres Districtes oder Bezirkes in Dienstesrücksichten untergeordnet, da sie jedes ämtliche Geschäft zu überwachen und zu leiten haben, ja in dringenden Fällen selbst Geschäfte auftragen. Nur wo unmittelbare Hilfsleistung oder Angabe von Hilfsmitteln dringlich gefordert wird, liegt es in ihrer Amtsgewalt, selbstständig und sogleich zur Ausführung zu schreiten, d. i. den Ortsbehörden und Bezirksobrigkeiten ein nothwendiges Einschreiten anzugeben, was aber stets und ohne Aufschub der Kreisbehörde anzuzeigen ist. Wo keine dringende Amtshandlung geheißt wird — und wo die bestimmten Vorschriften zu dieser nicht berechtigten, sind nur Anträge zu erstatten.

Die Districts- oder Bezirksphysicate bilden Amtsstellen, welche unmittelbar der Kreisbehörde unterstehen, an diese die Berichte leiten und von derselben die Aufträge empfangen. In äm t l i c h e n Angelegenheiten erlassen diese Physicate an das gesammte Sanitätspersonale des Bezirkes Decrete oder mündliche

Aufträge. An die Orts- und Bezirksobrigkeiten, so wie in gewissen Fällen an die gerichtlichen Behörden richten sie ihre amtliche Correspondenz mittelst Noten, d. i. schriftlichen Aufforderungen und Einladungen zu Amtshandlungen, welchen diese Behörden in dringenden Fällen nachzukommen haben — oder wo ein Aufschub gestattet ist — der weitem Amtshandlung dadurch unterziehen, daß ein der Art Antrag mit dem entsprechenden Gutachten bezüglich auf die geforderte administrative Einwirkung vor den Bezirksobrigkeiten vorgesezten Kreisstellen vorzulegen ist.

Außer ihrer Einwirkung bei besondern Sanitätsergebnissen und ihrer Aufsicht in der Durchführung aller öffentlichen Sanitätsgeschäfte von Seite des hiezu beauftragten, untergeordneten Sanitätspersonals, haben sie bestimmte Amtsverrichtungen in gewissen Zeiträumen zu vollziehen, wo ihnen besondere Gelegenheit geboten wird, das physische Gemeinwohl in allen Richtungen zu erforschen und zur Förderung desselben die gehörigen Amtshandlungen einzuleiten.

Hiezu gehören insbesondere die jährlichen Sanitätsbereisungen und die Erstattung der allgemeinen Jahres-Sanitätsberichte. Die erstere Amtshandlungsweise ist durch eigene Normalvorschriften vorbezeichnet. — Die zweite Amtsobliegenheit wird durch eine statistisch-raisonnirnde Nachweisung aller Sanitätsverhältnisse des Districtes bewirkt, wozu die eigenen Aufzeichnungen und Erfahrungen, so wie die Belege, welche sie von dem untergeordneten Sanitätspersonale, von den Verwaltungen der im Districte befindlichen Versorgungs- und Localkranken-Anstalten, von den Orts- und Bezirksobrigkeiten und von der Geistlichkeit sich zu verschaffen haben, dienen.

In diesen Jahresberichten, welche bis Ende Januar jeden Jahres, bezüglich auf das verflossene Jahr, an die Kreisbehörde vorzulegen sind, bilden die Hauptrubriken meteorologische Beobachtungen mit tabellarischer Nachweisung, Krankheitsconstitution mit besonderer, monatweise bezeichneter Darstellung des vorherrschenden Krankheitscharakters, Fortgang der Volkskrankheiten mit Anführung der Krankenzahlen und Ergebnisse ihrer

Behandlung. Bevölkerungs- Movimente mit Zahlennachweisungen, Impfungsergebnisse, gleiche Nachweisungen des Standes und der Krankheiten in den Kranken- und Versorgungsanstalten, Vorschläge zur Verbesserung der Sanitätsverhältnisse und aller darauf Bezug nehmenden Institute, endlich Darstellungen besonderer Verdienstlichkeit oder auch Fahrlässigkeit in der Entfertigung der Sanitätsgeschäfte.

Wie schon oben erwähnt wurde, wenden sich auch die geistlichen, dann Militär- und Justizbehörden, so wie alle öffentlichen Administrationen überhaupt an die Districtsphysicate in allen jenen Fällen, wo es sich um einen in dem Physicatsdistrict vorgekommenen, den Wirkungskreis der bezüglichen Behörde berührenden Sanitätsgegenstand überhaupt handelt und das Physicat zu irgend einer Amtshandlung oder Ertheilung eines Gutachtens von diesen aufgefordert wird.

Endlich ist es in der Natur des Physicatsdienstes gelegen, daß jeder Krankheit zeugende oder die Gesundheit gefährdende, bemerkbare Einfluß, auch ohne Aufforderung Seitens der Behörden oder Parteien als Object der Amtshandlung insofern erfaßt werde, als zur Abwendung eines solchen Einflusses — wo nicht ein ämtliches Einwirken, doch mindestens die Ertheilung eines wohlgemeinten Rathes der Förderung der guten Absicht entgegenkommen soll.

Die Physicatsämter müssen ihre Agenden durch die geregelte Führung des Gestionsprotocolls, wo alle Einlagen und Amtsentfertigungen in fortlaufender Zahl beanzeigt sind, und durch eine geordnete Registratur, welche die reihenweise folgenden Acten in Jahresfasciceln enthält, nachweisen.

Ungeachtet dieser bureaukratischen Verwendung wird den Districtsphysikern als practischen Aerzten volle Wirksamkeit belassen, ja ihr dießfälliger Beruf wird stets als der ausgedehnteste sich bewähren, da sie gewöhnlich im weiten Umkreise ihre Wissenschaft allein üben.

Der gegenwärtige Stand der Districts- oder Bezirksphysicate besteht nur theilweise organisirt in der österreichischen Mon-

archie. Nur die Provinzen von Oesterreich, Steyermark, Tyrol, Illyrien und das österreichische Küstenland besitzen dieselben — in dem Maße, daß zu 2 bis 4 solcher Aemter in einem Kreise bestehen. Andere Provinzen haben geringere Zahlen derselben. In Böhmen und Italien, wo bei den Gemeinden und in Landstädten Privatärzte oder Communalärzte sich befinden, da wurden die Physicatsanstellungen nicht eingeführt. Die Besoldung derselben ist mit wenigen Ausnahmen 400 fl. Sie sind Staatsbeamte, genießen die zehnte Beamten = Categorie *) bei Reisen, 2 fl. Diäten und die Vorspannsgebühr für 2 Pferde.

In einem den Districtsphysicaten ähnlichen Dienstverhältnisse stehen die Stadtphysiker, die Stadtarmenärzte und die Polizeibezirksärzte in den Vorstädten Wiens, deren Anstellung einen Staatsdienst bildet. In den übrigen Städten sind sie im landständischen oder städtischen Solde, genießen hiebei nicht den Charakter des Staatsbeamten, wohl aber gleiche Rechte und Ansprüche im Kreise ihrer Dienstbehörde. Ihre Standesverpflichtungen sind auf das Stadt- und Bezirksamtegebiet ausgedehnt, wo sie alle Sanitätsverrichtungen gleich den Districtsphysikern entferten, Weisungen und Aufträge von dem Stadtmagistrate empfangen und an diese ihre Einlagen richten.

Die Kreisbehörden nehmen ihren Einfluß auf die Agenden dieser Physiker durch die erwähnten Behörden, welche ihnen in politischer Beziehung unterstehen. Sie ertheilen in kunstverständiger Sphäre auch unmittelbar ihre Aufträge an die erwähnten Aerzte.

Die Kreisphysiker sind Kreis-sanitätsbeamte, welche die gleiche Stellung mit den Kreiscommissären bei den Kreisbehörden einnehmen **) — und nur durch die specielle Zuthellung ihres

*) Die österreichischen Staatsbeamten sind in 12 Classen eingetheilt, unter welchen die 12te als die niedrigste gestellt ist.

**) Wie die Amtstellung dieser Aerzte bei den nun zu organisirenden Kreisregierungen eingerichtet wird, ist mit Bestimmtheit noch nicht anzugeben. Man wird wahrscheinlich diese Behörden in Sanitätsbeziehungen an Provinzial-Medicinal-Collegien, der Vereinfachung wegen — anweisen — hiebei aber, ohne Zweifel, den Sanitätszwecken nicht näher rücken. —

Faches und eine geringere Besoldung sich von diesen unterscheiden, was sich auf Kosten ihres ärztlichen Privatverdienstes und auf die in früherer Zeit nicht so weit ausgedehnte Amtsbeschäftigung gründet. —

Der Kreisphysiker ist bei dem Kreisamte gleich dem Kreiscommissär nur Concipient, und entfertigt als solcher die ihm zugetheilten Sanitätseinlagen, wonach die Erledigungs-Entwürfe nur durch die Approbation des Kreischefs, dem allein die Verantwortung über alle kreisämtlichen Verrichtungen obliegt, die ausführende Gewalt erlangen, dem gemäß das Recht dem Kreischef auch zusteht, nach seiner Ansicht diese Conceptione zu gestalten und in Wirksamkeit treten zu lassen.

Zu öffentlichen Commissionen im Kreise abgeordnet, ist seinen Weisungen nicht nur von Seite des Sanitätspersonals, sondern auch von Seite der Orts- und Bezirksamtsobrigkeiten in so fern Folge zu leisten, als dringliche Anlässe besondere Vorkehrungen heischen, worüber stets gleichzeitig die Anzeige an das Kreisamt zu erstatten ist. In nicht dringenden Fällen hat er entweder durch Aufnahme von Protocollen mit den Localbehörden, oder durch eigene Anträge seine Berichte an das Kreisamt zu leiten.

Seine übrige Amtswirksamkeit umfaßt die bei den Districtsphysicaten im Allgemeinen nun erwähnten Geschäfte, nur ist hier der Bereich der Amtshandlung bezüglich auf Ueberwachung und mittelbare Leitung aller Sanitätsangelegenheiten im ganzen Kreisgebiete ausgedehnt, somit die Wirkungssphäre um so bedeutender, als er nicht selten bei vorkommenden Zweifeln in ämtlichen Einwirkungen der Districtsphysiker Nachforschungen und Ueberprüfungen ihrer Verfahrensweise zu vollziehen hat.

Von den Gerichten erster Instanz wird der Kreisphysiker zu gerichtlichen Untersuchungen, wohl auch zu Superrevisionen der vom untergeordneten Sanitätspersonale ertheilten Gutachten, wo diese keine überzeugenden Folgerungen bieten, verwendet und ist denselben als Kunstverständiger untergeordnet.

Da er endlich schon bei seiner Beeidung die Förderung des Gesundheitswohles der Kreisbevölkerung als eine ihm obliegende

Pflicht zusagt, so ist alles, was hierauf einen schädlichen Einfluß nimmt, Object seiner Amtshandlung, vermög welcher er verbunden bleibt, sein ämtliches Einschreiten zur Bekanntgebung und Entkräftung solchen Einflusses zu leiten, welche Einwirkung sich auch auf alle im Kreise befindlichen Kranken- und Versorgungsanstalten, so wie auf alle übrigen Institute rücksichtlich der Sanitätszwecke ausdehnt, ob auch alle diese Anstalten eigenen Verwaltungen und Directionen unterstehen und der Kreisphysicus keine unmittelbare Wirksamkeit auf ihre Verwaltung nimmt, sondern nur durch das Kreisamt, oder durch die Landesstelle seine Anträge zur Amtshandlung bringt.

Dort, wo sich chirurgische oder Hebammen- Lehrinstitute in den Kreisorten außer dem Sitze der Landesstelle befinden, ist der Kreisphysicus gleichzeitig Director einer solchen Anstalt, und in dieser Richtung nur der Landesstelle untergeordnet.

Außer dem Kreisphysicus bestehen bei den Kreisämtern die mit der IIten Beamten- Classe theilhaftigen Kreischirurgen, deren ursprüngliche Bestimmung das Vorhandenseyn höherer operativer Hilfe in jedem Kreisgebiete bezweckte. Da aber die Operationszöglinge meist nur zu chirurgischen Lehrkanzeln verwendet wurden, so mußten diese Stellen selbst auch von den einfachen Chirurgen besetzt werden — und man wird in so manchem Kreise die Kreischirurgen mit der operativen Hilfe um so minder beschäftigt finden, als diese von der armen Classe der Bewohner in den Krankenhäusern gesucht wird, andere Parteien aber eine der Art Hilfe lieber bei Professoren und im Rufe stehenden Operateuren ansprechen. Es bleibt sonach in der Regel — da es immerhin an Ausnahmen nicht fehlt — die eigentliche Amtsbeschäftigung der Kreischirurgen in politischer Linie nur auf das Impfgeschäft und auf die Assistenz bei Militärassentirungen beschränkt, da sie keine Geschäfte oder Nachforschungen im Fache der medicinischen Polizei üben. Desto mehr werden sie aber von den Gerichten zu Leichen-Obductionen verwendet, wobei jedoch stets auch ein Medicinā-Doctor zugegen seyn muß.

In neuerer Zeit hatte man die Majestäts-Bewilligung her-

vorgerufen, daß bei den Kreisämtern und bei den Landesstellen junge Aerzte in den Sanitätsgeschäften practische Uebungen unter der unmittelbaren Aufsicht der Kreisphysiker und Landesprotomediker pflegen, dieselben somit als förmliche Amtspracticanten, jedoch außer dem Beamtenstatus bloß unter Ablegung der Verschwiegenheits-Angelobung dienen, wobei ihnen die Begünstigung zu Theil wird, die Jahre bei unmittelbar folgenden öffentlichen Anstellungen als wirkliche Dienstjahre anzurechnen, sobald diese Doctoren mindestens durch ein Jahr in einer der Art Amtspraxis nebst zweijähriger, jedoch nicht gleichzeitiger Dienstleistung als Secundärärzte in Krankenhäusern sich verwenden ließen.

Das Sanitätspersonale in den Krankenanstalten richtet sich nach dem Umfange und nach der Bevölkerung der Krankeninstitute.

In der rohen Vorzeit, wo man solche Anstalten in einem Hauptorte der Provinz zusammenhäufte, und in einem Gebäude alle Heilinstitute und auch die Krankheitsheerde vereinte, bloß um die Regie und Verwaltungskosten zu mindern, da hatte ein der Art Personale einen bedeutenden Körper gebildet, deren Bestand in einigen Hauptstädten, wie Wien, Prag, Pesth, Triest, Venedig und Mailand noch immer beträchtlich ist.

Die unmittelbare Leitung dieser Anstalten ist eigenen Krankenhaus-Directionen anvertraut, an deren Spitze als Director in neuerer Zeit stets ein Arzt die ärztlichen und administrativen Geschäfte, letztere vereint mit der Verwaltung, besorgt.

Diese aus dem Verwalter und Controllor — welche bestimmte Cautionen — gewöhnlich ihrem Jahresgehalt gleich, zu 600 bis 1000 fl. zu legen haben, bestehend — führt das öconomische, eigentlich das Gebarungsgeschäft unter eigener Verantwortung, wobei der Director, welcher keine Caution leistet, in so ferne theilhaft gemacht wird, als ihm die Einsicht und Controlle der Journale und Cassenbücher, so wie die Mitprüfung bei Cassenscontrirungen obliegt, und alle Acte außer den Geldempfangsquittungen und den an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu gelangenden Verrechnungs-Nachweisungen — von ihm, als Amtschef, mitgefertiget werden. Dem Verwaltungsges-

personale sind meist noch Amtschreiber, Kanzellisten und Kanzleipracticanten zugetheilt, insofern der Umfang der Geschäfte die Arbeitskräfte fordert.

Das Sanitätspersonale besteht aus den vorgesezten ärztlichen Primarien und Primarchirurgen, dann aus den jedem Primararzte zugewiesenen Secundarärzten, Secundarchirurgen, ärztlichen und chirurgischen Gehilfen und Practikanten, welche letztere untergeordnete Stellen, insgesammt für junge Aerzte, auf die Dauer von zwei oder höchstens vier Jahren bestimmt sind — und wobei in großen Krankenanstalten gewöhnlich nur die Hälfte mit Jahresremunerationen und freier Wohnung im Spitale theilhaft werden. Die Besoldungen dieses gesammten Personals hängen von der eigenthümlichen Einrichtung und Ausdehnung der Anstalten ab und unterliegen keiner allgemeinen Norm.

Da die Krankenanstalten in der Regel städtische Localinstitute sind, ob auch Kranke jedes Herkommens darin aufgenommen und gegen Entrichtung der bestimmten Verpfleggebüßr behandelt werden, so bilden diese Anstellungen eigentlich städtische Bedienstungen; weil aber mit den Localkrankenanstalten stets auch die Staatskrankeninstitute — nämlich Gebär-, Irren- und Findelanstalten zugleich vereint sind, so werden die Besoldungen von allen diesen Separatfonden mittelst entzifferten Tangenten diesen Beamten verabsfolgt und sie sind somit Staats- und Localbeamte.

Nur die oberwähnten größern Krankenanstalten haben eigene, keinen anderweitigen Bedienstungen unterliegende Primarien, und es ist ihre Besoldung von 600 bis 1600 fl. jährlich für diesen Dienst bemessen, wobei sie auch die Naturalwohnung gewöhnlich im Krankenhause genießen. Bei abgesondert stehenden Gebär-, Findel- und Irrenanstalten ist Direction und Primariat vereint.

In den Provinzial- Hauptstädten, oder wo auch außer denselben vereinte Krankenanstalten vorkommen, sind die Directoren und die Primarien gewöhnlich mit anderweitigen Bedienstungen theilhaft — und genießen in der Regel nur kargbe-

messene Remunerationen für die Krankenhausdienste, welche sie als Professoren an den gleichzeitig im Orte befindlichen chirurgischen Anstalten, oder als Stadtphysiker — wo diese nicht bestehen — verrichten, ja es gibt noch einige wenige Directoren, welche diese, eben so wichtige als verantwortliche Stelle, als einen sogenannten Ehrenposten ohne alle Emolumente begleiten.

Die verschiedenen Abtheilungen für die Primarien sind auch nach keiner allgemeinen gleichförmigen Norm, bezüglich auf ihre innere Verfassung und Einrichtung unterzogen, da auch dies hauptsächlich von den Räumlichkeiten abhängt, welche die Krankenanstalten besitzen, so daß in den meisten Krankenhäusern, wohl eigene Abtheilungen als Gebäranstalt und Irrenanstalt, dann abgesonderte Säle für gewöhnliche innere und äußere Krankheiten, ferner für besondere contagiöse Uebel, für Syphilitische und Kräßige bestehen, in weiterer Scheidung aber, nämlich für Ausschlagkrankheiten, für Brustkranke, für Typhöse, für Frauen- und Kinderkrankheiten, für Nervenübel u. s. w. eigene Localitäten nur in großen Krankenanstalten vorgefunden werden, demnach auch nur in solchen eine Mehrzahl von Primarien besteht, welche abgesonderte Abtheilungen versehen. Gewöhnlich ist aber nur ein Primararzt, ein Primarchirurg und etwa noch ein Primargeburtsarzt vorhanden, welche mit den Secundärärzten den gesammten spitalärztlichen Dienst verrichten, wie dieß bei der Darstellung dieser Anstalten näher besprochen werden soll.

Die medicinischen, chirurgischen und geburtshilflichen Lehranstalten unterstehen eigenen Directionen, welchen in öconomischer Hinsicht die Länderstellen unmittelbar vorgesetzt sind. In disciplinärer und wissenschaftlicher Rücksicht unterstehen sie dem Ministerium des Unterrichts, wohin sie jedoch nur im Wege der Landespräsidien ihre Berichte und Anträge leiten. Die Direction als Amt, bildet eigentlich der Director, dem die Professoren, Docenten, Adjuncten, Assistenten und das übrige Dienstpersonale in disciplinärer Beziehung untergeordnet ist. Alle Amtshandlungen der Direction werden aber nur protocollmäßig in

Gemeinschaft mit den Professoren und andern hiezu eigends bestimmten Gliedern aus dem Lehrfache entfertiget.

Die meisten dieser Lehranstalten befinden sich vereint oder theilweise nur bestehend in Orten, wo die Länderstellen ihren Sitz haben und der Gubernialrath und Protomedicus denselben gleichzeitig als Director vorsteht, wie in Prag, Triest, Graz, Lemberg, Innsbruck, Linz, Raibach, Zara und Klausenburg. Nur in Wien und Pesth sind sie ungeachtet der dort befindlichen Regierungen abgesonderten Directionen anvertraut, so wie bei jenen Universitäten, welche außer dem Regierungssitze — wie in Padua und Pavia sich befinden. In Wien versieht das eigentliche Directionsamtsgeschäft ein Vicedirector, weil der Director zugleich Referent des medicinischen Lehrfaches bei der Studienhofcommission war, — welche alle Studienangelegenheiten in der Monarchie leitete, wiewohl auch dieselbe, wie die übrigen Hofstellen, unter dem vorgesezten Staatsrathe gestanden. Gemäß der nun bestehenden Einrichtung wird das gesammte Lehrfach vom Ministerium des Unterrichts geleitet. In den Universitäten wird übrigens das Directionspersonale noch durch den Facultäts-Decan und Notär gebildet.

Wo eine Lehranstalt sich im Sitze des Kreisamtes befindet, da ist Director derselben der Kreisphysicus, wie dieß bei den chirurgischen Lehranstalten in Salzburg und Olmütz, sowie bei den geburtshilflichen in Klagenfurt und alle Laste bei Trient der Fall ist.

Den Hebammenlehranstalten, welche für sich in Orten von Regierungssitzen bestehen, wie in Venedig, Mailand, Triest, Brünn, Zara und Linz, sind die Protomediker als Directoren vorgefetzt. In Mailand besteht überdieß ein abgesondertes Thierheilinstitut, welchem ein eigener besoldeter Director vorsteht.

Die Directoren der erwähnten Lehrinstitute, ob sie noch andere Staatsstellen begleiten, oder ob sie nur als solche das Amt leiten, genießen außer den Prüfungstaxen keine besondern Emolumente, doch sind diese bei den eigentlichen Universitäten so ergiebig, daß sie ein beträchtliches jährliches Einkommen bilden,

weil für alle strengen Prüfungen und für die Eidesablegung dem Director, welcher stets bei den Prüfungen vorsieht, die Taxe zufließt, den Professoren aber diese Taxe nur für die Prüfung ihres Faches entrichtet wird. Bei den chirurgischen und geburtshilflichen Anstalten beschränken sie sich auf eine sehr geringfügige Einnahme, da nur wenige Schüler und Schülerinnen an denselben ausgebildet werden, von welchen für jeden Prüfer die Taxe mit einem Dukaten berichtet wird, aber auch diese Taxe besonders bei Hebammen armuthshalber nachgesehen werden muß.

Die Straf-Zwangsarbeits- und Inquisition-Anstalten haben ihr eigenes Sanitätspersonale, welches gewöhnlich nur als Nebenanstellung einem im Orte befindlichen Arzte und einem Wundarzte gegen Jahresremuneration verliehen wird, wobei diese Hausärzte, wenn auch ihre Anstellungen nicht definitiv sind, dennoch in Eid und Pflicht genommen werden. Ihren Dienst bezeichnen eigene Instructionen. Ihre Obliegenheit beruht in der geregelten Behandlung der bei den Instituten vorkommenden Kranken, für welche gewöhnlich zwei Zimmer als Krankenlocalitäten verwendet werden, und in Ertheilung von Gutachten über Gesundheitsverhältnisse der Häftlinge nach den dießfalls gestellten Anforderungen der Anstalten-Verwaltungen und Directionen. Nur in wenigen Hauptstädten, wo der Ort ausgedehnte oder vom Stadtgebiete etwas entfernt liegende Institute bestehen, genießen diese Aerzte definitive und ausschließliche Anstellungen in denselben, wonach ihre Besoldungen auch höher bemessen sind.

Bei allen übrigen öffentlichen Erziehungs-, Versorgungs- und Arbeitsanstalten sind auch Aerzte und Wundärzte zur Krankenhilfe, jedoch nur mit eigenen Bestellungen angestellt, bei welchen gewöhnlich, wie im Privatvertrage, nur die Bedingungen der ärztlichen Leistungen bestehen.

Nur wenige größere Versorgungs-Anstalten sind mit eigenen Aerzten und Wundärzten zur Sicherstellung des Sanitätswesens in denselben förmlich als Gemeindebeamte angestellt, da diese Anstalten nur als Communalinstitute bestehen. In der Regel

ist die ärztliche und chirurgische Leistung in diesen, den Gemeindeärzten und Wundärzten gegen eine beschränkte Jahresremuneration anvertraut, oder auch ohne besondern Entgelt mit den stadtärztlichen und stadtwundärztlichen Bedienstungen vereint.

Die Sanitätsmagistrate sind in größern See-Häfen als selbstständige Staatsämter eingerichtet, deren Amtshandlung in der Beforgung der Seesanitätsgeschäfte beruht. An ihrer Spitze ist ein Präses, welcher gewöhnlich dem juridischen Stande angehört und die 7te Beamtenklasse einnimmt, obschon einzelne Beispiele, solche Stellen durch einen höhern ärztlichen Beamten verwaltet, nachweisen. Der Körper besteht aus vier bis sechs Magistratsadjuncten und Assessoren, worunter ein Arzt als erster Adjunct, theilt mit der 8ten Beamtenklasse, dann zu zwei besoldeten Adjuncten, die Assessoren aber als Ehrenmitglieder meist aus dem Handelsstande sich befinden, und den Berathungen beiwohnen. Ein Cancelliere und Sanitätsdeputirter, sowie der Cassier und mehrere Sanitätsguardiane bilden das übrige Personale. —

Die Prüfung der Sanitäts- und Schiffspässe, die Regelung der Contumaz, die Aufsicht und Vollziehung über die Reinigung der Schiffe, Waren und Reisenden, die Ertheilung der Pratica, endlich die Leitung und Versorgung des damit vereinten Lazarethes, bei welchen ein eigener Arzt angestellt ist, sind die Amtsattribute dieser Behörden.

Die bestehenden drei Sanitätsmagistrate, nämlich zu Triest, Benedig und Zara, haben jedoch verschiedene Amtsvollmachten, da nur Triest, als Seesanitätsmagistrat erster Classe, die desfalls ausgedehntesten Vollmachten besitzt, und die zwei andern ihm in den wichtigern Ergebnissen unterstehen, auch in diesen die strengste Quarantäne nicht abgehalten wird, sondern der Art mit Fede sospetta vorkommende Schiffe zur Quarantäne sich stets nach Triest stellen müssen.

Einfache und Contumaz-Lazarethanstalten, deren mehrere an der österreichischen Küste und im Gränzgebiete gegen die ottomanischen Staaten mit eigenen Ärzten versehen sich befinden,

haben nur untergeordnete Einlaß- und Reinigungsrechte für Zeiten, wo kein Pestverdacht besteht, und hängen von den betreffenden Kreis- oder Länderstellen, oder von den Generalcommanden im Militärbereiche ab. Bei allen diesen Stellen ist die Amtshandlung in der Art in bestimmte Gränzen gezogen, daß für jedes ungewöhnliche, durch bestehende Vorschriften nicht geregelte Verfahren bei besondern Anlässen, Anfragen an die unmittelbare, vorgesezte Kreis- und Landesstelle, oder im Militär-Gränzgebiete durch das Regimentscommando an das Generalcommando zur Entscheidung zu kommen haben. Die oberste Leitung dieser Angelegenheiten führt in Bezug auf das Militärgebiet das Kriegsministerium, im Civile und hinsichtlich der Seesantität das Ministerium des Innern.

Außer diesen Anstalten sind noch die einfachen Einlauffstationen und Kastele, wo gewöhnlich nur der gegenseitige Verkehr unter strenger Sanitätsaufsicht geübt, oder auch der Zutritt von Caravanen unter Sanitätsaufsicht Statt findet.

Der Art Anstalten sind entlang der ganzen Gränze von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Syrmien, Siebenbürgen und der Bucovina gegen die Staaten der Pforte und die Fürstenthümer Wallachei und Moldau vorhanden, wo der gegenseitige Verkehr an einem bestimmten Tage der Woche ohne Communication, unter eigenen Vorsichten, bewirkt wird. Bei diesen werden die Geschäfte von eigenen Sanitätsdeputirten, im Militärbereiche unter dem Commando eines Majors oder Hauptmanns vollzogen. Hierbei fungirt ein ärztliches Individuum, welches als Bezirksarzt, Bezirkschirurg oder als Militäroberarzt zu diesem Geschäfte besonders beordert wird.

Außer diesen Sanitätsdeputirten sind auch in den Seehäfen, je nach dem Umfange und der Ausdehnung der in diesen vorkommenden Communication, förmliche Aemter als Sanitätsdeputationen erster, zweiter und dritter Classe eingerichtet.

Diese Einrichtung ist nach der Ausdehnung des Wirkungskreises bestimmt, so daß sich deren Amtshandlungen in der Regel nur auf die Aufsicht der Küstenfahrer beschränkt und jedes un-

gewöhnliche Vorkommen von entlegenen Schiffsfahrten, Verdacht vor Berührung der Küstenschiffer mit vorübersegelnden, aus fernem Ortschaften kommenden Schiffen, besondere Krankheitsergebnisse und dergleichen, den höhern Behörden zur Entscheidung der fernern Behandlung berichtet werden müssen. Die Sanitäts-Deputationen der zweiten und dritten Classe unterstehen jener der ersten, welche nur in mehr besuchten Seehäfen bestehen, gewöhnlich dort, wo Kreisstellen sich befinden und der Kreisphysicus als erster Sanitätsdeputirte gleichzeitig fungirt, und der Kreishauptmann als Chef vorsieht, welchen Deputationen das Recht zusteht, von eigens bezeichneten, fremden Seehäfen die Einfuhr zu erlauben, worunter aber die von den stets als verdächtig erklärten außereuropäischen und jene aus dem Oriente kommenden Schiffe nie gehören.

Der Chef der Provinzialsanität ist der Landesprotomedicus welcher als wirklicher Regierungs- oder Gubernialrath ein Glied der Landesbehörde bildet, wo er als Sanitäts-Referent alle in dieses Fach einschlagenden Angelegenheiten der nach den bestehenden Vorschriften bezeichneten Amtshandlung unterzieht.

In thierärztlicher Beziehung ist der Landesstelle ein eigener Landesstierarzt beigegeben, welcher alle in dieses Fach einschlagenden Sanitätsverhältnisse in der Art leitet, daß sein Gutachten bei den der Landesstelle dießfalls vorgelegten Anzeigen und Berichten zum Grunde der geforderten Erledigung zu dienen hat. Seine vorzügliche Amtshandlung beruht jedoch in der Dienstleistung bei Erkrankung der Hausthiere, zu welchem Zwecke er in etwas wichtigern Ergebnissen dieser Art von den untergeordneten politischen Behörden aufgefordert, oder von der Landesstelle zur Erforschung des Vorfalles abgeordnet wird, wonach die weitem Verfügungen seiner Angabe gemäß eingeleitet werden. Er genießt die Besoldung von 600 fl. nebst den nach der neunten Beamtenklasse ihm zukommenden Reiseentschädigungen.

Die sämmtlichen Sanitätsstellen, wie sie bezeichnet worden sind, nicht gerechnet jene im Militäretat, wo alle öffentliche Administration unter den Regimentscommanden steht, umfassen Dienst-

leistungen, welche politischer Natur von den Kreisämtern und den Länderstellen durch deren kunstverständige Organe geleitet werden, diese jedoch hierin nie selbstständig, sondern erstere nur durch den Kreishauptmann als Kreisamtsvorstand, und letztere nur durch die Gremialberathung, handeln.

Um jedoch über den Stand dieser Sanitätsindividuen und ihre eigentlichen Leistungen ein bestimmteres Urtheil fällen zu können, ist es erforderlich, ihren Wirkungskreis practisch und kritisch darzustellen.

Wollte man das unübersehbare Feld, auf welchem ewig Krankheiten und Tod den Menschen droht und sie auch erreicht, einer Forschung unterziehen, um nach den ursächlichen Einflüssen auch die Gegenwirkung zu bemessen, so müßten alle Lebensverhältnisse in ihrem physischen Zustande erörtert werden, damit überall die schädlichen und gefahrbringenden Potenzen vor Allem erkannt und die gehörigen Maßnahmen zu ihrer Entkräftung angegeben werden. Die vorzüglichsten Objecte der Staatssanitätspflege werden in den zunächst an die Reihe kommenden Verhandlungen besprochen; hieher gehört nur die Darstellung der Art und Weise des ämtlichen Verfahrens, wie sich dasselbe in den verschiedenen Stellungen des Sanitätsdienstes offenbart.

Die Land- und Bezirkschirurgen bilden bis nun die ausgedehnteste Grundlage des öffentlichen Sanitätsdienstes, weil der bei weitem größte Theil des Volkes in seinen Gesundheitsrück-sichten ihrer Sorge vorzugsweise anvertraut ist.

Die Land- und Bezirkswundärzte üben ihre medicinische, chirurgische, geburtshilfliche und pharmaceutische Hilfsleistung unter der Bevölkerung mehrerer Tausende von Bewohnern gewöhnlich ausschließend aus. Besonders die zahlreichen Armen des Bezirks sind denselben zugewiesen. Es findet nur dort eine Controlle Statt, wo in sporadischen Fällen für öffentliche Behandlungen Rechnung gelegt und nach der erwähnten Vorschrift die skizzirten Berichte den Districtsphysicaten vorgelegt und von diesen mit Bemerkungen oder unter Billigung des Verfögten erlediget werden. Eine, wie leicht begreiflich, nur spärliche Controlle, welche

mehr die öconomischen als die wissenschaftlichen Beziehungen fördert.

Wo nun der Wundarzt oder auch der Gemeindecarzt, dem dieselbe Krankenbehandlung obliegt, das Entstehen einer wie immer gearteten Volkskrankheit wahrnehmen, sind sie verpflichtet, die Anzeige der unmittelbar vorgesetzten politischen Stelle mit Nachweisung der Krankheitserscheinungen, der individuellen Verhältnisse und der Entstehungsursache, sowie der zu gewärtigenden Folgen zu erstatten.

Oft gelangt aber der Wundarzt erst dann zur Kenntniß des Daseyns eines solchen Uebels, wenn dasselbe schon einige Verbreitung erlangte, wo er gewöhnlich bei der Todtenbeschau oder erst durch den Gemeindegeistlichen darauf aufmerksam gemacht wird, weil seine ärztliche Hilfsleistung, selbst von der in der Regel ihm nur theilweise Vertrauen schenkenden Bevölkerung spärlich nachgesucht wird, und er auch nicht im Besitze der materiellen Zeit sich befindet, überall bei dem ausgedehnt wohnenden Volke sie bringen zu können. Die Bezirksobrigkeit leitet den ärztlichen Bericht an das Kreisamt, in dringenden Fällen macht sie auch an das Districtsphysicat eine Anzeige hievon, erläßt aber bis zur Einlangung der weiteren Weisungen dem Bezirkschirurgen oder dem Gemeindecarzte den Auftrag zur fernern Behandlung der Kranken.

Die nun von Seite des Districts- oder Kreisphysicus vollzogene persönliche Nachforschung des Uebels und der eingeleiteten Maßnahmen, regelt das weitere Verfahren mit der Anzeige und Sanitätsrapport-Erstattung nach der oben bezeichneten Vorschrift an das Kreisamt, welches etwa weiter erforderliche Anordnungen trifft, und gleichzeitig der Landesstelle den Gesamtact vorlegt.

Der Districts- oder Kreisphysicus pflegt sonach seine Nachsichtsbefuche in dringenden Fällen von 8 zu 8 Tagen, in minder gefährlichen nur von 14 zu 14 Tagen, prüft die Handlungsweise von Seite des Wundarztes und die Resultate derselben, gibt das weitere Verfahren an, und es folgt stets solchen Nach-

sichtsbesuchen die periodische Vorlage der Sanitätsberichte in angegebener Weise.

Der dießfällige Wirkungskreis des Districts- oder Kreisphysicus ist in den gewöhnlichen Fällen von Volkskrankheiten in den bestehenden Vorschriften so bezeichnet, daß denselben eigentlich nur die Aufsicht über die Behandlung der Kranken und die consultative Macht in der Regelung derselben zusteht, obschon bei evidenten Mißgriffen von Seite des behandelnden Arztes er auch imperativ diese durchführen kann, insofern er dieselbe in seiner Anzeige an die vorgesezten Behörden zu vertreten in der Lage ist. Hierbei hat er vorzugsweise auf die Pharmacopoea pauperum Rücksicht zu nehmen, ohne hierin jedoch absolut gebunden zu seyn, da besondere, stets zu bezeichnende Fälle ihm auch den Gebrauch des kostspieligsten Arzneimittels gestatten.

Diese erwähnten zwei Amtsverpflichtungen des Gemeindefsanitätspersonales und die gerichtsarztlichen Leistungen, sowie das Impfgeschäft und die Leichenbeschau füllen so ziemlich die ganze Sphäre seiner öffentlichen Wirksamkeit aus, denn das gesammte übrige Fach der öffentlichen Hygiene, sowie der medicinischen Polizei legt ihm nur dann eine besondere Verpflichtung auf, wenn er zu irgend einer dießfälligen Amtshandlung eigens angewiesen wird. Was könnte der Wundarzt in diesem Bereiche auch leisten, da er nicht die geringste Anweisung hievon während seiner Studien empfing. Auch in thierärztlicher Hinsicht ist ihm nur eine höchst beschränkte Theorie über die gewöhnlichen Erkrankungen der nützlichen Hausthiere in den Collegien beigebracht worden. Es wäre unbillig, eine wesentliche Hilfsleistung dieser Art von ihm zu fordern.

Es ist unschwer abzusehen, wie eine solche, eigentlich meist wundärztlichen Händen anvertraute Hilfe nach ihrer Wesenheit und nach der wichtigen Anforderung an dieselbe, spärlich nur geleistet werden kann. Seine gewöhnlich einfache und einseitige Bildung in den wissenschaftlichen Verzweigungen liefert von selbst die Belege seiner Einwirkung, und doch ist er eigentlich der Heilarzt, und die über ihn gestellten Controllen sind nur precär und

nur für die Zeit der Anwesenheit seines vorgesetzten Physiker vom Belange. Die Ueberwachung aber, gemäß den Berichterstattungen, ist noch schwankender für die Wissenschaftssphäre, da theoretische Darstellungen und Erklärungen öfter der Wirklichkeit entgegenstehen.

Bei der gestellten Nothwendigkeit, die wundärztliche Hilfe, wegen Mangel an ärztlicher, verwenden zu müssen, ist es andererseits nicht zu verkennen, daß eben durch diese Ueberwachung und Leitung der Geschäfte von Seite der Physiker das Mögliche geschehe, um doch im Allgemeinen eine Garantie ihres Verfahrens zu erlangen, um den empfindlicheren Anstößen in öconomischer und wissenschaftlicher Richtung zu entgehen.

Im gerichtsarztlichen Gebiete sind die wundärztlichen Leistungen durch die strenge Handhabung der Vorschrift, bei Leichenobductionen einen Physiker zuzuziehen, wohl in dieser Hinsicht garantirt, doch bleibt ihrer öffentlichen Einwirkung noch immer ein so ausgedehntes Feld in diesem wichtigen, wissenschaftlichen Zweige über, daß ihnen vielfach die Aneignungskräfte übersteigende schwierige Gutachten, besonders im physischen Bereiche, anvertraut werden, welche zur Grundlage eines richterlichen Spruches dienen. Hieher gehören alle zur Kenntniß gebrachten willkürlichen oder scheinbar zufälligen Gefährdungen des individuellen Gesundheitswohles, wozu nicht bloß Verwundungen, sondern alle übrigen, durch irgend eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung bewirkte Einflüsse auf das Gesundheitswohl des Nächsten gerechnet werden.

Da die Bezirks-Obrigkeiten nicht nur politische, sondern auch in der Regel Gerichtsbehörden erster Instanz gleichzeitig bilden, so wird immer das Resultat der ersten Untersuchung durch diese, entweder zur schweren Polizei-Uebertretung oder zur Criminalität nach dem Strafgesetzbuche 1. und 2. Theiles charakterisirt.

Nach dem ersten Theile, nämlich nach der criminellen Natur des Thatbestandes oder der Beinzichtigung zu derselben, wird die fernere Amtshandlung dem Criminalgerichte erster In-

stanz, den Landrechten übertragen, welche sonach die fernere Untersuchung und gesetzliche Behandlung des Vorfalles leiten.

Nach dem zweiten Theile aber, nämlich bei dem Bestande einer schweren Polizei = Uebertretung, bleibt die Bezirks = Obrigkeit erster Instanz, vollzieht die vollständige Untersuchung und fällt das Urtheil, nach welchem der Recurs in gesetzlich bestimmter Zeit offen steht, wo dann die Landesstelle als zweite Instanz, den Fall im Wege des Kreisamtes, welches bei schweren Polizei = Uebertretungen nur eine Meinungsäußerung abgibt, erhält und sein Urtheil spricht, ohne die von der Bezirksobrigkeit verhängte Strafe verschärfen zu können. In Criminalfällen ist das Criminalobergericht als Appellationsgericht die zweite Instanz.

Es ist wahr, auch dießfalls unterliegt der erste Kunstbefund oft der höhern Censur, doch nur im Recurswege, wo es dann gewöhnlich nicht mehr an der Zeit ist, den Thatbestand, bezüglich auf den richterlichen Ausspruch, begründet darzustellen und ein räsonnirendes Urtheil zu fällen.

Erforschungen und Wahrnehmungen krankheitschaffender Einflüsse, Aufklärungen über die verschiedenartigsten physischen und socialen Verhältnisse, wodurch Krankheit und krankhafte Dispositionen fortwährend erzeugt werden, Angabe der Hemmungsmittel gegen solche ausgebreitete schädliche Einwirkungen in ihrem Werden, oder auch schon in ihrem Daseyn, diese wohlthätigen Einflüsse auf das physische Gemeinwohl der Bevölkerungen sind medicinisch-politische Anforderungen, welche vergeblich an den dießfalls nicht gebildeten Wundarzt gestellt werden.

Die Amtshandlungen der exponirten oder commissionirenden Physiker beruhen in den gewöhnlichen Fällen von Behandlungen der Volkskrankheiten, wie gesagt, in der Aufsicht und Leitung derselben und in den Nachweisungen ihrer dießfälligen Einwirkung.

Es ergeben sich jedoch Krankheiten oder gesundheitsgefährdende Verhältnisse, wo ein unmittelbar entscheidendes, somit energisches und selbstständiges Handeln des Physikers unerläßlich wird. Bei Lebensgefahren durch besondere physische Ereignisse

und menschliche Handlungen, dann bei Contagien, sowie bei außergewöhnlichen Ausbreitungen der übrigen Volkskrankheiten, — da sind ohne Aufschub oft eingreifende und strenge Vorkehrungen um so unerlässlicher, als die weitere Verbreitung des Uebels nur von diesen ersten Maßnahmen abhängt.

Bei Anhäufungen von schweren, die Contagion etwa leicht verbreitenden Krankheiten, und bei dem Mangel an aller diätetischen Pflege im Nothstande, da gebietet schon die Menschlichkeit, dringende Sorge zu nehmen, wonach der Physiker unter Mitwirkung der Geistlichkeit und Ortsobrigkeit jedes mögliche Opfer durch Wohlthat und Gemeindegewalt im Augenblicke herbeizuschaffen trachten muß, da die Armeninstitute gewöhnlich nur Weniges, oft auch gar nichts bieten, oder wo im Falle des Mangels an solcher Localhilfe der Arzt selbst auf Staatskosten, gleich Arzneien, die nothwendigsten Nahrungsstoffe verschreibt, und für die Ueberführung solcher Kranken in eine geeignete Localität Sorge trägt; andererseits wird eine der Art Hilfsleistung auch in strenger hygieinisch-politischer, ja selbst staats-öconomischer Beziehung geboten, da Vernachlässigungen der Art den Krankheitsherd bilden, aus welchem weitverbreitet Leiden und Tod ihr Entstehen und Vordringen erlangen, und jede weitere Ausbreitung des Uebels die Heilkosten stets nur vervielfacht und die physische Staatskraft empfindlich beeinträchtigt.

Die menschenfreundlichen Regierungen können durch solches Verfahren nur doppelten Gewinn ziehen, und Oesterreich hat hierin schon Großartiges geleistet. Ich selbst war in der Art außerordentlichen Lagen, wo für diätetische Hilfsleistungen ein beträchtlicher Staatsaufwand verursacht werden mußte.

Noch wichtiger für das Gemeinwohl und heiklicher in der Dienstleistung des Physicus sind aber jene Maßnahmen, wodurch augenblicklich strenge Absonderungen und Absperrungen eingeleitet werden müssen, und wo der Physiker durch eine mangelhafte Amtshandlung der schwersten Verantwortung unterliegen kann.

Solche Fälle sind in der Regel freilich nur in den, gegen das ottomanische Gebiet exponirten Gränzprovinzen zu erfahren,

wo besonders bei ungünstigen Nachrichten, welche durch die in den Gränzländern eigens bestellten, meist der dortigen Geistlichkeit angehörenden Correspondenten aus dem osmanischen Reiche an das dalmatinische Gubernium und an die nahen General-Commanden eingesendet werden, der strengere Sanitätscordon mit Ueberwachung aller zugängigen Communicationspunkte gezogen werden muß, und wo bei etwa vorkommenden verdächtigen Erkrankungen im eigenen Gränzgebiete sogleich auch ein Partialcordon mit Contumazirung der verdächtigen Wohnung oder auch Ortschaft eingeleitet wird, um mittelst Aufhebung aller Communication eines solchen Ortes, die vermeintlichen Contagien an ihren ersten Entstehungsort zu bannen, oder nach der Entwicklung der wahren Natur einer etwa bloß verdächtigen Krankheit erst diese Absperrung zu beheben, was auch dann bei Häfen und Inseln, wo sich zugängige Stellen für Schiffe befinden, geschieht, wenn eine Communication der Landbewohner mit einem aus dem Oriente kommenden und aus mancherlei Ursachen das Land berührenden Schiffe Statt findet.

In allen erwähnten Fällen nun muß der zur Untersuchung eines verdächtigen Krankheitsvorfalles abgeordnete Physiker, mit voller Bestimmtheit von den politischen Behörden und den bei diesen Amtshandlungen einwirkenden Sanitätsdeputationen, die Ausführung der strengen Maßregeln unbedingt fordern. *)

*) Ich selbst befand mich während meiner Dienstleistung als Kreisphysiker in Dalmatien unter Anderem einmal in der Lage, eine Anordnung des Districtsphysicus, welcher sich sammt der Localität, wo er einen von ihm untersuchten typhösen Kranken für pestverdächtig erklärte und in strenge Contumaz setzte, ämtlich zu bestätigen, nachdem ich an Ort und Stelle mittelst gebotener Vorsichten den Fall untersuchte, und ihn als schwer verdächtig zu halten verpflichtet war, da der Verlauf des Uebels bei dem Erkrankten und kurz darauf auch Verstorbenen, Erscheinungen nachwies, welche diesen Verdacht in anamnestischer und pathologischer Hinsicht begründeten, ob schon der Fall selbst in dem Hause des Kranken keine weiteren Folgen äußerte.

Es ist ganz richtig, daß der Art Vorkehrungen öfter gegen einen imaginären Feind nur ankämpfen, doch besonders die letzten Pestfälle in Dalmatien im Jahre 1819 können auf das deutlichste nachweisen, welchen Werth der Art Institutionen, wenn sie mit geforderter Strenge geübt werden, herbeiführen. Im Kreise von Spalato, an der Gränze von Bosnien, befiel die eingeschleppte Pest ein Individuum, welches den dritten Tag der Krankheit mit allen Erscheinungen des Uebels erlag. Es war nach dem Todesfalle erkannt; schon binnen dieser Zeit verbreitete es sich in den zu-

Doch nicht bloß bei der Art Fällen hat der zur Untersuchung abgeordnete Physiker mit voller Thatkraft und Umsicht zu verfahren; auch in den übrigen Provinzen kommen häufig genug Erkrankungen vor, wo von der ersten Einwirkung gegen ihre Verbreitung das künftige Heil abhängt. Die Blattern, der Scharlach, der contagiöse Typhus, die Hydrophobie, sind der Art acute, die contagiöse und miasmatische Fortpflanzung bedingende Krankheiten, deren Ausbreitung nach den ersten Fällen oft verhindert werden kann, wonach so vielfache, mit Opfern verbundene Folgen gemieden werden, wenn Behörden und Aerzte mit der erforderlichen Energie stets im Beginne solcher Erkrankungen die umfassenden Mittel in vollständige Anwendung setzen.

Man mache einen Vergleich in der Verbreitung dieser Krankheiten zwischen Ländern, wo überhaupt die strenge Uebung der Sanitätsvorschriften, und besonders die Absonderung bei den Contagien und die Reinigung der verdächtigen Wohnungen an der Tagesordnung ist, wie dieß in Dalmatien und in dem Militärgränzgebiete der Fall ist, mit jenen Provinzen und Ländern, wo man die Unausführlichkeit dieser Vorkehrungen a priori annimmt und sie auch nie anwendet, und man wird über die Vergleichsziffer nicht wenig erstaunen. *)

nächst liegenden Bauernhöfen, von welchen 13 als verdächtig erklärt, in strengste Contumaz gesetzt wurden, so zwar, daß nach gehöriger Versorgung der 5 Erkrankten und Verwahrung aller Thiere, die Bauernhöfe sammt dem ganzen Inhalte den Flammen preis gegeben wurden. Das Uebel ward aber gebannt und keine weitere Verbreitung hatte Statt gefunden, welche wohlthätige Folge in früherer Zeit nie erzielt werden konnte, wo minder energische Mittel der Ausbreitung der Contagien lange keine Schranken setzen konnten, wie dieß auch die im Jahre 1814 sich ergebene Pest in Macarica und Umgebung, trotz aller dort getroffenen Vorkehrungen, bestätiget, wo mehrere Tausende von Bewohnern als Opfer fielen.

Doch der Art Vorkehrungen dürften nun, wo das ottomanische Reich selbst alle Sanitätsmaßnahmen durchführt, nicht mehr gefordert werden.

*) Ich hatte in meiner Dienstleistung in Dalmatien und im croatischen Küstenlande durch einen Zeitraum von 10 Jahren wohl oft Fälle der Art in der Amtshandlung, wo ihre Verbreitung aber immer nur auf beschränkte Zahlen von Erkrankungsfällen sich ausdehnte, jedoch im Gegentheile in den andern zwei Provinzen, wohin mich spätere Anstellungen riefen, diese Krankheiten, wo sie entstanden, in der Regel auch ihre weitere Ausbreitung eingingen, weil weder die Bevölkerung, noch das Sanitätspersonale an die strengen Gesetze, wie sie in den Gränzprovinzen geübt werden, gebunden sind.

Das Impfgeschäft unterliegt der Controlle nur insoferne, als des Impfarztes Gegenwart und Vollzug des Geschäftes durch den Bezirksbeamten und den Seelsorger außer Zweifel gesetzt werden, welche auch die bezüglichen tabellarischen Nachweisungen mit unterfertigen. Wie aber diese Operation vollzogen wird, und ob der wahre Erfolg garantirt bleibt, diese wesentlichen Anforderungen sind nur dem Impfarzte, seiner Einsicht und seiner Redlichkeit überlassen.

Die Leichenbeschau kann, wenn der Bezirks-Wundarzt auch mit den hiebei erforderlichen Kenntnissen ausgerüstet, nur schwankend ausgeführt werden. Die weiten Entfernungen von der Wohnung des Wundarztes und die Laugigkeit der Parteien in der Anzeige des Todesfalles, machen, daß auf dem Lande nicht selten erst am zweiten Tage, und da auch nur oft Mesner diese Beschau vollziehen, wonach diesem Bedarfe gar nicht, oder nur höchst ungenügend entsprochen wird.

Die medicinisch-polizeiliche und medicinisch-politische Einwirkung äußert aber vorzugsweise darin ihre Leistung, daß sie alle die Gesundheit gefährdenden Einflüsse zur Erkenntniß bringt, und möglicher Weise ihre Entkräftung, sowie Sicherstellung des physischen Gemeinwohles herbeiführt.

Dieses Feld der öffentlichen Sanitätspflege ist es vorzugsweise, welches eine gesunde medicinische Polizei zu bebauen hat. Die bisherigen Versäumnisse in diesem Fache sind aber in den meisten Staaten durch den Mangel an gehöriger ärztlicher Ausbildung, ferner durch Entziehung entsprechender Hilfsmittel zur Erreichung solcher Zwecke, endlich durch Mißverständnisse in der

In diesen wird der Physiker die Bezirksobrigkeit und den Gemeindevorstand anweisen, die Communication mit dem contagiösen Kranken nach Möglichkeit zu hindern und die Reinigung zu fördern. Höchstens bei offenbaren Wuthfällen wird mit Ernst allseitig eingewirkt, daß eine Mittheilung verhütet werde. Sonst hält man diese Weisungen für fromme Wünsche. Bei Contagien unter Thieren, da ist der materielle Vortheil zur schleunigen und raschen Amtshandlung, Absonderung der Erkrankten, strenge Dislocirung auch der Verdächtigen, Tödtung offenbar Angestreckter, ob auch der Eigenthümer sich dagegen erklärte; das Alles geschieht in der Regel im kürzesten Zeitraume unter Anwendung aller Strenge, und selten denkt Jemand daran, sich hierüber bei den Behörden zu beklagen.

Förderung der Sanitätsabsichten von Seite der Behörden, ob Mangel der Erkenntniß in diesem Fache hervorgegangen.

In einigen Staaten hat man die Objecte der Staatsarzneykunde meistens nur in der gerichtsarztlichen Amtswirkung gesucht, und dem angestellten Arzte keine, oder nur eine indirecte Einwirkung auf alle übrigen Einflüsse zugestanden.

Wenn schon hierin Oesterreich eine günstige Ausnahme bildet, so ist doch immer noch auch daselbst Vieles zu bewirken übrig, wenn man der Förderung des physischen Gemeinwohles jene Aufmerksamkeit zuwenden will, welche die Staatszwecke und die Humanität gebieterisch heischen. Wenn eine Bevölkerung vom nahen Sumpfe in ihrem Gesundheitsstande leidet, wenn diesen häufige Ueberschwemmungen und dadurch verursachte Dünste gefährden, wenn die Trinkwässer einen bleibenden, krankheitszeugenden Einfluß äußern, wenn die Begräbnißplätze, die Schulen, die Arreste, die öffentlichen Institute überhaupt, dann die Ernährungsverhältnisse, endlich die übrigen, durch Natur und Kunst bedingten, Gefahr drohenden Einwirkungen auf den Menschen rechtzeitig vermieden werden sollen, so ist es Sache des Arztes, dieselben zu erforschen, ihre Natur darzustellen, und die Mittel zu ihrer Behebung zu beantragen. Diese Objecte insgesammt füllen die Amtshandlung des öffentlichen Sanitätspersonales in der Richtung der politischen Sanitätspflege aus, und zeigen zugleich, welche ausgedehnten und folgereichen Einwirkungen sein Stand einschließt.

Wenn statistische Erfahrungsbelege das Verhältniß der Zahlen bezüglich auf solche schadhafte Einflüsse nachzuweisen hätten, wie würde man erstaunen über die gigantischen Ziffern, welche die Grabsteine decken und bei Lebenden die unglücklichsten Diathesen verhüllen!

Es ist wahr, daß die ausgedehntesten schadhaften Einflüsse auf den allgemeinen Gesundheitsstand großer Mittel zur Behebung bedürfen. Eine Sumpfgegend auszutrocknen, den Lauf der Wässer zu regeln, die öffentlichen Institute nach Bedarf umzustalten und auszudehnen, die Bildung den physischen und psy-

chischen Anforderungen gemäß einzurichten, die Nahrungsstoffe quantitativ und qualitativ zu sichern, überhaupt die schädlichen Einflüsse im physischen Bereiche nach Möglichkeit zu entfernen, dazu gehören immense Mittel, den Gemeinden oder dem Staate nicht aufzubürden. Doch hätte man es nicht versäumt, in der Erforschung der Ursachen und Folgen solcher Einflüsse die Klust anschaulich zu machen, wo die socialen Kräfte in bodenlose Tiefen versinken, so wäre das Mögliche auch durch ungewöhnliche Anstrengungen geschehen, wie dieß wichtige, hie und da bewirkte Abhilfen, durch günstig zusammentreffende Umstände hervorgegangen, in seltenen Fällen auch bisher schon erwiesen.

Für nun ist aber hier bloß die Rede von der gegenwärtigen Wirkungssphäre des öffentlichen Sanitätspersonales.

Gelangen derartige Anzeigen und Anträge, oder auch jene über die eingetretene Behandlung der Kranken zur Kreisstelle, wie sie die Bezirks-Obrikeiten mit den Berichten der Bezirksärzte, die Magistrate mit jenen der Stadtärzte und die Districtsphysiker vorlegen, so tritt die Amtshandlung des Kreisamtes durch den Kreisphysiker ein, das heißt, der Kreisphysiker erhält das eingelangte Stück in seine Zuthellung zur Erledigung unter Approbation des Kreishauptmannes, oder seines Stellvertreters.

Die sich nicht selten ergebende Verschiedenheit der Meinungen, von Seite dieser beiden Beamten, ist wohl sehr erklärlich, wenn man einerseits die kreisärztliche, durch den Diensteid gebundene Verpflichtung zur Förderung des physischen Gemeinwohles, andererseits die Scheue vor ungewöhnlichen Anträgen und Forderungen an Mitteln, die ärztlicherseits vorhandene Neigung zur bestmöglichen und schnellen Hilfeleistung, ohne die hiezu erforderlichen Fonde in die Wagschale zu legen, gegen den die Staats- und Communalopfer stets nur beschränkenden, die Macht, folglich auch das Princip der Unfehlbarkeit tragenden Amtschef und dessen strenge Anhänglichkeit an das öconomische System, sowie dessen Unvertrautheit mit den Sanitätsprincipien unparteiisch prüft. Es wird sich bei solchem Stande der Dinge un-

schwer entziffern lassen, wie nach vielfachen, stets regen Humanitätsgrundsätzen, welche dem Willen unserer Regierungen beleben, noch immer Krankheiten und krankheitschaffende Einflüsse das Volk hie und da decimiren, und wie nach all' diesen Anstrengungen in der Organisation der dießfälligen Hilfsleistung noch immer manche Agentien seit Jahrhunderten denselben Bestand weisen.

Nach dem erwähnten Verfahren des Kreisphysicus, dessen Geschäftsführung das Kreisamt nach seiner Ansicht hervorruft und verwendet, ist dieses Verhältniß in Bezug auf den wissenschaftlichen Einfluß von jenem der übrigen deutschen Staaten nicht viel verschieden, wo eigene Medicinalräthe oder Medicinalcollegien von den politischen Behörden zur Abstattung ihrer Gutachten angewiesen werden, welche sonach von diesen Behörden nach ihrer Ansicht in's Leben geführt werden. Sie wirken bloß consultativ und sind nicht einmal in der Lage, bei unvollständiger oder mangelhafter Durchführung ihrer Anträge an ein höheres Urtheil zu appelliren. Sie haben durchaus keine ausübende Gewalt.

Deßhalb will man aber nicht gesagt haben, daß der kreisämtliche Sanitätsdienst sich keines entsprechenden Fortganges erfreuen könne. Ein zweckmäßiges Einverständnis hat hie und da gewiß schon erfreuliche Folgen nachgewiesen, insoferne die verwendbaren Kräfte diese erreichen ließen. Doch hierin eben wird das Vorschreiten der Sanitätsabsichten größtentheils zurückgehalten, soweit es sich nämlich darum handelt, ungewöhnliche Einrichtungen im Bereiche der Sanität in's Werk zu setzen.

Da scheitert beinahe jedes Vorhaben schon bei seinem ersten Antrage, denn hierauf nehmen die betreffenden Fondspräliminarien keine Rücksicht. Sie befassen sich bloß mit den gewöhnlich geforderten Auslagen, deren Bedeckung ihnen obliegt.

Bei Communalfonds, nämlich Stadt- und Bezirkscaffen, da sind zwar selbst Ueberschreitungen durch außerordentliche Krankheitsergebnisse für die Bedeckung eines ungewöhnlichen Aufwandes auf das nächste Jahr mittelst erhöhten Steuerpercentenzu-

schlägen, welche diese Classen bilden, zur Tilgung des Bedarfes angenommen; doch welche Schwierigkeiten sich hierin immer entgegenstellen, ist leicht zu ermessen, wenn man erwägt, daß dieses Mittel die Bedrückung des Landvolkes steigert, und daß somit alle Behörden nur mit Unwillen zu demselben schreiten, sobald es sich von nicht strenge systemisirten Auslagen handelt.

Der Staat von Oesterreich hat durch die Bedeckung vielfacher Sanitätserfordernisse große Lasten auf sich genommen. Er dotirt allein die Fonde der Gebär-, Irren- und Findelanstalten außer den Stiftungserträgnissen, welche meist sehr gering sind. Er trägt die gesammten Impfungsauslagen, die Diäten für die Behandlung bei allen Volkskrankheiten, Diäten und Reisekosten bei periodischen und sonst im Gebiete der Sanitätsaufsicht sich ergebenden Untersuchungen im Dienste der Physiker, sowie die gesammten, der Seesantität und Sanitätsgränzeinrichtungen anheimfallenden Kosten, endlich alle Besoldungen und Pensionen der Staatssanitätsbeamten in ihrem ganzen Umfange.

Diese Staatsfonde aber dürfen nur nach ihren Präliminarien aufgewendet werden und nur ganz ungewöhnliche Volkskrankheiten, wie etwa die Cholera war, mußten eine Ausnahme zulassen.

Sonstige außerordentliche Anforderungen, etwa Bauten oder größere Umstellungen von Sanitäts-Instituten, neu zu errichtende Sanitätsbedienstungen, wo die Umstände sie fordern, u. dgl. Auslagen, welche die Staatsfonde treffen, müssen aus Mangel an Dotationskräften weichen, oder, wenn ihr Bedarf als unerlässlich angenommen wird, rufen sie Verhandlungen hervor, deren Beendigung gewöhnlich großer Zeitdehnung bedarf. *)

*) Zum Beispiele diene die Errichtung von Irrenheilstalten nach dem neueren und allgemeinen Systeme. Nur Prag besitz nach allmätiger Vauführung und Umkaltung eine der Art noch immer nicht vollkändige Anstalt. Kein anderer Ort in der Monarchie, am wenigsten Wien, kann sonst etwas, als Irrenhäuser, wo auf Abspernung und physische Erkrankung Rücksicht genommen wird, vorweisen. Die Bergangenheit hat es versäumt, dem dießfälligen Fortgange schrittweise zu folgen. Für die Gegenwart ist die Arbeit gigantisch. Nicht nur der Umstand, daß man in der Regel eher für alleß andere Mittel findet, als für die Errichtung einer Wohl-

Außergewöhnliche wohlthätige Einrichtungen, welche für Gemeindefanitätszwecke der Landsanitätspolizei anheimfallen und durch Bedeckung aus Communalcassen bewirkt werden, sind noch schwieriger in ihrer Ausführung, weil die Mittel nicht vorhanden und deren außerordentliche Hervorrufung außer dem Systeme liegt. Das schon Vorhandene wird angewendet und die eigentliche Förderung der Zwecke wird günstigerer Zeit vorbehalten.

Sedoch auch diese vorhandenen und präliminirten Sanitätsauslagen geben einfache Mittel an die Hand, wohlthätige Zwecke zu erreichen, und das Kreisamt befindet sich in der Lage, diese auf eine heilbringende Weise einzuführen.

Es wird nach dem bisherigen Begriffe und den gewöhnlichen Anforderungen großem Bedarfe abgeholfen; doch was auch hierin die kräftigere Philanthropie zu leisten im Stande wäre, weisen die weiteren Verhandlungen über diese Institute.

Die periodischen Untersuchungen von Seite der Kreis- und Districtsphysiker, wodurch alljährlich allen Sanitätsverhältnissen im Kreise nachgeforscht, die Gebrechen protocollmäßig mit den Bezirks-Obrikeiten aufgenommen und die Abhilfe nach dem Wirkungskreise eingeleitet werden soll, liefern gewöhnlich auch der Art Amtshandlungen im medicinisch-politischen Gebiete, daß die Behebung der vorgefundenen Unzukömmlichkeiten gewöhnlich nur durch beträchtliche Opfer aus Gemeindefonden zu Stande gebracht werden könnte, die Ausführung demnach nicht selten gewaltigen Hemmungen entgegentritt, und so fortan durch Jahre dieselben Gebrechen erhoben und dieselben Anstöße wieder vorgefunden werden. Daher auch oft der Unwille der Behörden über die stets gleichen und stets wirkungslosen Amtshandlungen,

thätigkeits-Anstalt, ist Ursache solcher Verwaltungsmißverständnisse, sondern insbesondere Unkenntniß und die Präntension vieler Organe, welche hierbei ihr Einverständnis geben sollen.

Commissionen und Berathungen von Gliedern, deren größter Theil Zweck und Folgen der Anstalten gar nicht ahnt, bilden das leidigste Mittel zur Erreichung des Zieles.

ob auch nur sie größtentheils daran Schuld sind. Allein auch hierin wird nach langem Ankämpfen doch ein Zweck erreicht, und so theilweise die Mühe belohnt durch endlich bewirkte Ausführung eines Sanitätszweckes. Die Aufstellung geregelter Friedhöfe und Todtenkammern, die Begründung einer Localkrankenhilfe, die Zustandebingung eines gesunden Trinkwassers, die Behebung von Curpfschereien, Bestrafung des Verkaufes von Arzneimitteln durch Unbefugte, bessere Versorgung der Armen, zweckmäßigere innere Einrichtung der öffentlichen Institute in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, sowie Entfernung verschiedener Sanitätseingriffe von Seite des untergeordneten Personales, sind der Art Gegenstände, welche hie und da nach langwierigen Kämpfen endlich doch mit Erfolg zu einer zweckmäßigeren Gestaltung durch obige Amtshandlungen gebracht werden.

Wenn schon die Amtswirksamkeit des Kreisamtes in Sanitätsgegenständen im Allgemeinen nur als eine beschränkte erscheint, da alle Einlagen von einiger Wichtigkeit dem Gubernium zur weitem Anleitung vorgelegt werden, so ist doch hierin der kreisämtliche Wirkungskreis schon dadurch von bedeutendem Einflusse, daß diese Behörde schon im Beginne des Sanitätsergebnisses oder jeder etwas dringlichen Sanitätsanforderung sogleich das Nöthige verfügt und hiedurch die erste wichtige Vorkehrung zu treffen hat.

Da nun bei den meisten Sanitätsergebnissen die Hauptsache gerade vom Beginne der Behandlung abhängt, so ist es erklärlich, daß diese ersten kreisämtlichen Verfügungen oft als die eigentlich entscheidenden anzusehen sind.

Die Verbreitung eines contagiösen Uebels, die Gefahren bei besondern, Gesundheit und Leben bedrohenden Ereignissen, werden vorzugsweise durch diese ersten Maßnahmen hintangehalten und die Landesstelle wird in den dießfälligen Berichten, wenn das Erforderliche geschehen, nur ihre Billigung bekannt zu geben haben.

Im Allgemeinen ist der Wirkungskreis des Kreisamtes in allen jenen Sanitätsangelegenheiten freigestellt, wo die vorhan-

denen Communalmittel zur Amtshandlung und Erreichung des Zweckes hinreichen, weil die Censurirung und Adjustirung der Communalrechnungen auch nur ihm obliegt, und wo in den übrigen Sanitätsverfügungen die Entscheidungen der ersten Instanzen nicht im Recurswege zur Landesstelle gelangen, was aber meistens der Fall ist, da nicht nur bei Sanitätsübertretungen, sondern auch bei Bebürdungen der Gemeinden zur Aufstellung irgend einer Sanitätseinrichtung, gewöhnlich Reclamen Statt finden. Beachtenswerth ist die Vorsorge des Kreisamtes in Fällen, wo die gewöhnlichen Communalmittel nicht hinreichen, jene Amtshandlungen einzuleiten, welche durch eine bessere Dotation der Bezirkscaffen bewirkt werden, was durch Anträge zur Vermehrung der Steuerpercenten oder zum Aufschlage der Verzehrungssteuerquoten auf bestimmte Lebensartikeln einzuleiten ist.

Da diese Communalmittel für Sanitätsauslagen zu Zeiten bedeutende Opfer zu bringen haben, indem sie außer den Besoldungen des Communal-Sanitätspersonales, außer den Auslagen für die Heilung der kranken Bezirksarmen, außer den bedeutenden Beiträgen für die Verpflegsgelühren in die eigenen und fremden Krankenhäuser, alle Fuhrkosten des Sanitätspersonales für die Behandlung bei Volkskrankheiten zu tragen haben, welche besonders in letzterer Beziehung oft große Summen erfordern; so ist es nicht selten, daß die Zuschläge auf die directen Steuern vorzugsweise wegen Sanitätsauslagen bis 8, und sogar auch 10 % erreichen, in Städten aber besonders die Verzehrungssteuer auf geistige Getränke bis 60 % gesteigert wird.

Die Directionen der Kranken- und der Lehranstalten haben ihre bestimmten Instructions-Weisungen. Im Bereiche ihrer Amtsverhältnisse gegen die vorgesezten Landesstellen, sowie gegen ihre untergeordneten Primär- und Secundär-Arzte, Verwaltungsbeamte, Haus-Hebammen, Krankenwärter, und bei dem Lehrfache gegen Professoren, Assistenten, Schüler und Schuldienner ist Alles in der Art geregelt, daß die verschiedenen Stellungen und Anforderungen dieser Glieder unter sich und ihre Abhängigkeit von den Vorständen nicht leicht zu Zweifeln und Hemmun-

gen führen. Diese bieten bei Krankenanstalten aber um so mehr die finanziellen Verhältnisse und andererseits die zahllosen Nachweisungen, Verpflegungsgebühren, Forderungen, so zu sagen an ganz Europa gerichtet, Controllen und Bestätigungen, welche fortan viele Bücher füllen und unglaubliche bureaucratistische Beschäftigung geben, wie dieß bei der Darstellung dieser Anstalten näher besprochen wird.

Die Lehrkörper haben in der Regel bloß periodische Einlagen über den Lehrzustand und seine Erfolge zu machen, ohne an besondere Amtscorrespondenzen gebunden zu seyn. Die meiste bureaucratistische Beschäftigung geben ihnen außer den Jahresberichten, wodurch Stand und Fortschritt der Lehranstalt im Detail nachgewiesen wird, die von den Gerichtsstellen geforderten Gutachten und Superrevisionen der wundärztlichen Parere.

Die gewöhnlichen Amtshandlungen der Gordon- und Contumaz-, Lazareth- und Quarantaine-Anstalten, sowie der Seesanitâts-Magistrate, sind nach bestimmten, im Jahre 1770 durch eine eigene Vorschrift und durch später erflossene, das Detail angegebende Normen festgesetzt, deren Störung wenigstens in verdächtigen Zeiten, wo nämlich in den exponirten Ländern der günstigste Gesundheitszustand waltet, nicht leicht verursacht wird, da selbst die allenfalls in Folge erwiesener verdächtiger Communication an der Gränze oder in den Seehäfen sogleich einzuführende Contumazirung, das ist, gänzliche Absonderung des Ortes und der Umgebung, soweit der Communicationsverdacht reicht, in der Regel keinen Irrungen unterliegt.

Diese Einleitungen, welche instructionsmäßig schon von den Localsanitâts-Aemtern, d. i. Sanitâts-Deputationen bei der Art Verdächtigungen ohne mindesten Aufschub zu treffen sind, werden durch die moralische Geseßkraft durchgeführt, da Uebertretungen der erklärten Contumaz- und Gordon-Vorschriften ein criminelles Strafverfahren nach sich ziehen. Wenige Wachposten müssen in der Regel die gesperrte Communication erhalten.

Wenn sonach bei dem am Rastelle gepflogenen Verkehr oder bei den Contumaz- und Quarantaine-Anstalten überhaupt eine

unmittelbare Berührung etwa der nicht exponirten Sanitäts-Guardiane (Aufseher und Arbeiter), da die exponirten die Manipulation mit der Lüftung und Reinigung der verdächtigen Waren außerhalb der Gordinlinie vollziehen, oder der Wache, oder irgend einer Person oder Sache, die im freien Verkehre sind, eintritt, diese ohne weiters der Contumaz verfallen.

Alle der Art Ergebnisse müssen ohne Verschub der vorge-setzten Behörde angezeigt werden, welche im Falle der Bestätigung des Verfahrens die Mittheilungen und die Veröffentlichung der aufgehobenen freien Communication mit den contumacirten Orten veranlaßt, was besonders an den Küsten und Inseln empfindliche Folgen nach sich zieht, da in diesen Fällen allen sonst daselbst frei einlaufenden Schiffen der Zugang auf bestimmte Zeit, gewöhnlich 10 bis 14 Tage verboten ist.

Wenn man aber annimmt, was angenommen werden muß, daß eine Landgränze, wie die der österreichischen Provinzen, und an den Küsten und Inseln die zahllosen natürlichen Häfen und Landungsorte unmöglich zu bewachen sind, wo in den letzten nicht nur willkürlich ein verbotener Verkehr leicht Statt finden kann, sondern durch Stürme, Wassernoth und andere Erfordernisse der vorübersegelnden Schiffe Communicationen mit unserer Bevölkerung erfolgen müssen, daß die größtentheils im Nothstande befindliche Landbevölkerung unserer Gränzprovinzen einen steten geheimen Verkehr mit den ottomanischen Gränzprovinzbewohnern unterhalten, und dieser durch Verbindungen, Familienbände, Handelsinteressen u. dgl. veranlaßt werden muß, so ist es erklärlich, wie schwierig die Erreichung der Absicht ist, welche durch eine der Art Einrichtung erzielt werden will.

Es ist richtig, daß diese Institute die polizeilichen Zwecke mehr noch als die Sanitätsabsichten fördern; doch man hat aus Mangel an erlangter Sicherheit in Betreff der Verbreitungsweise contagiöser Uebel noch zu keinem festen Entschlusse gelangen können, diese, Staat und Bevölkerung belastende Sanitätsaufsicht aufzugeben, um eine leichtere, minder bedrückende Polizeiaufsicht neu einzuführen, und es muß die erstere eigentlich in der

Regel nur einen Vorwand für letztere bilden. Selbst die in neuerer Zeit im ottomanischen Staate, in Griechenland und Aegypten geregelten Reserveanstalten konnten noch keine Garantie für unsere Sanitätseinrichtungen bieten, welche seit 25 Jahren an der Landesgränze wesentliche Sanitätsdienste, höchstens nur gegen die Einschleppung contagiöser Epizootien leisteten.

Wohl aber haben die erwähnten Seesaniitäts-Magistrate, seit jener Zeit, insbesondere im letzten Decennium die Strenge der Reserven bedeutend gemildert. Die Quarantainen wurden im Allgemeinen bei pestverdachtlosen Zeiten im Oriente, besonders für Dampfschiffe, auf welchen ein Sanitätsguardian exponirt ist, von 10 bis auf 3 Tage herabgemindert und in Bezug auf die Reinigungsmethoden manche wohlthätige Aenderungen eingeführt. Ohne Zweifel hätte noch Mehreres geschehen können, wenn von Seite der übrigen Sanitätsmagistrate der italienischen Staaten mit gleicher vorurtheilsfreien Liberalität vorgegangen würde; doch bei manchen Anträgen, welche unsere Regierung dießfalls vorbrachte, ließ sich kein rechtes Verständniß zu Stande bringen, was doch nothwendig auch mit dem nahen Auslande gepflogen werden muß, da man sich der Gefahr auszusetzen glaubt, daß von diesen Staaten bei einer solchen, nach ihrer Meinung zu liberalen, folglich gesundheitgefährdenden Einrichtung, unsere Provenienzen auch in Reserven bei denselben gestellt würden, wonach sehr bedeutende Hemmungen im Verkehre eintreten müßten. Den bei all' diesen Instituten angestellten Aerzten ist das eigentliche ärztliche Urtheil nur zugewiesen. Hier ist der zum Gutachten aufgeforderte Districts- und Kreisarzt, der ärztliche Sanitätsadjunct oder der Lazaretharzt absolut Kunstverständiger nur in Bezug auf die Prüfung des individuellen Gesundheitsstandes der Verdächtigen, da entweder bei vorkommenden Erkrankungen unter diesen, oder bei der Untersuchung der in unsere Reserveanstalten kommenden Individuen und von der Entlassung derselben nach verstrichener Contumaz-Zeit seine Stimme als geltend angenommen wird. Die eigentliche Amtshandlung leitet er nur dort, wo er zugleich Lazareth- oder Contumaz-Director ist, was

in einigen minder besuchten Anstalten dieser Art an der See und am Gränzlande doch der Fall ist. Bei allen übrigen Sanitätsdeputationen ist er nur Consulent und bei den Seesanitätsmagistraten werden die Entscheidungen nur nach Stimmenmehrheit gefällt und weitere Weisungen in etwas zweifelhaften Fällen, mittels Berichterstattungen von der vorgesezten Landesbehörde eingeholt.

Alle bisher erwähnten Behörden leiten ihre Nachweisungen der ämtlichen Agenden, ihre Anfragen, Auskünfte und berichtliche Darstellungen bis an die, allen vorgesezte Landesbehörde, und es ist von denselben den erlassenen Weisungen stets nachzukommen. Wenn diese einer untergeordneten Behörde den Verhältnissen entgegen gefaßt scheinen, so bleibt es ihr allerdings anheimgestellt, zur genauen Verständigung der Sachlage, noch eine Vorstellung vor der gebotenen Ausführung, der Oberbehörde vorzulegen; doch ist es keinem untergeordneten Amte gestattet, im Recurswege aufzutreten.

Die Sanitätsleitung im Bereiche der Landesstellen ist eine ausgedehnte, eine dem physischen und psychischen Wohle der Bevölkerung heilbringende, alle administrativen Zweige wohlthätig durchwehende Staatskraft, sobald ein entsprechendes Verständniß den Wirkungskreis im Gremialverbande leitet und die zu Gebote stehende Gewalt zur Hervorrufung geeigneter Mittel, angemessen ins Leben gefördert werden kann. Doch schwierig, ja in vielen Fällen unerreichbar ist die Lösung der Aufgaben im Sanitätsbereiche, wo eben diese beiden Verhältnisse vielfache Hemmungen bieten müssen.

Der Landes-Protomedicus einer Provinz, als Regierungsrath (in den zwei Provinzen Oesterreichs, sonst Gubernialrath) ist in dieser Stellung mit denselben Pflichten und Rechten theilhaft, wie die übrigen Rathsglieder. Seine Gremialvorträge unterlagen bis zur neuesten Zeit, wo die periodischen Gremialberathungen durch das Ministerium aufgehoben wurden, wie jene der übrigen Rätthe, der Abstimmung, und er mußte in derselben Art über

die Vorträge der andern Gremialen sein motivirtes Urtheil fällen.

Er war gleich den übrigen Rätthen für die Gremialbeschlüsse insofern verantwortlich, als er mit seiner Stimme sich in der Mehrheit, nach welcher die Verfügungen ausgeführt werden, befunden. Die hiedurch geforderten ausgedehnten Kenntnisse stellen sich um so höher, als ihm die hiebei unerläßlichen bureaucratishen und parlamentarischen Eigenschaften durch keine Lehre und durch keine Erfahrung in den vorhergehenden Diensten beigebracht werden.

Das Sanitätsdepartement der Landesstelle besteht aus dem k. k. wirklichen Gubernialrathe und Sanitätsreferenten, als Chef desselben, aus dem ihm untergeordneten Gubernial-Secretär, dem Gubernial-Concipisten und dem Conceptspractikanten, welche sämmtlich dem juridischen Fache angehören, außer in Fällen, wo die letzteren von Aerzten substituirt werden, welche zur Conceptspraxis eigene Bewilligungen von dem Landeschef erhalten und diese auf unbestimmte Zeit üben.

Der Landesthierarzt ist dem Sanitätsbureau nur insofern zugetheilt, als dessen Berufung in thierärztlichen Gegenständen zu irgend einer Ausarbeitung von dem Amtschef gefordert wird.

In das Sanitätsbureau gelangen zur Entfertigung alle jene Amtseinlagen, welche nach dem gegenwärtigen Begriffe die Sphäre der eigentlichen Sanitätsgegenstände und der Krankenversorgungsinstitute bilden, mit Ausschluß aller übrigen Armen-, Blinden-, Tauben- und Waiseninstitute, welche dem Armen-Wesen und den Stiftungsreferenten zugewiesen sind. Da die Versorgungsinstitute gewöhnlich mit den Heilinstituten in einiger Verbindung stehen, und der ärztliche Beruf auf sie einen directen Einfluß übt, werden diese Agenden in politischer, administrativer und öconomischer Beziehung von dem Sanitätsreferenten behandelt.

Hierin unterliegt aber die Amtshandlung schon insofern einer besondern Bestimmung, als jeder Referent angewiesen ist, alle Einlagen, wodurch Fondskräfte, deren Verwaltung seinem

Fache nicht unmittelbar zusteht, dem betreffenden Gubernial-Departement zur Begutachtung unter Bezeichnung des Exhibitstückes mit „Videat ante expeditionem Bureau . . .“ zuzustellen, und erst nach Erlangung dieses Gutachtens zum Erledigungs-Entwurfe zu bereiten.

Die Gegenstände, welche den gerichtsarztlichen Umkreis in politischer Richtung einnehmen, wonach sie als schwere Polizei-Übertretungen in zweiter Instanz zur Landesstelle gelangen, werden in das Sanitätsbureau nur mit „Videat ante“ zur Vorbeurtheilung der ärztlichen Amtshandlungen geleitet und jenem Bureau wieder mit dem Gutachten des Sanitätsreferenten übergeben, welchem der Entwurf zur Aburtheilung in schweren Polizei-Übertretungen zusteht.

Von dem Studienreferate kömmt gewöhnlich, wo dasselbe mit den geistlichen Angelegenheiten vereint ist, nur das geburts-hilfsliche Fach in das Sanitätsbureau. Bei größern Gubernien besteht aber ein eigener Studienreferent, welcher sodann das gesammte Studienfach in seiner Zutheilung führt, wonach der Landesprotomedicus und Sanitätsreferent, gewöhnlich als gleichzeitiger Studien-Director seine Berichte an die Landesstelle leitet.

Alle jene Gegenstände gelangten bei der frühern Einrichtung im Allgemeinen zur Gremial-Verathung, deren Entfertigung eines besonderen Urtheiles oder Verfahrens bedarf, wo nämlich die Erledigung nicht durch unbezweifelt und streng systemisirte Vorschriften einer bestimmten Richtung unterliegt, vermög welcher solche Einlagen als Currentien ohne Vortrag unter der Präsidial-Authorisation ihre Expedition erlangen.

In den Gremialsitzen, welche in jeder Woche in einem, oder auch in zwei Tagen gehalten wurden, kamen sonach jene Gegenstände zu berathen, welche vermög ihrer Wichtigkeit, Zweifelhastigkeit und vermög ihren Ansprüchen an Mitteln, an Opfern und Rechten, oder bezüglich auf die Einführung oder Auslegung von Vorschriften und Hofverordnungen, eine Entscheidung heischten, oder wo durch Berichterstattungen, Nachweisungen und Gesuche sich an die Hofbehörden verwendet werden mußte, end-

lich wo außergewöhnliche Vorkehrungen getroffen oder Anforderungen an coordinirte Behörden gemacht, oder der Art Mittheilungen an diese unter Beurtheilung eines Gegenstandes oder einer besondern politischen Mitwirkung überhaupt einzutreten hatten.

Nach der eingetretenen Ministerial-Organisation entfallen zwar in der Regel diese Gremialberathungen und Vorträge, und die Amtshandlungen werden von den, gegen das Ministerium unmittelbar verantwortlichen Gubernial-Präsidien zur Ausführung gebracht, wonach die Räthe auch nur als Concipienten ihre Entwürfe den Landespräsidien überreichen; da es jedoch in der Macht des Präsidiums beruht, einzelne Gegenstände auch nun einer Gremialberathung zu unterziehen, so mußte auch dieses Amtsverfahrens noch erwähnt werden. — Die den Landesstellen *) unmittelbar vorgesezte Behörde ist das Ministerium.

Die Justiz- und Militärbehörden, so wie die Gefällsämler des Landes sind der Landesstelle coordinirt und es wird in diesen Fächern mit dem Appellationsgerichte, mit den Militär-Commanden und mit den Cameral-Verwaltungen im Wege von Notenwechseln das Amt gehandelt, so wie dieß mit der Hofbuchhaltung Statt findet.

Das geistliche Fach der Provinz leitet die Landesstelle mittelst eines geistlichen Referenten durch die bischöflichen Consistorien und Decanate im Lande, wie auch im Wege der Kreisämter.

Die Hilfsämter der Landesstellen sind in Rechtsangelegenheiten, wo deren Complication mit dem politisch-administrativen Fache zusammenfließt, die Fiscalämter, d. i. die Kammerprocuratur mit ihren Fiscal-Filialämtern, in öconomischen Ange-

*) Welche Gestalt die Landesstellen durch die im Werke stehende Organisation erlangen werden, ist noch in der Frage. Unbezweifelt bilden über den Gemeinden die beiden Instanzen, Bezirkshauptmannschaft und Kreisregierung, den eigentlichen politischen Länderbereich. Die statt den Gubernien etwa eingeführt werden den Statthalterschaften dürften eigentlich Ministerial-Exposituren werden, wodurch die stets rege anschauliche Verbindung zwischen Provinz und Staat bezweckt werden will. Die gewöhnlichen Amtshandlungen der Länderstellen dürften in den Amtsbereich der Kreisregierungen einbezogen werden. —

legenheiten, insofern sie das Rechnungswesen und die Budget = Bestimmungen überhaupt einschließen — die Provinzial = Staatsbuchhaltung, welche im übrigen vom Rechnungs = Directorium abhängig ist, dann in allen Bauangelegenheiten, wobei ein öffentlicher Baufond in Angriff genommen wird, die Provinzial = Baudirection mit dem, die Baurechnungscensur besonders führenden Gubernial = Bau = Departement, endlich das Rechnungs = Departement in Steuerangelegenheiten.

Bevor ein Gegenstand in die Gremialberathung gelangte, mußten, insofern es der Gegenstand überhaupt forderte, alle Belege und Begründungen dieser Hilfsämter erschöpft vorliegen, um ein vollständiges Urtheil zu beantragen.

Die Ansichten dieser Hilfsämter, so wie jene der untergeordneten und auch der coordinirten Behörden, dienen der Landesstelle jedoch nicht zur Norm, sondern nur zur Benützung bei ihren Entscheidungen. Bei mehrfach coincidirenden Gegenständen ordnet die Landesstelle gemischte Commissionen an, und es werden ihr von diesen die weitem Anträge gestellt.

Insofern nun keine Opfer über die Rubrik der genehmigten Präliminarien, und insofern keine Gränzüberschreitung des Wirkungskreises der Länderstellen, bezüglich auf normirende Anordnungen Statt findet, ist ihnen das Recht des Beschlusses und die ausübende Gewalt eingeräumt. Sonst ist die Landesstelle verpflichtet, die höhere Entscheidung anzurufen. In wichtigen dringenden Fällen verfügt sie ebenfalls das Nothwendige unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium. Bei gegenwärtiger Stellung des Guberniums vereint sich dessen ganze Amtsgewalt im verantwortlichen Gouverneur, welchem allein das Recht zusteht, die Verfügungen nach seiner Ansicht zu ordnen und zu erlassen.

Alle Sanitäts = und Versorgungs = Anstalten = Angelegenheiten, so wie alle Gegenstände, welche die öffentliche Sorge der Krankenheilung und das Verfahren gegen Krankheitsentstehung in sich faßt, werden im Sanitätsbureau unter Verantwortung des Sanitätsreferenten entfertigt und zur Autorisation

des Landespräsidiums, und sonach zur Expedition geleitet. Diese Gegenstände bilden alle Sanitätsrapporte, welche zur Einsicht und weitem Regelung der öffentlichen Behandlung bei Volkskrankheiten der Landesstelle vorgelegt werden, wobei in medicinischer Hinsicht die Ueberwachung der Behandlung selbst und mehr noch der hiebei eingeleiteten politisch = öconomischen Maßnahmen geübt wird. Diese Rapporte liefern auch den Inhalt bei der nach beendeter Behandlung vorgelegten Kostenrechnung.

Sobald nun der Reihe nach diese Rapporte mit dem Einbegleitungsberichte der Physiker, Bezirksobrigkeiten und Kreisämter an die Landesstelle gelangen, wird von dieser die Verfahrungsweise gebilliget, oder es werden in Erledigung derselben Bemerkungen beigefügt, deren Beachtung den Untergeordneten zur Pflicht dient.

Der weitere Zweck dieser Vorlage aber liegt in der Evidenzhaltung des Krankheitsfortschrittes bei der Bevölkerung, um die Verbreitung derselben auch durch ungewöhnliche Mittel und Vorkehrungen zu hemmen. Ferner kommen alle andern Anzeigen über einzelne Erkrankungsresultate und aus öffentlichen Fonds gebrachte Hilfsmittel vor, dann die systemisirten Aufnahmen in die Kranken-, Gebär-, Findel- und Irrenanstalten, die Sanitäts = Kostenrechnungen über Reisen, Arzneien und Diätenforderungen, welche zur Adjustirung der Provinzial = Staatsbuchhaltung zugewiesen werden, wobei in Fällen von Ueberschreitungen oder eigenmächtigen Aufrechnungen durch nicht geforderten oder etwa nicht ermächtigten Aufwand in der Hilfeleistung, der Provinzial = Staatsbuchhaltung die bezüglichen Belehrungen zur Benehmungsweise gegeben werden. Sene Rechnungen, welche der Bezirkswundarzt für die Behandlung der armen Bezirksinsassen, und überhaupt außer seiner Verwendung bei Volkskrankheiten für einzelne Kranke legt und wofür die Entschädigung aus den Gemeindecassen fließt, über welche die Bezirksobrigkeiten als ein Gemeingut wachen, gelangen nur zur Kreisämtlichen Censur und Anweisung, da die öffentlichen Fonds

nur die Kosten für ausgedehntere Einwirkungen auf den Gesundheitszustand tragen.

Weiter werden vorgelegt alle Arzneirechnungen, welche in *linea medica* und wenn sie für einen Trimester nicht 50 fl. übersteigen, auch *quo ad taxam* von dem Landes-Protomedicus censurirt und bestätigt werden müssen, wonach sie der Revision der Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Censur *quo ad calculum* zugestellt werden. Bei höhern Summen aber wird die Prüfung *quo ad taxam* bei der Hofbuchhaltung durch eigens angestellte Apotheker bewirkt; alle Nachweisungen der Aemter über abzufordernde Krankenhaus-Verpfleggebühren und deren Einzahlungen, welche von Parteien, von Zünften, von Gemeinden und von der Kreisconcurrentz, dann von andern Provinzen und Staaten einzubringen sind, oder wo die Zuständigkeit des Kranken nicht ermittelt, somit die Forderung auf keinem Rechtsgrunde gemacht werden kann und bei dem Krankenhause in Abschreibung zu kommen hat.

Die ferneren Gegenstände der Sanitätsleitung bei den Gubernien betreffen Anforderungen der Krankeninstitute für Anschaffungen, Conservations-Arbeiten und Bauten, dann die Präliminarien und die Gebarungsverhältnisse in Bezug auf alle Versorgungs- und Sanitätsfonde, Disciplinar-Angelegenheiten, medicinisch-polizeiliche Aufsichten, Erforschungen und Verfügungen, periodische Sanitäts-Nachweisungen, Bereisungs-Operate und alle Anzeigen über den Sanitätsstand überhaupt und über die besondern Ergebnisse, namentlich in den Cordons-, Contumaz- und Sanitäts-Angelegenheiten, Anstellungen des gesammten Sanitätspersonals im Lande außer den Kreisphysikern, Landesthierärzten, Professoren, Krankenhaus-Directoren, welche vom Ministerium ernannt werden, Versetzungen, Substitutionen, Commissions-Abordnungen, Verleihungen zur Uebung der ärztlichen, wundärztlichen und geburts-hilflichen Praxis im Gubernial-Gebiete, so wie der Apotheker-Gerechtfame, endlich Bewilligungen zur Einfuhr verbotener Arzneistoffe.

Alle einlangenden Actenstücke, worüber außer dem Gubernial-Hauptprotocolle in jedem Bureau abgesondert für die allda einlangenden Zutheilungen ein Protocoll geführt wird, erhalten diese die beiden Zahlen in chronologischer Ordnung. Ueber jedes Stück wird auf dem Referatbogen der Extract von dem Concipienten, Practikanten oder auch Manipulanten beigefügt, welcher die Wesenheit des Sachverhaltes angibt, ferner die Ansichten und Anträge der untergeordneten Stellen oder Parteien darstellt, wonach der Referent sein begründetes Gutachten zu entwerfen und die geforderte Erledigung zu beantragen hat. Bei den einfachen, kein besonderes Gutachten fordernden Einlagen wird aber gleich nach dem Extracte die förmliche Expedition entworfen, und vom Concipienten und Referenten gefertigt, dem Landespräsidium zur Autorisation vorgelegt.

Im Rathsvortrage geschieht die mündliche Zergliederung des gesammten Gegenstandes im ganzen Verhalte des Ergebnisses und der Anforderung, dann folgt die Darstellung der untergeordneten Anträge, wie sie die Behörden in der Zeitreihe äußerten und begründeten, sodann die auf bestehende und anzuführende Vorschriften sich fußende Entgegnung oder Billigung der untergeordneten Ansichten mit dem Schlufsantrage des Referenten zur Erledigungsweise der vorgebrachten Exhibitenzahl, wonach das Präsidium bei etwa vorhandenen Zweifeln die Aufklärung fordert, das Gesammte in wichtigern Fällen nach dem wesentlichen Stande darstellt und die Stimmen nach dem Alter der Gremialräthe fordert. Diesen steht es frei, etwa noch weitere Aufschlüsse abzuverlangen, und dann wird das begründete Votum jedes Einzelnen von dem gegenwärtigen Bureausecretär aufgezeichnet und nach dem Ausfalle der majora, das Conclusum durch diesen dem Acte beigefügt und zwar mit Anführung der Separatvoten, welche allenfalls vorgebracht wurden. —

Die Erledigung wird vom Rathsecretär nach dem Conclusum entfertiget.

Bestimmt das Präsidium einen Verhandlungsgegenstand in Circulation zu setzen, so fügen die Räte ihr Gutachten schrift-

lich bei, wonach die Expedition nach der Mehrheit der Ansichten im Bureau des Referenten zu entfertigen ist. —

Der Sanitätsreferent hat außer diesem Wirkungsbereiche auch alljährlich einen Sanitätshauptbericht für das verfllossene Solarjahr auf dem Grunde der Berichte der Kreisämter und der Krankenhaus-Directionen in Vortrag zu bringen, durch welchen der gesammte Zustand der Sanitätsverhältnisse und des Versorgungswesens in statistischer, wissenschaftlicher, öconomischer und geschichtlicher Hinsicht darzustellen und die getroffenen Verfügungen nachzuweisen sind, um ein genaues Bild dieser Ergebnisse in der Provinz zu liefern.

Der Protomedicus steht als solcher überdieß mit allen Behörden im ämtlichen Verkehre. Justiz-, Cameral- und Militärämter bedürfen nicht selten seiner Gutachten, seiner Bestätigungen der Gutachten anderer Aerzte, seiner Super- und Re arbitrirung-Ausarbeitungen, auf deren Grunde Urlaube aus Gesundheitsrücksichten, Pensionen, Gnadengaben, Unterstützungen und Wiedereinsetzungen in den Dienst (Re arbitrien) zu Stande kommen. Er bildet gewissermaßen über die Urtheile der dießfälligen Kunstverständigen die 2te Instanz und es sind auch alle Krankheitszeugnisse von ihm zu bestätigen. Er wird in Criminaluntersuchungen von den Gerichtsbehörden nicht selten zur weitern Beurtheilung der ärztlichen Gutachten aufgefordert, entweder für sich, oder als Director des medicinisch-chirurgischen Studiums, oder endlich als Facultäts-Präses. — Diese letztere Eigenschaft tritt in den Provinzialstädten selten in ihre Wirksamkeit, wonach nämlich der ganze ärztliche Körper zu einer Verhandlung zusammenberufen würde. In der Residenzstadt aber hat dieser Körper einige selbstständigen Rechte in Bezug auf die Ertheilung von inappellabeln Gutachten in Sanitätsgegenständen, bei Privilegienangelegenheiten und in gerichtsarztlichen Verhandlungen, wonach solche Gutachten durch förmliche Berathungen der Facultät entfertiget werden.

Der Landesprotomedicus von Ungarn ist Statthaltereirath, jene von Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und von dem

croatischen Küstenlande sind nur in ihrer Materie bei den betreffenden Landesbehörden als Kunstverständige angestellt, genießen auch mindere Emolumente.

C r i t i k.

Es scheint, daß die Ausführung wohlthätiger Institutionen, wie sie die Sanitätszwecke im Allgemeinen und gerade dort am dringendsten fordern, wo das Elend die gesellschaftliche Bestimmung um Schutz anruft, keinen besondern Hemmnissen unterliegen könne, daß andererseits die Sanitätsvorschriften auf dem ausgedehnten wissenschaftlichen und empirischen Grunde, zur persönlichen Sicherheit und zum Gedeihen des physischen Gemeinwohles aufgestellt, nicht leicht Anstößen begegnen, wodurch das Streben frommer Absicht in vergeblichen Kämpfen ermüdet.

Es waltet oft kein Widerspruch bei dem Antrage zu einer Sanitätsvorkehrung in Bezug auf ihren Werth und Vortheil, wohl aber in der Richtung ihrer Anwendungsweise und Herbeischaffung der von ihr geforderten Mittel und Opfer, welche die Verwaltungsgorgane in ihren ausgedehnten politischen Zwecken nicht selten dringlicher erachten, als jene Institutionen, um deren Einführung die schwache Stimme der Hilflosen im unsichtbaren Kreise des Elendes fleht.

Der Sanitätsreferent, als Vertreter seiner Wissenschaft und seines Standes, ist bei der Landesbehörde nur auf sich angewiesen, während die unter sich homogen gebildeten juridischen Glieder im nahen Begriffsverbande ihres wissenschaftlichen und empirischen Wirkens, eine bei weitem mehr anziehende Verständigung leitet. Selbst das geistliche Referat unterliegt in dieser Rücksicht einer weit günstigeren Stellung, denn die canonischen Rechte und die in diesem Bereiche festgesetzten Gemeindeverpflichtungen liegen im Kreise juridischer Erkenntniß, und das in diesem beruhende ausgedehnte Fach der öconomisch-administrativen Sphäre bietet ein leichtes Verständniß.

Der Arzt, welcher nach seinem Stande und nach seinen philanthropischen Tendenzen die Opfer als unerläßliche Mittel

zum edlen Zwecke finden will und diese nicht selten nur für die, der strengen Wissenschaft zugängige Zukunft vorbereitet, muß den gewöhnlichen juridischen Principien entgegentreten, vermöge welchen der Zweck den Mitteln häufig zu unterordnen ist und mancher Bedarf sich nur nach diesen zu fügen hat, wobei die Berechnungen die Gegenwart mehr als die Zukunft zu bemessen haben. Damit reicht aber die öffentliche Sanität nicht weit. Ihre Agenden sollen in die Tiefen des Lebens greifen, um seine verderbenden Elemente zu zerstören, in deren weit herrschendem Reiche, der Menschheit unerbittliche Feinde mit geschäftigen Händen den giftigen Samen des physischen Unheils bereiten.

Auch die allgemeine Ueberzeugung für das Heil der Sanitätseinwirkung schwankt durch den Umstand, daß die günstigen Erfolge, welche sie besonders für die Zukunft erkämpft, dem Auge der gewöhnlichen Forschung unsichtbar erscheinen, da eben eine beschwichtigte, mehr allgemeine Krankheits- und Todesursache keiner nachweisbaren Berechnung unterliegt und es noch Niemandem beifiel, einen Zahlenvergleich zu stellen zwischen den physischen Verhältnissen der verschiedenen Zeiten, wo solche Krankheitsursachen bestanden und wo sie durch deren Behebung nicht mehr bestehen.

Wenn eine solche Nachweisung etwa nur hinsichtlich eines Lebensbedürfnisses in einer Gegend, z. B. des Trinkwassers, veranlaßt würde, wobei der Krankheits- und der Sterbestand der Bevölkerung vor und nach gehöriger Sicherstellung einer solchen Lebenspotenz nachgewiesen würde, wie müßte man erstaunen über das Resultat und die unzähligen Opfer, welche die grausame Vorzeit verzehrte. In dem Fache der öffentlichen Sanität herrschen noch immer sonderbare Begriffe von Rechten und Freiheiten, welche für die einzelnen Staatsglieder angesprochen werden. Man findet diese höchst verlegend, wenn z. B. bei Gefahren der Hydrophobie die unbedingte Tödtung der frei gefundenen Hunde als Gebot erlassen wird. Die Parodie der Empfindlei geht bei manchen Hundeeigenthümern und ihren Freunden so weit, ein solches Gebot tyrannisch und unmenschlich zu erklä-

ren. Worte, die ich selbst so manchen Gebildeten aus dem Munde nehme, welche die Nothwendigkeit nur hypothetisch erklären, weil gerade so ein Aftergemüth von Zärtlichkeit die entsetzende Erfahrung selbst noch nicht erlebte, welches schauerhafte Elend das Unheil der Wuth erzeugt. Ich glaube aber, daß, wenn in einem Staate nur Ein Mensch so grausam durch die Vernachlässigung der Aufsicht zu Grunde geht, die Behörden es vor Gott und den Menschen nicht verantworten können, so elendem Gespöle und Vorurtheile, welches sich noch immer für die Nothwendigkeit einer freien Hundexistenz im gebundenen socialen Leben erhält, das Daseyn eines Menschen preiszugeben.

Daselbe Verhältniß, wohl auch im größern Maßstabe, findet sich bei den der weiteren Verhandlung zugewiesenen Sanitätsgegenständen im Bereiche der öffentlichen Hygiene und Krankenpflege. Die ärztliche Hilfe, deren weit dringendes Auge nicht bloß im Felde der Arzneien Mittel sucht, sondern das endlose Reich der Erkennung und Entfernung krankheitschaffender Potenzen zu durchforschen hat, wie es der noch nie überflügelte Geist des unsterblichen Arztes von Cos schon andeutete. Diese Hilfe kann nur auf wissenschaftlichem Grunde für das Gemeinwohl gedeihlich festgesetzt und erhalten werden, und kann nur dort dem ganzen Bedarfe nachkommen, wo die Regierungen im Prinzipie der Philanthropie, mehr als in jenem des Rechtes, zu wirken in der Lage sind, somit dort, wo diese Anforderungen der Humanität nicht dem kritischen Urtheile der klugen Juristen, sondern dem religiösen Sinne des in wahrer Nächstenliebe fühlenden Arztes unterliegen.

Der gegenwärtige Stand der Amtshandlungen in Sanitätsangelegenheiten hat noch großen Bedürfnissen zu willfahren, indem die geleistete Hilfe oder die eingeleitete Anwendung irgend einer Sanitätsmaßnahme einerseits unvollständig, andererseits aber nicht in der Zeit entsprechend zur Ausführung gelangt, überdies oft nicht hinreichend gebildeten Organen und Behörden die Leitung und auch Ausführung des Sanitätsgeschäftes anvertraut ist.

Die Anzeige über eine entstandene Volkskrankheit wird gewöhnlich schon nach einigem Umsichgreifen derselben gemacht,

weil oft die durch Unbildung und Entbehrungen gestählte Apathie des Landmannes, sowie die Sorglosigkeit der Ortsbehörden es unterläßt, Hilfe zu suchen, und der etwa kein besonderes Vertrauen genießende Landwundarzt gar nicht zur Kenntniß ihres Daseyns gelangt. Spät erst weist die im Sanitätsfache ganz unkundige Bezirks-Obrigkeit den Wundarzt an, das Uebel zu erforschen und die Heilung zu besorgen, wonach der Fall an das Kreisamt oder an das Districtsphysicat berichtet wird.

Der Districtsphysiker gibt nur in wissenschaftlicher Hinsicht seine Weisungen durch die Bezirks-Obrigkeit an den behandelnden Arzt und besichtigt den Fall, wenn Gefahr droht.

Nach der Art Zögerungen wird der Sanitätsrapport und die Anzeige über das Verfügte an die Landesstelle vorgelegt und ihre Weisungen gelangen bis zur untersten Behörde im Wege des Kreisamtes. Indessen hat sich aber der Sachverhalt schon anders gestaltet.

Bei der Behandlung der kranken Bezirksarmen in sporadischen Fällen ist der Vorgang nicht günstiger. Die ärztliche Hilfe wird nicht allgemein angesucht, der Arme hält nicht viel davon, weil die diätetischen Bedrängnisse ihn noch mehr anfeinden, als die Krankheit selbst. Um diese zu beheben, nämlich dem Kranken eine angemessene Nahrung, ein entsprechendes Lager und die erforderliche Wartung zu verschaffen, ist nur in den seltenen Fällen besonderer Krankheitsergebnisse gewährt, da die Mittel hiezu im Allgemeinen einen allzu großen Aufwand heischen. Und doch ist gerade dieser diätetische Einfluß der eigentlich wohlthätige, der folgereiche, und so lange hierin nicht bessere Hilfe gebracht wird, ist kein Einhalt der Volkskrankheiten zu hoffen und die Leiden der kranken Armen werden nur zeitlich und nur theilweise und unvollständig behoben.

Nicht viel anders ist es in den Städten, wo in den Wohnungen der zahlreichen Armen es an Allem fehlt, was die ärztliche Hilfe gedeihlich zu unterstützen vermag.

Würde aber diese Hilfe den Armen rechtzeitig und voll-

ständig gebracht, so wäre auch das feste Vertrauen zu ihr allseitig begründet, und jeder Kranke würde sich beeilen, sie anzurufen. Welche ausgedehnten Volkskrankheiten, welche unheilbar gewordenen Krankheitsfälle und welche Opfer selbst in öconomischer Hinsicht vermieden würden, ist von selbst begreiflich.

Dasselbe Verhältniß tritt bei den meisten übrigen Sanitätsmaßnahmen ein. Fast überall gebricht es an Energie und an Mitteln, ihre Ausführung nach strengem Bedarfe durchzuführen.

Die Bezirks-Obrigkeiten werden durch die Sanitätsangelegenheiten auf die empfindlichste Weise beschwert, weil sie ihre Bezirkscaffen erschöpfen und ihre Geschäfte bedeutend vermehren, was nicht selten einen unüberwindlichen Widerwillen gegen jede der Art Amtshandlung, somit möglichste Umgehung derselben herbeiführt, und durch den Umstand der gewöhnlich beschränkten Ausbildung der Juristen im Fache der Naturwissenschaften überhaupt, insbesondere aber in medicinisch-polizeilichen Gegenständen noch weitere Mängel verursacht. Die allgemeinen Krankheitsbedingnisse, die Art und Weise ihrer Einwirkung, die Mittel zu ihrer Entfernung im diätetisch-öconomischen Bereiche, kurz Alles, was ein Object der politischen Sanitätspflege bildet, sollte dem Juristen, welcher eigentlich die Mittel zur executiven Gewalt im Sanitätsfache bietet und auch die leitende Macht in demselben ausübt, nicht so ganz fremd seyn, daß er, wie es nun häufig geschieht, bei Sanitätsanlässen, deren weitere Folgen er nicht zu überblicken vermag, mit dem Wahlspruche: „*minima non curat praetor*“ den Gegenstand gar keiner Aufmerksamkeit würdig hält.

Bei dem Kreisamte ist die Ansicht und der Antrag des Kreisphysikers für die einzuleitende Amtshandlung nicht immer übereinstimmend mit der Verfahrensweise des Kreis-Chefs, und die geforderte Hilfe erleidet Aufschub, oder wird auch zurückgewiesen, oder sie wird unvollständig durchgeführt.

Gelangt der Gegenstand zur Landesstelle, so erliegt er nicht selten mehrfältiger Auslegung und Beurtheilung, deren mindeste

Folge Hemmung und unersehlicher Zeitverlust ist. Der Gubernial-Sanitätsreferent, ehe er die Einlage noch zum Vortrage bringt, hat so manche Rücksichten zu zergliedern, welche sich oft seiner besten Ansicht nicht beugen. Die Fonde, welche zur Sanitäts- und Versorgungs-Hilfsleistung durch die Präliminarien bestimmt werden, unterliegen Beschränkungen, über welche nur unter besondern, jede Geduld oft aufzehrenden Modalitäten hinaus geschritten werden kann. — Wird eine außerordentliche eigene Dotation nothwendig, so unterliegt deren Erlangung großen Schwierigkeiten, weil in einem großen Staate stets auch andere Anforderungen sich ergeben, deren Beschwichigung dringend, ja unausweichlich angenommen wird.

Wenn bei Erkrankungen die angemessene Hilfsleistung schon unüberwindlichen Schwierigkeiten unterliegt, da die Mittel ihre wesentlichen Anforderungen, nämlich die diätetischen Rücksichten, fast nie beachten lassen, wie gigantisch stellt sich erst die Schwierigkeit, wenn es sich um Herstellungen, Bauten, Errichtung von Wohlthätigkeits-Instituten handelt; deren Erfordernisse ungeheure Summen heischen.

Die Versorgungs- und Krankenanstalten, die Irren-Institute, die Armenanstalten, die Inquisitionen- und Strahhäuser befinden sich nur aus diesem Grunde noch in einem verlassenen Zustande, was auch die Anpreisungen ihrer Beamten und Vorsteher dagegen vorbringen.

Die zweite Schwierigkeit des Sanitätsreferenten beruht in der Gremialconstitution der Behörde. Man sage nicht, der Protomedicus trägt sein wissenschaftliches Fach Nichtern vor, welche dem juche competant im Kunstfache nicht leicht hemmend in den Weg treten. Die Sanitätsgegenstände, welche zur Aburtheilung kommen, coincidiren in der Art mit den politischen, öconomischen, cameralistischen und administrativen Fächern, daß es sich immer um Formen, Ansichten über Mittel und Wege der Ausführung, Bekämpfungen von verbreiteten Ideen — kurz um so vielfache, auf das Wesen des Gegenstandes rückwirkende Einflüsse handelt, wonach nicht leicht in irgend einem andern Fache, eben wegen

Mangel der, Ursache und Folgen durchdringenden Combinationskraft, so vielfache Entgegnungen vorgebracht werden, als gerade im Sanitätsfache.

Alle Anstellungen, wo jeder der Richter so vielfache, nicht immer begründete Personalnotizen erlangt; alle Anschaffungen, Herstellungen und Neuerungen in den Wohlthätigkeitsinstituten, worüber Jedermann seine eigene Ansicht über Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Bequemlichkeit hegt; alle Sanitätseinleitungen, welche die Gemeinden in ihren verschiedenartigen Interessen betreffen; alle Lieferungen von Arzneien und diätetischen Artikeln, alle medicinisch-polizeilichen Gegenstände und Vorkehrungen, wodurch in die Rechte und Ansprüche der Privaten oder eines Gemeindeförpers eingegriffen wird, alle Sanitätsübertretungen, welche dem Disciplinar- oder strafrechtlichen Urtheile unterliegen; alle Anträge zu wohlthätigen Zwecken, welche in das sociale Leben einwirken, alle Urtheile über gefahrdrohende Anlässe, alle Darstellungen der verschiedenen Mißgriffe in den Amtshandlungen untergeordneter Behörden oder ihrer Organe und deren Anforderungen, endlich alle Anträge über Bedürfnisse zur Erlangung von Mitteln, welche entweder schon fondirt sind, oder erst geschaffen werden sollen: das Alles bildet einen Bereich, welcher wenigstens in seinem materiellen Zusammenhange und in seinen äußern Formen jedem Richter ein individuelles Beschauen und Aburtheilen zuläßt. Wenn hiezu noch gerechnet wird, wie Vielfaches über jede Norm und ihre Deutung sich vorbringen läßt, so muß die nicht selten herrschende Verschiedenheit der Ansichten im Sanitätsfache Jedermann klar erscheinen.

Ob aber die Waagschale, womit das Opfer gegen den Erfolg, die Gegenwart gegen die Zukunft, das beschwichtigte Bedürfniß gegen die Beschwerneisse bei unterlassener Einrichtung bemessen würde, dem wissenschaftlichen kritischen Auge gegenüber nach Mehrheit der Stimmen beurtheilt werden könne, ob jedem Richter die unerläßlich geforderte klare Bindung von der Quelle der Verhandlung bis zu ihrer Versiegung vorschwebt? das ist eine andere Frage.

Erüber noch gestaltet sich die Fernsicht, wenn alle jene Anforderungen und Mittel besprochen werden, welche die verschiedenartigsten, außergewöhnlichen Sanitätszwecke zu ihrer Erreichung fordern.

Wenn Anträge zur Verwahrung von Einflüssen, welche Gesundheit und Leben einer Bevölkerung gefährden, und diese in der Erhebung ihrer gesunkenen Kräfte fortan zurückhalten, nicht nur im Sinne der Menschlichkeit, sondern nach Grundsätzen der politischen Deconomie aufgestellt werden, und wenn auch Niemand über ihre Gemeinnützigkeit, ja Nothwendigkeit zweifelt, wie dieß z. B. bei der Trockenlegung einer die nahe Bevölkerung, gleich der Sphynx, aufzehrenden Sumpfggend, der Fall wäre, oder etwa nur bei der Errichtung eines Landspitales sich ergeben würde; so wird man meist vergeblich alle Amtskraft oder all' seine Dienstzeit opfern, ehe das Ziel, welchem zahllose Arbeiten nachstrebten, erreicht wird.

Ob nun durch die geschehene Aufhebung der Gremialberathungen bei den Länderstellen und Uebertragung dieser Macht an das Landespräsidium die Sanitätsleitung einen Gewinn ziehen werde, ist hier nicht zu erforschen. Nach meiner Ansicht liegt die Erreichung des Zweckes in ganz andern Organisationsmitteln.

Die Sanitätsauslagen von den Gemeinden und bei den gestifteten Fonden sind in der Art bemessen, daß eine weitere Ergiebigkeit bei diesen kaum gefordert werden könnte. Der Staat müßte große Opfer bringen. Er hätte nun, wo so Vieles nachzutragen wäre, Unerforschliches zu leisten.

Großartige Anforderungen können nur durch Gemeinkräfte, aus den Quellen der Gesammtheit geschöpft, beschwichtigt werden. Wenn der natürliche Grundsatz in der Anwendung der Selbsthilfe, wo diese möglich ist, bei Sanitätsersfordernissen in größerem Maßstabe verfolgt wird, so daß Gemeinden, gleich Individuen, einen Körper bildend angesehen werden, was vermöge ihrer organischen Verfassung sich wohl von selbst constituirt, so kann dem Staate unbedingt nur jene Hilfsleistung obliegen, welche

die Mittel zur Festhaltung der Staatszwecke in den Sanitätsverhältnissen der Allgemeinheit bieten, wonach einerseits die Sicherstellung des Schutzes gegen fortschreitende, das Leben der Staatsglieder im unbemessenen Umfange bedrohende Krankheiten, andererseits die Begründung und Leitung der Institutionen bezweckt wird, wodurch die physischen Mittel zur Erhaltung der Gesundheit der Staatsglieder im Allgemeinen mittelst der im Sanitätsbereiche beruhenden, anerkannten und anwendbaren Behelfe geboten werden; nur diese beiden Bedingungen liegen in den Staatszwecken und treffen das Gemeinwohl des Staates im ausgedehntesten Sinne.

Die Volkskrankheiten, deren Ausbreitung über Gemeinden, Provinzen und ganze Staaten dringt oder dringen kann, die Anstalten zur Hemmung solcher Ausbreitungen und die Kosten für die, die öffentlichen Sanitätsangelegenheiten leitenden und ausführenden Organe, sowie die Bildungsanstalten zu ihrem Ersatze, diese nur füllen jenen Bereich aus, für welchen der Staat als solcher seine volle Sorge auszu dehnen hat. Alle übrigen Sanitätszustände und Anstalten frommen vorzugsweise nur Gemeinden oder berücksichtigen individuelle Interessen in bemessenen Kreisen. Es ist zwar ganz richtig, daß im Allgemeinen durch eine geregelte Zunahme der Bevölkerung der Staat einen Gewinn zieht, deßhalb aber kann es ihm nicht zukommen, Sorgen auf sich zu nehmen, welche im Erfolge weit mehr die einzelnen Gemeinden, als den Gesamtkörper treffen. Der Gemeinde muß es daran liegen, daß ein Irresinniger, eine leichtsinnige Dirne und ein Findling ordnungsmäßig gehalten und gepflegt werden, da diese Interessen, mehr auf Gemeindegrenze beschränkt, den Staat nur indirecte und jedenfalls im geringeren Maße berühren, da nur den ersteren vorzugsweise alle jene Lasten und Gefahren zu Theil werden, welche die Verwahrlosung solcher Individuen herbeiführt.

Ortsverhältnisse, Sitten, Gebräuche, Bildungsgrad, Wohlstand und Nationalität einerseits, andererseits aber Localquellen, öconomische Zustände und Behelfe, öffentliche Anstalten und all-

gemeine Einwirkungen auf eine Bevölkerung, vereinen eine gesammte Provinz zur großen Gemeinde.

Eine solche Gemeinde nun soll und muß alle jene Einrichtungen, deren Wohlthat sich auf ihren Umfang vorzugsweise ausdehnt und ihre innersten Interessen fördert, selbst schaffen und erhalten, die Art und Weise ihrer Einführung aber auch nur ihr überlassen bleiben, und die öffentliche Aufsicht hätte ihre Einwirkung nur insoweit auszudehnen, als die Interessen der Allgemeinheit nicht hiedurch gefährdet werden.

Die Sanitätshilfe in Erkrankungen und insbesondere die Leistungen der Wohlthätigkeitsanstalten gegen Hilfslose, sind größtentheils Schöpfungen der Milde, oder sie sollten es seyn, weil Niemand dazu gezwungen werden kann, das Elend seines Nächsten zu beheben und durch ein Opfer fremdes Heil zu sichern. Die erstarrte Humanität kann aber die Förderung einer solchen Hilfe nicht mehr zurückweisen. Diese Wohlthat kann nur dann für große Anforderungen genügend seyn, wenn ihr Zufluß durch eine bestimmte Regelung vielfacher, für sich unbedeutender Quellen vereint wird, um aus der ergiebig gebildeten Strömung dem allseitigen Bedarfe nachkommen zu können und das ganze Volk durch ihr gedeihliches Wirken zu theilen.

In diesen beiden Beziehungen ist es unerlässlich, gleichförmige, empirisch und wissenschaftlich begründete Maßnahmen ins Werk zu setzen.

Nicht jeder Nothstand verdient die Hilfe und das Opfer, welches die Wohlthat bringt, ja, diese wirkt nicht selten zur Förderung und Vermehrung der Verlassenheit, da sie die Selbstthätigkeit lähmt. Der hilflose Kranke aber kann nur durch die Nächstenliebe als ein nützlich Glied der Gesellschaft wieder erstehen, welche, wie schon oft erwähnt wurde, dann den wahren Zweck am sichersten erreicht, wenn sie die Ursachen der Krankheit, d. i., die Agentien derselben zu beheben in der Lage ist. Diese beiden Tendenzen sind unzertrennbar. — Ohne hier die weitere Verhandlung über diese Agentien verfolgen zu können, da sie in das Gebiet der speciellen Hygiene und medicinischen

Polizei gehört, muß schon im Allgemeinen ihr Bereich festgesetzt werden, indem sie das Terrain zur beabsichtigten Beurbarung bildet.

Der Nothstand, als Krankheitsbedingung, und die psychische Verlassenheit, als Ursache des Mangels an moralischer Erkenntnißkraft, haben einen weitgegliederten, nicht zu verläugnenden Bestand, dem allgemeinen Wohlthätigkeitssinne und der Verwaltungsrücksicht um so mehr anheimfallend, als ihr Daseyn großentheils doch nur sociale Mißverständnisse verursachten und als die Folgen ihres Fortschrittes, die Gesellschaft selbst mit steigender Beschwerde belasten müssen, ja von ihr in weiterer Ferne die empfindlichsten Eingriffe in ihre Rechte zu besorgen sind.

Will man aber die zahllosen beschwerenden Folgen vermeiden, so muß das Uebel in seinen weitgreifenden, ursächlichen Bedingungen erforscht und seinen Wurzeln die üppige Vegetationskraft benommen werden. Daß es hiezu einer ausgedehnten und eindringlichen, einer geregelten Einwirkung bedarf, erleuchtet schon aus der Erfolglosigkeit aller bisherigen Bemühungen, welche die vergeblichen sogenannten Organisationen der Armen- und Versorgungsinstitute und Arbeitsanstalten satzsam nachweisen, da Armuth und Demoralisation noch immer vorschreiten. Den allgemeinen Wohlthätigkeitssinn anzuregen, zu ordnen und festzuhalten, seine Mittel zu vervielfachen und nur dem erkannten wirklichen Bedarfe allseitig zuzuführen, ist ein organisches Ganzes, welches nicht bloß der Philanthropie, sondern vielfacher eigenthümlicher Erfahrung und vielseitiger Wissenschaft bedarf, um alle jene Schwankungen zu vermeiden, welche vereinzelte und theilweise Einrichtungen unerläßlich mit sich führen.

Der geistliche, der politische Staatsdiener, der Jurist, der Polizeibeamte hat Standesrichtungen, welche theilweise durch positive Verfolgung ihrer gesonderten Hauptzwecke und Standesgrundsätze obigen Tendenzen entgegenstehen.

Den großen Beruf des Arztes füllt aber die Uebung der Wohlthat in allen Richtungen aus. Sein Wissen und Wirken, seine Erfahrungen in den menschlichen Leiden, seine Kenntnisse

im Bereiche der Naturkräfte, machen ihn vorzugsweise geeignet, in der Bestimmung, welche die Hilfsleistung im weitesten Sinne ausfüllt, die thätigste Rolle einzunehmen.

Um aber solches schaffen und erhalten zu können, muß er ungebunden sich die Wege bahnen und auf ihnen mit Freiheit vorschreiten, ohne von jenen Hemmnissen behindert zu werden, welche alle administrativen Verfassungen, sobald sie ein fremdes Gebiet einschließen, mit sich führen.

Der ärztliche Stand besitzt die Bildung und die Kraft in sich, sein Fach im ganzen Bereiche des durch Ohnmacht und Krankheiten erschütterten Gemeinwohles, nach festgesetzten Grundsätzen der Staatsgewalt zu leiten und zum Heile der Bevölkerung auszuführen, ohne die vielfach aufgehäuften Geschäftsbürde der politischen Amtssphäre durch sein extranes Fach zu mehren.

Die sichersten und ausgedehntesten Heilzwecke können nur durch selbstständige Sanitätsämter begründet werden.

Bei solcher Emancipation können alle Theile nur gewinnen, und die leidende Menschheit wird die Folgen segnen, welche diese selbstständige, auf dem Grunde der Nächstenliebe erbaute Hilfsleistung ihr in freier und reicher Einwirkung bringen wird.

Die politischen Behörden werden von einer heterogenen Mitwirkung, welche mit ihren Agenden sich nicht übereinstimmend verschmelzen läßt, befreit; sie werden von Amtshandlungen entbunden, deren Leitung und Besorgung ihrem Streben, ihrer Stellung und ihren Rechtsforderungen entfremdet ist.

Die Sanitätszwecke aber werden durch die ihr Fach umfassenden, das Wesen des Gegenstandes allseitig überblickenden Sanitätsbeamten, in der Leitung und Ausführung der ihnen zuzuwiesenden Geschäfte auf eine Art gefördert, welche nicht die geringste Hemmung darbieten kann und einen Umfang erhalten muß, dessen Gränzen gar nicht voraussehen sind.

Sicher ist es, daß die bisherigen Verfahrungsarten dem Nothstande und den empfindlichsten Folgen desselben, den ausgedehnten Erkrankungen nach Bedarf entgegenzuwirken nicht genügten,

ob sie auch den Staat bedeutend belasteten, daß die Gemeinkraft zur Erreichung der Sanitätszwecke bisher weder Großartiges geleistet, noch auch gehörig in Anspruch genommen wurde, daß diese Gemeinkraft im politischen Wege nicht leicht weiter gespannt werden kann, daß aber einem, der Wohlthätigkeit ausschließend nur dienenden Körper gar viele Wege sich öffnen, wo der allgemein angeregte gute, jedoch freie Wille und eine geregelte, ausgedehnte Verfolgung phylanthropischer Zwecke, von Seiten eines gewählten Theiles der Bevölkerung selbst, die schönsten Erfolge herbeizuführen im Stande ist.

Es gibt im ganzen Staatsgebiete kein so ausgedehntes und der Bearbeitung so bedürftiges Feld, als das erwähnte. Und so wie die Hilfe weit verbreitet gefordert wird, müssen auch die Arme, welche sie reichen, überall erstehen und die Augen überall hin gerichtet werden, damit diese Hilfe nur dem wahren Bedarfe gespendet werde, und der erste und häufigste Schritt zu ihrer Nothwendigkeit, die verlassene oder erdrückte Selbstthätigkeit, der Versunkenheit entzogen und der Erstarung zugeführt werde. Diese Anforderungen insgesammt seyen der sorgenden Erforschung, Beurtheilung und Hilfsleistung einer abgesonderten organischen Verwaltung übertragen, deren Verzweigungen in alle Classen der Bewohner dringend, ein geregeltes Ganze zu bilden hätten, welches die Pietät leitet und die Wissenschaft im gesammten physischen Bereiche allenthalben kräftiget.

Ein solcher Centralkörper, dessen Organisation seine Benennung, als Philanthropische Provinzial-Association, schon bekräftigen möge, vereinige in sich und durch seine weit verzweigten Aeste alle jene Tendenzen, welche die bisher erwähnten Zwecke einschließen und besonders in der eigentlichen Sanitätsorganisation ihre Grundstützen finden.

Er bilde einen von den politischen Behörden in seinen administrativen Verzweigungen unterstützten Verein, dessen Gesamtwirken Wohlthaten bezweckt, welche er zunächst und meistens aus dem eigenen Schooße zu schaffen vermag.

Die Bestimmungen eines solchen Vereines, seine Verfassung,

seine Wirkungssphäre und seine Erhaltungskräfte und materiellen Mittel bilden einen Forschungsgegenstand, welcher in einer eigenen Verhandlung zergliedert, vorliegendem Werke zu folgen hat.

Der, seinen wohlthätigen Einfluß im wissenschaftlichen Gebiete vertretende wesentliche Theil dieses Institutes, constituirt sich in der Staats-Sanitätspflege durch theilweise Vereinigung mit diesem allverbreiteten Körper, von dem er größtentheils jene Behelfe schöpft, welche zur Erreichung obiger Zwecke in ihrer weiteren Ausdehnung erheischt werden.

Da der philanthropische Provinzialverein vielfache und reichhaltige Einnahmsquellen nicht bloß durch Anregung des allgemeinen Wohlthätigkeitssinnes, sondern insbesondere durch geregelte und eigenthümliche freiwillige Versicherungs- und Versorgungs-Erträgnisse zur Förderung des physischen Gemeinwohles sich sichern wird, so kann fortan die, nach dem Ausfalle solcher Mittel durchzuführende Einwirkung, allmählig allen Bedürfnissen beschwichtigend entgegen kommen.

Insofern nun diese das Gemeinwohl in größerm Umfange fördernde Körperschaft Sanitäts- und Wohlthätigkeitseinrichtungen ins Leben ruft, müssen ohnehin die öffentlichen Sanitätsämter und Organe, als ihre officiell mitwirkenden Glieder, dem Verfahren die wissenschaftlichen Behelfe bieten; insoweit aber die obigen, dem Bereiche der ärztlichen Wissenschaft näher liegenden Gegenstände ihre Anwendung und Ausführung fordern, müssen die Agenden nur eigenen Sanitätsämtern anvertraut bleiben.

Diese seyen als Staatsbehörden begründet und zwar als Provinzial-Sanitätsmagistrate im Sitze der obersten Provinzialregierung und als Bezirks-sanitätsdeputationen im Sitze der Bezirksämter, welchen die Gemeindeärzte der Landbevölkerung unterstehen und ihre Filialdeputationen bilden.

Dieser Provinzial-Sanitätsmagistrat werde gebildet durch den Regierungs- oder Gubernialrath, Landesprotomedicus als Präses und durch ärztliche Assessoren als Provinzial-Sanitätsräthe, welche aus dem Director der Krankeninstitute, aus Professoren, nämlich jenem der Staatssani-

tätspflege der practischen Medicin und der Naturwissenschaften, dann aus zwei Primärärzten, einem eigenen öconomischen Rathe, nämlich dem ersten Verwaltungsbeamten der Krankenanstalten, ferner aus dem Landesthierarzte, endlich aus einem Stadtphytiker, dem Apotheker-Vorstande und den, im Orte befindlichen jungen Aerzten als Amtspracticanten zu bestehen hätte, welcher Körper den eigentlichen Provinzial-Sanitätsrath als eine, alle Sanitätsangelegenheiten im Lande leitende Staatsstelle bilde.

In Orten, wo keine medicinische Lehranstalt besteht, läßt sich in dem übrigen angestellten Sanitätskörper Ersatz finden.

Diese Sanitätsräthe wären in zwei Classen zu theilen, nämlich in wirkliche und titulaire. Nur die Staatsbeamten, d. i. die vom Staate für ihre anderweitigen Dienste schon Besoldeten, hätten den ersten Rang einzunehmen, weil sie als solche schon das Vertrauen der Regierung genießen, deren Glieder sie bilden. Die Leitung des Protocolles, des Expedits und der Registratur bliebe dem öconomischen Rathe übertragen.

Alle erwähnten Sanitätsgegenstände fallen in die Wirkungssphäre dieser Behörde, welche nach der Natur der etwa geforderten Mitwirkung anderer Behörden sich zu diesem Zwecke an das bezügliche Amt unter wohlbegründeter Darstellung der Anforderung wendet. Die Bezirks-Sanitäts-Deputation, als untergeordnete Behörde des Provinzial-Sanitäts-Magistrates, wäre durch den Bezirksvorstand, den Bezirks- und Communal-Arzt, den Gemeindevorstand, zwei Ausschußgliedern und den Gemeinde-Geistlichen zu bilden, in deren Dienstesbereich alle, die vereinten Gemeinden betreffenden Sanitäts-Interessen nach Maßgabe besonderer Instructionen einzubeziehen wären, wobei für die gewöhnlichen und normirten Vorkehrungen der Bezirks- und Gemeindearzt im Einverständnisse mit dem Bezirksvorstande die Amtshandlungen bewirkt, besondere Vorfälle und Anforderungen, so wie die periodischen Nachweisungen aber stets gremialiter verhandelt.

Man glaube ja nicht, daß diese Einrichtung, weil die Sa-

nitätsamtshandlungen doch des Einverständnisses mehrerer dem ärztlichen Stande nicht angehörenden Glieder und insbesondere des vorgesezten Bezirkshauptmannes bedürfen, der bisherigem gleichkömmt. Hier handelt es sich um Gemeindeinteressen, welche die Gemeindeglieder selbst berühren und für sich zu vertreten haben. Sobald dem Bezirksphysicus es unbenommen bleibt, diese Vertretung anzurufen und hier der gremiale Beschluß Geltung erlangt, und sobald der Physicus den Verhandlungsgegenstand auch an den Sanitäts-Magistrat leiten kann, so hebt sich jede Willkür und jedes bisherige Hemmiß.

Die Sanitäts-Magistrate bedürfen keiner Vermehrung an Staatsopfern, ob auch einige Glieder derselben eine billige Erhöhung ihrer bisherigen Emolumente zu erlangen hätten, was durch die Aufhebung des Subernial-Sanitätsbureaux mehr als bedeckt wird.

Die Agenden dieser Behörden beziehen sich auf die erwähnten Sanitätsgegenstände, deren Behandlung mittelst wöchentlichen Berathungen und Currentexpeditionen nach Maßgabe der dießfalls zu erlassenden Instructionen zu leiten wäre.

Krankenhilfe und Krankenverpflegung umfaßt des Arztes ersten und heiligsten Beruf. Man sollte glauben, daß diese seine Leistung den Umkreis seines Wirkens in der Art ausfülle, daß jede andere Ingerenz und ämtliche Vorsorge zur Ausführung dieses Pflichtbereiches weder durch seine Beschäftigungszeit, noch durch die Wesenheit der an ihn gestellten Anforderungen gerechtfertiget erscheine, daß somit die ihm aufzuburdende Amtssphäre eben so seinem Stande, als dem Sanitätszwecke entgegenstehe.

Die Gegenwart bietet aber überall, wohin sich das menschenfreundliche Auge zur Erforschung wahrer Krankenhilfe wendet, nur Unvollständigkeit und Versäumnisse, wonach die Nothwendigkeit einer Umgestaltung nicht verkannt werden sollte.

Die Krankenanstalten entsprechen dem Bedarfe nur ungenügend. Die Hilfsleistung in denselben läßt Vieles noch zu wünschen übrig, ohne sich dem Bereiche des Optimismus nur nahen

zu wollen. Die Krankenhilfe außer den Krankenhäusern, welche den kranken Armen zuzukommen hätte, leidet an zahllosen Mängeln, die schon besprochen wurden, insbesondere aber an dem diätetischen Beistande, welcher nicht nur als der wesentliche, sondern als der schwierigste erscheint. Ohne dieser diätetischen Vorsorge darf und kann weder die Regierung noch der Arzt sich schmeicheln, eine reele Hilfe den Unglücklichen geleistet zu haben. — Die anhaltend herrschenden Krankheiten, die Zahlen der Verstorbenen und die krankhaften Diathesen können hinreichende Belege für diese Ansicht geben.

Wenn sich aber dieß auch nicht so verhielte, kann doch Niemand läugnen, daß die bessern Einrichtungen einen ganz andern Erfolg herbeiführen müssen. Warum soll aber der Arzt in seinem directen Wirken, in seinem vom Augenblicke geforderten Einschreiten zur Behandlung des Kranken und Darreichung der diätetischen Vorsorge durch fortwährende Anfragen, Zweifel, Gewärtigung höherer Verfügungen und ewige öconomische Hemmungen gehindert werden, seine Hilfe nach der strengen Anforderung des Falles und nach der ganzen Ausdehnung des Bedarfes zu bringen?

Aber eben dieses allgemeine und rasche Eingreifen durch den allseitigen ärztlichen Beistand und durch den wohlthätigen diätetischen Einfluß bildet gerade jenes Verfahren, woran es nun eigentlich ermangelt und welches die Sanitätsbehörden vollständig und mit freier Bewegung innerhalb der Gränzen ihrer zu bezeichnenden Amtshandlungen zur Ausführung bringen können. Der Communalarzt ist der treue Hilfsfreund seines Volkes. Er reicht dem kranken Armen nicht bloß den ärztlichen Rath mit dem Recepte, er soll ihm möglichst die vollständige Hilfe bringen.

Während gegenwärtig auch in jenen Fällen, wo ein solcher Kranke in das oft so weit entfernte Provinzial-Spital abgeführt wurde, die Weitwendigkeit der Verhandlung und die Reise Tage aufzehrten, und das Uebel eben hierdurch nicht allzu selten auch unheilbar machten, während die vielen in ein sol-

ches Krankenhaus nicht eingesendeten Kranken allen mißlichen Einflüssen der unglücklichen Umgebung ausgesetzt blieben, während nun so vielfache krankheitschaffende Ursachen fortan die Ar= muth auf allen Wegen verfolgen, soll der Gemeindearzt that= kräftig überall mit forschender und hilfeleistender Macht im Augenblicke der Noth beistehen können.

Die auf dem flachen Lande in seiner Nähe bereiteten Kran= kenlager für die Armen, der durch die Sanitäts = Deputation directe und indirecte aufgehäufte Vorrath an diätetischen Mit= teln, die übereinstimmende, berathende, handelnde und schaffend auftretende Deputation, welche in alle Verhältnisse der Gemeinde ihr forschendes Auge richtet und ihre wohlthätigen Wünsche nicht erst fremden Ansichten und langweiligen Bedenken zu un= terwerfen hat: dieß nur kann frommend und nachhaltig das wahre physische Wohl einer Gemeinde fördern, welche in ihrer Mitte die Leistungen für ihre Glieder gewährend, stets bereit ist, freie Opfer dem Unglücke zu bringen.

Der administrative Theil dieser Localsanitäts = Deputation leitet sich durch die einfachsten Amtshandlungen.

Der Gemeindearzt führt sein Krankenprotocoll in Tags= rubriken, welche die vollständige Evidenz dieser seiner Leistung in ärztlicher und diätetischer Hinsicht nachweisen. Bei dem mo= natweise einzuführenden Zusammentritte mit der Gemeinde = De= putation stellt er seine Anforderungen und berathet über die Hilfs= quellen, die Bedürfnisse, die Verwendung und die erforderlich werdenden Vorkehrungen durch eigene Protocollaufnahme, welche von den Beisitzenden mitzufertigen, der Be z i r k s s a n i t ä t s = De= putation vorzulegen sind und wo, falls besondere Ansichten der Deputationsglieder ein Verfahren beirren sollten, die Bezirks= Deputation sogleich die Entscheidung zu fällen hätte, oder diese in ganz besondern Fällen von dem Sanitätsmagistrate einzu= holen wäre. Die erwähnten Krankenprotocolle, welche in einem Theile die im Hause verpflegten — und im andern Theile — die außer dem Hause bewirkte Hilfsleistung bei bedürftigen Kranken

nachzuweisen hätten, sind monatweise in Originali zur Einsicht an die Bezirks-Sanitätsstelle einzusenden.

Alle Hilfe, welche die Gemeindekräfte bieten, ist von dieser Deputation nur mit diesen Nachweisungen ins Leben zu rufen und die vorgesezten Behörden überblicken und leiten das organische Gesamtverfahren.

Der öconomische Theil des Deputations-Amtsverfahrens ist als wesentlicher Behelf zum Zwecke entscheidend. Die Quellen, aus welchen der Gemeindecarzt und seine Krankenzimmer, so wie die hiebei erforderliche Verpflegung die Mittel erlangen, sind theilweise bezeichnet worden. Sie reichen für die erwähnten Zwecke nicht hin und würden für ungewöhnliche Anforderungen in Sanitäts- und Armensachen nur Unbedeutendes bieten. Sie müssen ergiebiger zusießen.

Was die Gemeinde an Steuerprocenten im präliminirten Stande bietet, sey auch nur ihrer Verwaltung eben durch obige Deputation übergeben. Dieses Präliminare darf 2 % an directen oder indirecten Steuern nie überragen, — eine Quote, welche schon gegenwärtig die Gemeinden bloß für diesen Zweig in der Regel trifft.

Hiezu kommen die Tangenten, welche die wohlhabendern Besizer für die communalärztliche Krankenhilfe nach einer einverständlich zu bemessenden Repartition leisten, wonach ihre Dienstboten und Arbeiter die freie ärztliche Behandlung zu genießen hätten.

Ferner hätten Straf gelder in der Gemeinde, für leichte und schwere Polizeiübertretungen untergeordneter Art in diese Rechnung zu kommen, welche durch Umwandlung der nun gebräuchlichen Arreststrafe in Geldstrafe, selbst in der Dienstclasse, wenn auch mittelst Abzug ihres Lohnes und Verdienstes, eine ziemlich ergiebige Einnahmsquelle für diesen wohlthätigen Zweck bilden und dieser Classe von Menschen eine eindringlichere Strafeempfindlichkeit als die, ohnehin für gewöhnliche Vergehen zu vermeidende defamirende Strafart des Arrestes, beibringen würden. Die Einbringung dieser Straf gelder unterliegt keinen Schwier-

rigkeiten. Ein Einverständnis mit den Dienstgebern wird die Verhandlung erleichtern, und wenn sie auch einige Amtsmühen hervorbringt, so lohnt diese wohl der Zweck und noch insbesondere die Vermeidung der vielfachen Unzukömmlichkeit, welche die Arzeste in physischer und moralischer Hinsicht unerläßlich mit sich bringen. Hieher gehören weiter jene Einnahmsquellen, welche die durch die Communal-Deputation angeregte Pietät des Volkes selbst schaffen würde, und wobei es an Geldgaben, Vermächtnissen, so wie an diätetischen Hilfsmitteln nie fehlen wird, weil, wie gesagt, die Hilfe vor den Augen der Gemeinde und von ihren Gliedern genossen, den Wohlthätigkeitsinn stets fördert. Diese Vorsorge würde übrigens dadurch ihren besondern Werth bethätigen, daß sie fortan gepflogen den Borrath sichert, statt ihn erst in Zeiten der Noth auf das Kargste und größtentheils schon verspätet zu Stande zu bringen. Endlich würde für die in Rede stehende Hilfe ohne Zweifel der beträchtlichste Zufluß durch die philanthropische Provinzial-Association zugeführt werden können.

Der Provinzialsanitäts-Magistrat, als Staatsbehörde, leitet jede öffentliche Sanitätshilfe und bildet die Controlle und Garantie der Amtshandlungen über die ausgebreiteten Bezirks- und Gemeindefsanitäts-Deputationen. Er ist durch die zeitweisen und periodischen Einlagen in fortwährender Kenntniß der Hilfsleistung und des Sanitätsbedarfes, und wendet sich in dem bemessenen Bereiche bei erforderlichen Amtshandlungen der verschiedenen Behörden unmittelbar an diese. Er weist seine Dienstverrichtungen durch Vorlage der Gestions-Protocolle an das Landespräsidium nach.

Sobald die Bezirks-sanitäts-Deputation bei irgend einer, die Gemeinde-Administration betreffenden Vorkehrung auf ungewöhnliche Weise einzuwirken hätte, müßte die Berathung des Gegenstandes von der gesammten Deputation eingeleitet und darnach das Weitere vorgekehrt werden. Dem Bezirks-Vorstand eben so, als dem ärztlichen Deputationsgliede müßte es aber unbenommen bleiben, den Gegenstand an den Sanitäts-

Magistrat zu leiten und weitere Aufklärungen oder Entscheidungen zu fordern, welche der Sanitäts-Magistrat je nach der Natur des Gegenstandes und der Nothwendigkeit einer Mitwirkung von Seite einer andern Behörde, oder mittelst Vorlage an das Landespräsidium, der weitem Amtshandlung zur Erlangung des Zweckes zuzuführen hätte.

Der Art Verhandlungen fänden aber nur bei besondern Anlässen von streng geforderten Sanitätsvorkehrungen Statt, welche die Gemeinde-Organisation in ihrem öconomischen oder politischen Stande ungewöhnlichen Eingriffen zu unterziehen hätten, oder wo von Parteien in Recursfällen höhere Entscheidungen hervorgerufen werden. Da die Sanitätsbehörden die Mittel zu ihren Amtshandlungen und Hilfsleistungen großen Theils von dem philanthropischen Provinzial-Versorgungs-Vereine schöpfen, so müßten diesen insbesondere alle außergewöhnlichen Anträge zu Vorkehrungen, mit den erforderlichen Nachweisungen geliefert werden.

Die Sanitätsämter hätten somit ungeachtet ihres selbstständigen Wirkens eine doppelte, unmittelbare Abhängigkeit: als Staatsämter von den ihnen vorgesezten Staatsbehörden, und als Provinzialämter von dem, ihnen die Mittel zur Hilfe bietenden philanthropischen Provinzial-Vereine. In Beziehung auf ihre ämtlichen Verzweigungen mit den übrigen Staatsbehörden treten sie in mehrfache Amtshandlungen, wonach diese Staatsbehörden anzuweisen wären, ihnen die vorschriftgemäße Mitwirkung angedeihen zu lassen.

Das Landespräsidium, welches den Behörden im Lande unmittelbar vorgesezt ist, sollte bei besondern politischen Anlässen dem Provinzial-Sanitätsmagistrate die erforderlichen Weisungen erlassen und seine Vorstellungen an das Ministerium richten, was jedoch bei dem Grundsatz der Gemeindehilfe wohl nicht häufig der Fall seyn könnte.

Die Amtsinstruction hätte alle Behelfe zu geben, vermög welchen die Assistenzen der Behörden von den Sanitätsstellen ge-

fordert würde. Sie wird sich ungefähr aus den folgenden Organisations-Entwürfen entnehmen lassen.

Die Sanitäts-Deputation soll die Aufgabe lösen, jeden Erkrankungsfall in der Gemeinde zu erforschen, die Genesung möglichst herbeizuführen und die ursächlichen Krankheitsbedingungen nach Möglichkeit zu beheben.

In allen Sanitätsverhältnissen und Bestimmungen, wo die politische Ortsbehörde oder die Bezirksbehörde in Gemeindeangelegenheiten das Einverständnis der Sanitäts-Deputation unter Zuziehung der Gemeindevorstände vollständig erzielt, und keine Gemeindefräfte oder Ansprüche in's Mitleid gezogen werden, welche in die anderweitige administrative Sphäre eingreifen, oder endlich kein Recurs angemeldet oder eingebracht wird, bleibe unter Festhaltung der Verantwortung die Amtshandlung diesen Behörden in Sanitätsangelegenheiten frei. Ohne Vertrauen zu den Behörden kann die Regierung dem von der Zeit geforderten Fortschritt nimmermehr folgen. Wenn z. B. einer Gemeinde aus Sanitätsrücksichten die Verpflichtung auferlegt wird, auf einem sumpfigen Weideplatze einen Ableitungscanal auszugraben, so sollte die Amtshandlung ohne jeder Anfrage bis zur Ausführung zu Stande kommen, sobald die Gemeinde einverstanden ist.

Die Verhandlungen der öffentlichen Hygiene, so wie der Krankenpflege befassen sich mit dem Detail dieses Gegenstandes und geben den weitem Kreis dieser Amtshandlungen an.

Die den Bezirks-sanitäts-Deputationen unmittelbar vorgesetzten Sanitätsstellen, nämlich die Sanitäts-Magistrate, sollen im wissenschaftlichen Gebiete, so wie in jenem der öffentlichen Versorgung- und Sanitätspflege die höhere Instanz bilden, welche ihren Bereich durch stete Beaufsichtigung der Deputations-Agenden mittelst der periodischen Nachweisungen, und Protocollvorlagen bewirkt und in allen jenen Vorkommnissen regelt, wo vermög der, den Unterbehörden nicht zuerkannten Amtsmacht die höhern Weisungen eingeholt werden müßten, oder überhaupt durch geforderte höhere Einwirkung in die Verhandlung Einfluß zu nehmen wäre, wonach der Sanitäts-Magi-

strat entweder für sich, oder im Einverständnisse mit den Kreisbehörden, oder endlich durch Anrufung einer höhern Entscheidung das Amt zu handeln hätte.

In Angelegenheiten, wo der Sanitäts = Magistrat einer Mitwirkung oder eines Urtheiles von Seite der Behörden und ihrer Hilfsämter oder Kunstverständigen bedürftig wäre, bliebe er verpflichtet, diese einzuholen, wonach im Falle der Uebereinstimmung mit dem Antrage, die Entfertigung des Gegenstandes, insoferne in öconomischen Beziehungen keine Ueberschreitung des Präliminars Statt findet, sogleich zu bewirken wäre. Wo diese Einstimmung nicht erzielt wird, müßte die Anfrage an das Landespräsidium gerichtet werden, welches die Angelegenheit an das Ministerium leitet, sobald der Sanitäts = Magistrat auf dieser Vorlage beharrt, dem es überdies unbenommen zu bleiben hätte, einen solchen Verhandlungs-Gegenstand dem Landtage oder auch dem Reichstage zur Entscheidung vorzubringen. —

Jede Sanitätseinrichtung, welche im Umkreise der Bezirksgemeinden alle Folgen derselben einschließt und die Mittel zur Ausführung der Gemeinden aus nicht dotirten Fondon zugeführt werden, da dürfte der Wirkungskreis des Sanitäts-Magistrats nicht beirrt werden, besonders wo die Sanitätsbehörden durch den philanthropischen Provinzialverein in die Lage kommen, außerordentliche Aushilfen zu Stande zu bringen, indem dieser große Verein allen, das physische Gemeinwohl verfolgenden Zwecken nachzustreben haben wird, was durch die Filialen, welche ihn im ganzen Lande gerade mittelst der Local = und Provinzial = Sanitäts = Commission repräsentiren, ins Leben eingeführt werden soll. —

Eine solche Association, nicht etwa durch Milde und Spenden gebildet, sondern großentheils durch eigene, combinirt zusammenwirkende Kraft sich erhaltend, dehnt die Gränzen des Wirkungskreises durch die der Wohlthat fortan zugewendeten Handlungen aus, insoweit als die Aufhäufung an Mitteln den Sanitäts = und Versorgungsanstalten einen Vorsprung geben kann, worauf auch im Ganzen die Sanitätsbehörden Rücksicht bei der

Bemessung der dotirten und nicht dotirten Fonde nehmen. Die dotirten Fonde, worunter eigentlich nur die vom Staatschaze nach dem Budget begründeten oder theilweise bemessenen, zu bestimmten Zwecken angewiesenen Geldaushilfen verstanden werden, sollen hier alle jene Geldmittel bilden, deren bestimmter Zufluß in Folge genehmigter Präliminaranträge, aus sicheren Quellen für eine bemessene Zeit Statt findet, ob diese aus Staats- oder Communitätskräften, oder aus Stiftungsbrennen gebildet werden.

Die nicht dotirten sind alle in unbestimmbarer Zeit aus verschiedenen, nicht stets voraussehlichen Quellen zufließenden Aushilfen, welche insbesondere von dem Provinzial = Vereine ausgehen würden.

Die Localdeputation hätte in ihrem Wirkungskreise alle Berrichtungen, welche durch die dotirten Fonde ihr gewährt sind und welche sie durch nicht dotirte Hilfskräfte zu bestimmten, einverstandenen oder genehmigten Zwecken aufzubringen im Stande ist.

Wenn sonach in einer Provinz von Einer Million Bewohnern 160 Gemeinden zu 6000 Bewohner genommen, ein 2% Zuschlag an directen Steuern, für das erste Jahr der Verwaltung, der Localdeputation zugewiesen würde und dieselbe hiedurch einen dotirten Fond von etwa 800 fl. für Heilungszwecke sich sicherte, wenn ferner diese Gemeinde von dem dotirten Staatsfonde, als Besoldungs- und Heilungsbeitrag, die ihr vom Staate zuerkannte Quote von etwa 200 fl. erlangte, wenn weiter die Besitzer und Dienstgeber für die Krankenversorgung eine präliminirte Associationsquote von 1000 fl. leisten, wenn endlich die bestimmten Erträgnisse von Krankenstiftungen in einer solchen Landgemeinde zu 200 fl. und die Beiträge aus der Rentcasse zu 100 fl. angenommen werden; so hätte die Sanitäts-Deputation außer ihren Besoldungen für Sanitätsindividuen an 800 fl., noch wenigstens 1500 fl. ausschließlich den Heilzwecken

zuzuwenden, welche insbesondere für die Spitalsversorgung zu verwenden bleiben.

Was ferner von den nicht dotirten und nicht präliminirten Einkünften in den bestimmten Wegen einfließt, nämlich an Strafgeldern, an milden Spenden und currenten Verlassenschaftszuweisungen, dann aus der Quote, welche zu Sanitätsaushilfen von dem Provinzialvereine der Gemeinde = Deputation zukömmt, das bildet den Ertrag für die übrige Sanitätshilfe in der Gemeinde, und regelt fernerhin den Voranschlag für die Bedürfnisse des nächsten Jahres, bezüglich auf die Anforderungen aus den dotirten Fonds, welche nach der Ergiebigkeit der ersteren gestellt werden, so, daß sie eine wandelbare Scala von Jahr zu Jahr eingehen und sicher in nicht langer Zeit sich bedeutend mindern würden. Doch müßte hierin stets Rücksicht auf die vorhandenen Provinzialkranken- und Versorgungsinstitute in der Art genommen werden, daß bestimmte Ueberschusstantagen für die Verwaltung derselben zugeführt würden.

Der Staat hätte durch den erwähnten Beitrag eine Leistung von etwa 32.000 fl. für die Provinz zu diesen Zwecken zu dotiren. Wenn hiezu auch 18.000 fl. für Besoldungen und Pensionen bemessen werden, so wäre das ganze Staatsersforderniß nicht so hoch gestellt, als es gegenwärtig erscheint, und müßte ohne Zweifel sich fortan herabmindern.

Der Einwand aber, daß durch diesen Staatsbeitrag eigentlich nicht die gegenwärtig größtentheils dotirten Anstalten theilhaft werden, somit eine Garantie für ihre Erhaltung nicht vorliegt, wird die vollständige Entgegnung in der Detailverhandlung über die Kranken- und Versorgungsanstalten erhalten, doch muß in dieser Beziehung auch hier im Allgemeinen nur Folgendes erwähnt werden. — Das erste, das heiligste Bedürfniß, dessen Befriedigung den Staat und die socialen Bande kräftiget, ist die eigentliche Krankenhilfe, wenn sie zweckgemäß, allseitig und rechtseitig ausgeführt wird. Daß nur eine solche Hilfe, wie sie hier für den Beginn ihrer Einrichtung auch nur

noch in kleinerem Maßstabe vorgeschlagen wird, die möglich wahre und haltbare sey, kann kein Verständiger mißkennen. Nur durch kleine, vielfach zerstreute, für die Glieder jeder Gemeinde leicht zugängige Krankenanstalten kann allen beabsichtigten Zwecken zur besten Förderung des physischen Gemeinwohls genügt werden.

Wenn in einer Provinz von angegebener Bevölkerung 160 Gemeinden, somit eben so viele Communalärzte und Communalspitäler nur zu 12 Betten sich befinden, so werden fortan bei 2000 franke Arme Versorgung finden, wo nun außer den vorzüglichern Hauptprovinzstädten der Stand der Spitäler sammt Gebär- und Irrenanstalten höchstens auf 500 anzunehmen ist. Wenn bei einigen Gemeindehebammen nur ein Geburtszimmer zur Aufnahme für die unglücklichen Verirrten eingerichtet wird, so hätte eine solche Provinz den dießfälligen Bedürfnissen mehr als je entsprochen.

Durch die Einführung dieser Gemeinde-Institute erfolgt auch die Behebung aller Gebäranstalten, weil die Unglücklichen aus dieser Classe, das wahre Asyl in solchen Localinstituten finden, ohne der nun unbezweifelbar sich steigenden Demoralisation durch die Gebäranstalten Vorschub zu leisten. Dasselbe gilt von der Versorgung der Findlinge, zu deren Erhaltung eigene Zuflußquellen zu dienen haben, worüber besondere Verhandlungen folgen werden.

Die Regierungen würden bald die Ueberzeugung erlangen, daß diese Institutionen nur nach dem wahren Bedarfe und nach der strengen geforderten Richtung, zur Erreichung der physischen und moralischen Zwecke, begründet wurden.

Der Provinzial-Sanitäts-Magistrat bildet eines Theiles die wissenschaftliche Centralvereinigung aller öffentlichen Sanitätsorgane der Provinz nach den schon gegebenen Weisungen. Er ist andererseits die unmittelbar vorgesezte Behörde aller Sanitätsämter im besagten Bereiche. Er leitet und bestimmt alle allgemeinen Sanitäts-Maßnahmen, überwacht

die Ausführung gebotener, besonderer Sanitätseinrichtungen in der Provinz, welche unter Mitwirkung der übrigen Landesbehörden aufgestellt werden; er leistet alle öffentliche Sanitätshilfe in dem städtischen Bereiche; insbesondere in den Kranken-, Versorgungs- und Armen-Anstalten, welche sich insoferne auch auf die Provinz beziehen, als dieß die leichtere Ausführung besonderer Leistungen in solchen Krankenanstalten zuläßt. Er ertheilt allen Behörden im Lande in allen Sanitätsforschungen, die bezüglichlichen Nachweisungen, Gutachten, Arbitrien, Superarbitrien und Rearbitrien. Er leitet und besorgt nach den waltenden Studien-Normen die Sanitäts-Bildungsanstalten in der Provinz, insoweit als der Lehrkörper in dem Sanitäts-Magistrate eingeschlossen ist.

In den Seehäfen und Gränzprovinzen vereint der Sanitäts-Magistrat durch Zuziehung des Sanitätsdeputirten und der Sanitätsräthe aus dem Handelsstande, die in diesen Bereich einschlagenden Amtsgeschäfte und es sind ihm alle in der Provinz befindlichen See- und Gränzsanitäts-Deputationen zu unterwerfen, deren Zahl jedoch in gegenwärtiger Zeit wohl ohnehin um ein Bedeutendes sich mindern wird. Die hiebei vorkommenden polizeilichen Geschäfte üben wie bis nun die hiebei angestellten untergeordneten Beamten, deren Wirkungskreis jedoch in der Gegenwart ohnehin nur eine unbedeutende Amtshandlung bildet.

Der Provinzial-Sanitäts-Magistrat leitet das ganze Sanitäts- und Versorgungsfach der Provinz durch unmittelbare Vorstehung über die Bezirks-sanitäts-Deputationen, welche nicht nur in den Nachweisungen ihrer Gestions- und Sitzungsprotocolle, sondern in allen jenen Amtshandlungen, wo sie von der Provinzialbehörde Mittel zu erlangen haben, oder, wo besondere Rechte und Kräfte der Gemeinden in Anspruch genommen werden wollen, von dem Sanitäts-Magistrate bedingt abhängen, welcher hierin nach dem Bereiche seiner, auf dem Grunde einer genauen Amtsinstruction bestimmten Wirkungssphäre, selbst

sogleich die geforderte Einwirkung durchführt, oder diese nach der Natur des Gegenstandes von den Landesbehörden nachsucht, oder vom philanthropischen Associations-Vereine in Bezug auf die Erwirkung besonderer Hilfsmittel hervorruft.

Der Provinzial-Magistrat erhält vom Staate die bestimmten Zuschüsse nach den bewilligten Jahres- und Quartal-Präliminarien für Sanitäts-Auslagen der Provinz, welche in verschiedene Rubriken streng getheilt, sich für die Behebung aus den Staatscassen unter Ermächtigung des Landescheß eignen und worüber die Quartalrechnungen vorzulegen sind. Diese Rubriken bestehen aus den Besoldungen und Pensionen der Staats-sanitätsbeamten und ihrer Witwen, aus den Erhaltungskosten für Staatssanitätsanstalten, aus den Heilungsbeiträgen für die Behandlung der Volkskrankheiten, endlich aus den Anweisungen für die Bildungsanstalten.

Die zweiten Präliminarien würden die Anforderungen von der Gemeinde betreffen.

Die dritten Präliminarianträge hätte der Sanitäts-Magistrat an den philanthropischen Associationskörper unter folgende Rubriken zu richten:

„Hilfsleistungen für kranke Arme“ mit den Subrubriken, „in Gemeindespitälern“ und „in den Wohnungen der Kranken,“ „für Arzneien,“ „für diätetische Aushilfen.“

„Versorgungsaushilfen“ mit den Subrubriken „für Gebärende,“ „für Waisen und Findlinge,“ „für Irresinnige,“ „für Taubstumme,“ „für Erblindete,“ „für Sieche und Krüppelhafte,“ endlich „für Armeninstitute.“

„Stiftungsaushilfen“ mit den Subrubriken nach ihrer Widmung unter den erwähnten Cathegorien.

„Aushilfen für Sanitätsvorkehrungen gegen krankheitschaffende Einflüsse“ mit den Subrubriken „für Local-Sanitätseinrichtungen,“ „für besondere durch Naturereignisse hervorkommende Gefährdung der Gesundheit.“

Das Staatspräliminare unterliegt keinen besondern Aenderungen und wäre dem philanthropischen Vereine bloß zur Einsicht und zur Kenntniß nach bewirkter Ministerial = Erledigung mitzutheilen. Die Sanitäts = Bezirks = Budgets hätten der Censur des Vereines insofern zu unterliegen, als dieser den ganzen Umfang des Bedürfnisses kennen lernen muß und durch bestimmte, stets mehr anwachsende Einnahmsquellen, welche den Communen zu diesen Zwecken durch die Associations = Organisation zukommen würden, die Rubriken ergiebiger bemitteln könnte, somit die Communalleistungen sicher im gestellten Umfange öfter herabgemindert würden.

Wenn z. B. der Zufluß für die Armenkrankenhilfe bei dem philanthropischen Vereine durch die ihm dießfalls zugewiesenen eigenen Quellen so beträchtlich wäre, daß der Bedarf den Gemeinden nach dem Communalbudget gedeckt werden könnte, so wären auch die Communen von ihren Steuerzuschlagsleistungen nach den, vom Vereine gebrachten Mitteln zu regeln.

Nach den bestimmt zufließenden Aushilfen vom philanthropischen Vereine, würden sich besonders in der ausgiebigen Rubrik der Krankenhilfe, welche den vorzüglichsten Zweck aller Sanitätsleistungen bildet, die Mittel ohne Zweifel so weit erhöhen, daß hierin selbst die Staatsaushilfen sich im stets verminderten Maßstabe stellen ließen.

Der Sanitätsmagistrat, welcher gremialiter seine Verhandlungen und Beschlüsse vollzieht, soll insoferne vom Landespräsidium abhängen, als diesem die suspensive Gewalt in der Ausführung einer Amtshandlung der Sanitätsämter einzuräumen wäre, so daß bei Vorkehrungen und besondern Einleitungen, wo die Sanitätsbehörden eine Mitwirkung verlangen, deren Opfer oder wesentliche Einflußnahme auf Rechte, Ansprüche, Siebigkeiten und herrschende Einrichtungen der Landeschef nicht zu billigen fände, vor der Ausführung der beantragten Maßnahme, der Verhandlungsgegenstand zur Entscheidung an das Ministerium geleitet werde.

In allen jenen Angelegenheiten aber, wo weder ungewöhnliche Finanzkräfte des Staates oder der Gemeinden angesprochen werden, noch sonst die gesetzliche Ordnung einer Beirung unterliegt, und das Werk nur durch dotirte oder freiwillig einverständene Opfer zu Stande kommt, wäre den Sanitätsämtern jede Bewegung in ihrem Wirkungskreise unbeanstandet zu überlassen, da ihre administrativen Einwirkungen ohnehin durch das Einverständniß der Communal- und Staatsbehörden, sowie des philanthropischen Provinzialvereines, bei dessen Directorium auch höhere Staatsbeamte aller Provinzialbehörden mitwirken, in der Ausführung bedingt werden.

Eben diese letztere Verschmelzung reicht das große Mittel zu dem geregelten, umfangreichen und wohlthätigen Wirken, da durch die stets sich steigenden Kräfte der Philanthropie und des Associationsgeistes, an welchem alle Classen thätigen Antheil in der Vereinigung zu einem edlen Zwecke nehmen, die Bedürfnisse der Sanität bisher noch zu wenig beachtet, in würdigere Rücksicht genommen würde.

Man könnte hiedurch zu der Schlußfolgerung gerathen, daß, nachdem eine der Art organisirte Association so ausgedehnte Sanitätsmittel in ihrem Bereiche einschließt, derselben auch die öffentlichen Sanitätsanstalten insgesammt zu übertragen wären, um dem Staate die Sorge und die Opfer abzunehmen, wie dieß theilweise in England und Amerika schon besteht.

Die Sanitätsbehörden sind in ihren wesentlichen Einwirkungen auf das Wohl der Bevölkerung kunstverständige Körperschaften, deren Urtheil nach wissenschaftlichen Principien und nach Regierungsgrundsätzen, nicht aber nach den Ansichten einzelner, dem Fache nicht angehörenden Glieder zweckdienlich geleitet werden kann. Die Förderung der Sanitätszwecke ist im Staatsprinzipie gelegen und ihre Erreichung von der Staatsverwaltung garantirt, weshalb auch die Organe der Sanitätsbehörden ihre unmittelbaren Glieder bilden müssen. Wenn einst die Gemeindefräfte eine solche Selbstständigkeit erlangen, daß in Bezug

auf intellectuelle und materielle Anforderungen ihnen aller Fortschritt zur Erstrebung des Zweckes belassen werden kann, wird sich die Regierung auch bloß auf die erforderliche Beaufsichtigung beschränken können. Die andererseits etwa zur Sprache kommenden Bedenken gegen Uebertragung der Selbstständigkeit im Amtsverfahren an Sanitäts-Individuen, entbehren aller Begründung.

Die Sanitätsämter sind in ihrer Wirkungssphäre, nach der Natur der Verhandlungsgegenstände, bei weitem mehr einem speziellen Wissen und Wirken zugewiesen, als alle übrigen, vom Regierungskörper gesonderten administrativen Zweige. Das Camerale, die Justiz, die Ordinariate, die Fiscalämter und selbst das Militärfach coincidiren weit eingreifender mit den politischen Institutionen, werden nach minder abstracten Grundsätzen geleitet, als die Sanität, und doch ist ihnen sicher mit Vortheil die eigene Amtsleitung eingeräumt. Die Aneignung der zur selbstständigen Amtsleitung erforderlichen Kenntnisse den Aerzten aber absprechen zu wollen, ist ein Unding, jeder Entgegnung unwürdig.

Jedes Mißverständniß in der Anordnung und Ausführung eines nicht allseitig der entsprechenden Beurtheilung unterlegenen Verfahrens zieht eine weit gegliederte Kette empfindlicher Folgen nach sich. Ob aber in einem wissenschaftlichen Fache durch das Urtheil der in demselben nicht gebildeten Glieder, Befangenheit, Oberflächlichkeit, Irrung und Antipathie nicht als Schattenbilder die Fernsicht benehmen müssen, bedarf keiner Nachweisung, sondern nur eines treuen Blickes in die Erfahrung.

Man kann es überall erwahren, wie hinkend wir den heiligsten Zwecken nachkommen und wie weit wir noch von der Erreichung derselben entfernt sind, da es im gesellschaftlichen Leben noch an der Erstarkung der Wohlthat und der humanen Prinzipien vielfach ermangelt, um die grellsten socialen Mißverhältnisse, welche im Grunde nur physische Entbehrungen und Verkümmernngen hervorbringen, zu beheben.

Weil die Staats-Sanitätspflege in ihrem allverbreitenden Wirken die humanen Anforderungen der Bevölkerungen zu för-

bern sucht und überall hilfeleistend auftreten soll, um das Gedeihen ihrer heiligen Zwecke nicht etwa, wie größtentheils bisher, durch empfindliche Belastungen zu schaffen, wonach Wohlthaten mit fremdem, nicht selten schwerem und kargem Erwerbe geübt werden, so muß ein solches religiöses Institut nur durch einen organischen Einklang der Bevölkerung selbst, im Geiste der Milde und Nächstenliebe geschaffen werden. Dieses umfaßt das allgemeine Associations-System, an dessen ergiebigen Quellen und berechneten Einflüssen die Sanitätshilfeleistung ihre unverfügbaren Kräfte schöpft, weshalb auch die Sanitätsbehörden durch mittelbare Einverleibung mit diesem großen Körper, im allumschlingenden Bande der Versorgung, einer Abhängigkeit von diesem Provinzialverein sich zu unterwerfen haben und ihm in dieser Richtung Rechenschaft und Verantwortung schuldig sind, wobei die Veröffentlichung der Resultate des Wirkens die beste Censur bildet. Jene Sanitätsverhandlungen, welche durch die Landespräsidien an das Ministerium geleitet werden, sollten nur einem kunstverständigen Urtheile unterliegen, was ohne Zweifel durch die neue Einrichtung des Ober-Medicinalrathes bezweckt werden will. Doch ein Blick auf die dargestellte Sanitäts-Wirkungssphäre wird ein solches Institut als ungenügend nachweisen.

Es dürfte auch schwer vorauszusetzen seyn, daß ein schon gefällter Beschluß vorliege, keiner ärztlichen Hand eine Mitleitung des Regierungsruders anzuvertrauen. Die treue Sorge für die Erhebung des physischen Gemeinwohles würde ihrem geistigen Wesen nach verkümmern. Ich übernehme ruhig die Rechtfertigung der Behauptung, daß die politischen Behörden sich nicht in der Lage befinden, die Sanitätszwecke gedeihlich zu verfolgen.

In ihrem Berufe und ihrer Wissenschaft lassen sich die Mittel nicht so leicht finden, dieses wohlthätige Ziel zu erreichen. Ja selbst die Kunst, ein haltbares Amalgam zu bilden, zwischen dem Urtheile einer ärztlichen Körperschaft und dessen Lebensformation im politischen Institute, bleibt eine Aufgabe, deren be-

friedigende Lösung selten vollständig gelingt, weil die Executivgewalt in fremden Händen, der harmonischen Einigungskraft entbehrt. Auch sogar die Darstellung der Sanitätsverhältnisse und ihrer Anforderungen, durch politische Behörden und ihre Organe bewirkt, wird keine allseitig befriedigende seyn können, weil nur die Wissenschaft das Auge kräftiget, welches in selbstständiger, analytischer und synthetischer Prüfung die Objecte ihres Bereiches zu durchforschen vermag. Der Arzt, als Glied einer politischen Behörde, hat kein freies Urtheil mehr. Die Mißverständnisse sind unausweichlich. Er kann mit seiner vereinzeltten Anschauungsweise selten durchdringen. Die Auslegung bleibt der Macht der Behörde anheimgestellt.

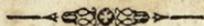
Das Mittel, den Sanitätsdienst im ganzen Umfange zu überwachen und zu fördern, wird die Regierung in der Einführung einer Sanitäts-Central-Aufsicht durch die Anstellung eines Sanitäts-General-Inspectors finden, (ein in mehreren gebildeten Staaten für gesonderte Zwecke — Gefängnisse, Irrenanstalten u. dgl. schon bestehendes Institut), welchem die Verpflichtung aufzuerlegen wäre, alljährlich die Provinzen durch eigene Anschauung der administrativen Sanitäts- und Wohlthätigkeitshilfe zu begehen und deren Zustand, besonders bei den Landgemeinden, der genauen Erforschung zu unterziehen, die vorgefundenen Mängel im Einverständnisse mit der betreffenden Kreisregierung und dem Sanitätsmagistrate zu beheben und bei dem Ministerium die bezüglichen Vorträge zu erstatten.

Hier, wo der sichtliche Zusammenhang aller Einflüsse in treuer Auffassung mit der natürlichen und anwendbaren Garantie eines solchen Staatsdieners dargestellt erscheint, und wo meist schon über eingeleitete Maßnahmen Rechenschaft abgelegt wird, ist das Verständniß und das Urtheil jenen Abstractionen entzogen, welche die homogen zu verfolgenden Zwecke ewig verwirren.

Daß hiebei Alles auf die Wahl einer solchen, in wissenschaftlicher, practisch-administrativer und sprachlicher Bildung hervorragenden Persönlichkeit ankommt, ist von selbst erklärlich.

Durch eine critisch = treue Auffassung der weit verzweigten und gleichförmig geeinigten Einwirkungen kann der Sanitätshilfe, wie sie diese Verhandlung in ihrer Mannigfaltigkeit nachwies, gebührende Rechnung getragen werden.

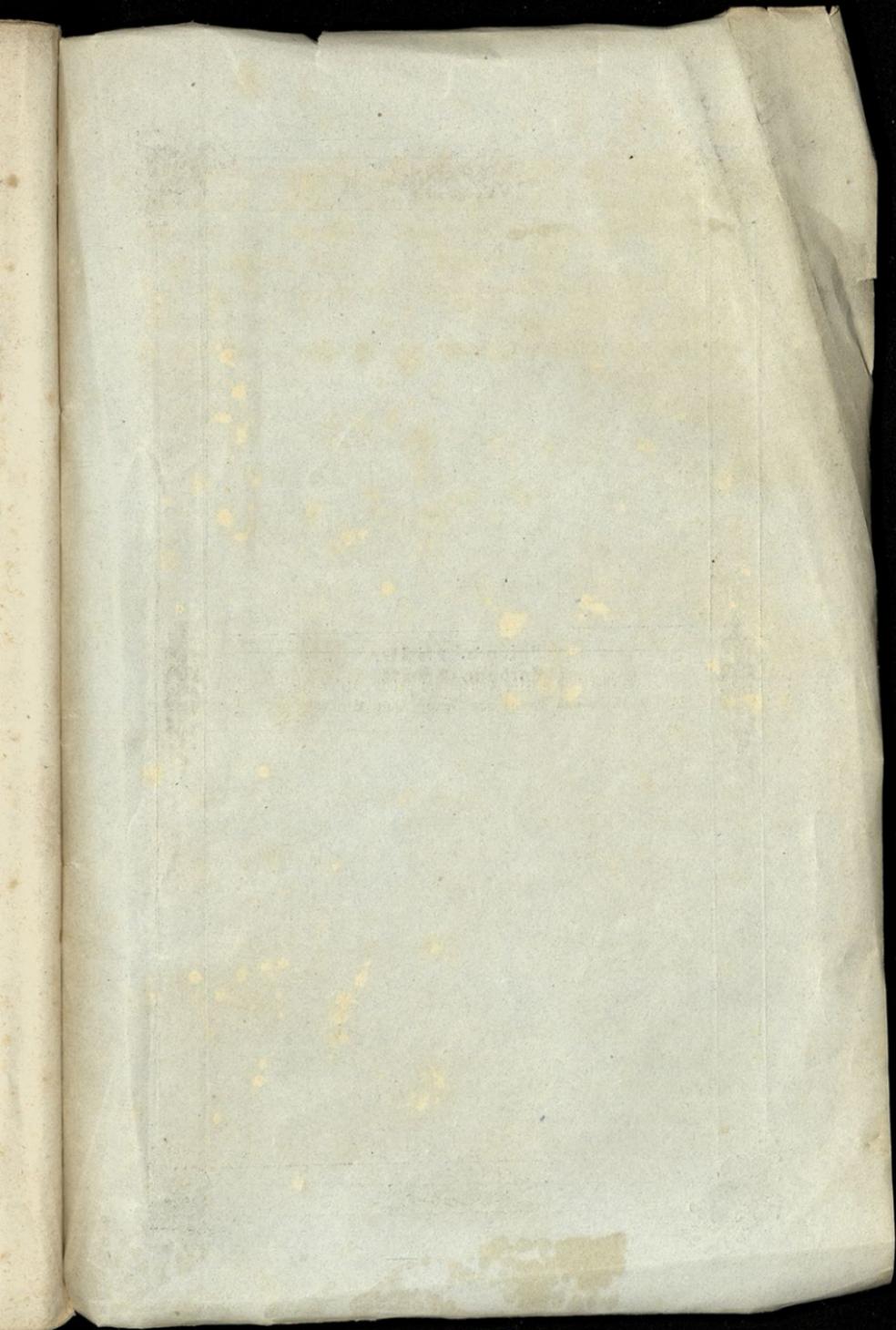
Der im physischen Bereiche erstarkte Staat wird seine, hiedurch auch gekräftigten geistigen Schwingen zum frommenden Fortschritte erheben. Und die Philanthropie ist das Herz der Regierung!



Die in diesem Werke enthaltenen Nachrichten sind aus
den handschriftlichen Quellen des Herrn von Schönbach
entnommen, welche in der Bibliothek des Herrn von
Schönbach zu Wien aufbewahrt sind.

Die in diesem Werke enthaltenen Nachrichten sind aus
den handschriftlichen Quellen des Herrn von Schönbach
entnommen, welche in der Bibliothek des Herrn von
Schönbach zu Wien aufbewahrt sind.

Erdruckt bei Ignaz Alois Kleinmayr.





Laibach, 1849.

Druck und Verlag von Ignaz Alois Kleinmayr.

